

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

Im Auftrag des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und
in Verbindung mit Hans Goetting, Walter Goldinger,
Anton Largiadèr, Max Miller, Johannes Papritz und
Georg Wilhelm Sante

herausgegeben von
OTTO SCHOTTENLOHER

56. Band



1960

KARL ZINK VERLAG MÜNCHEN

zsh 26076964

Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung

Ein Immediatforschungsbericht über die päpstlichen Register

von Friedrich Bock

I. Methodische Rückschau vom Liber Privilegiorum Fieschis bis auf den Liber Censuum (11–18) – II. Original und Register (19–24) – III. Bemerkungen zur Schriftuntersuchung der Vatikanischen Register (24–28) – IV. Schrift und Inhalt der Register Honorius' III., Reg. Vat. 9–13 (28–34) – V. Die Schrift der Register Gregors IX., Innocenz' IV. und Alexanders IV. (35–40) – VI. Die Sekretregister Gregors IX. (40–67) – VII. Übersicht über die späteren Register des 13. Jahrhunderts und Ausblick (67–75).

I. Methodische Rückschau vom Liber Privilegiorum Fieschis bis auf den Liber Censuum

Fieschi und Platina – Die Sammeltätigkeit unter Benedikt XII. – Die Pergamentregister Clemens V. – Kodifikation unter Nikolaus III. – Die Rollen von Lyon und Cluny – Kodifikation im Anschluß an die Einigung der Kurie und der Stadt Rom 1188 (Cencius Camerarius).

Von verschiedenen Seiten¹ ist mir nahegelegt worden, die mannigfachen Einzelforschungen über die päpstlichen Register, vor allem die der letzten Jahre, zusammenzufassen, um auch weiteren Kreisen eine Übersicht über den heutigen Stand der Forschung zu geben. Trotz erheblicher Schwierigkeiten, die sich aus der noch nicht abgeschlossenen Erforschung einiger Pontifikate ergeben, soll das hier versucht werden, ohne dabei ganz auf solche Einzelforschungen zu verzichten.

Ich habe in einer früheren Abhandlung gezeigt, was die kuriale Terminologie des Mittelalters unter dem Ausdruck „Register“ versteht: Sammlungen von Gesta früherer Päpste². Es ist nicht der Begriff damit verbunden, den wir aus der modernen Bürokratie kennen: ein sukzessiv von Tag zu Tag nach den ausgehenden Originalen geführtes Auslaufjournal mit allen darin vollständig abgeschriebenen Texten, genau so wenig, wie in der ältesten Terminologie „Tomus“ einen Band bedeutet, sondern ein Stück abgeschnittenen Papyrus³. Aber eins ist sicher zu erweisen: immer wieder ergab sich im Laufe der langen Geschichte des Papsttums das Bedürfnis, wertvolle Akten, Auslauf-Konzepte und Einlauf in dauerhaften Codices zu sammeln, um sie in übersichtlicher Form zu haben und sicherer zu erhalten, als das bei Einzelstücken in Mappen möglich war, auch besonders

¹ Ich kann hier nicht alle Freunde meiner Arbeiten und deren Anteilnahme daran aufzählen, möchte aber Giulio Battelli und Raoul Manselli und nicht zuletzt dem immer hilfsbereiten Herausgeber dieser Zeitschrift meinen besonderen Dank für vielfache Ratschläge aussprechen. Gottfried Opitz nimmt in dieser Reihe eine besondere Stellung ein, vgl. S. 36 Anm. 11.

² Vgl. meine Ausführungen dazu: AZ 50/51, 1955, 363.

³ F. Bock, Die erste urkundlich greifbare Ordnung des päpstlichen Archivs, MIÖG 62, 1954, 317–335; G. Battelli, I trasunti di Lione del 1245, ib. 336–364.

kostbare Stücke der Abnutzung durch den Gebrauch zu entziehen und nur deren Abschriften für die Benutzung frei zu geben. Solche Sammlungen hießen im kurialen Sprachgebrauch „Register“, ihre Anlegung „Registrierung“, und niemand wird leugnen, daß sie vieles mit den bekannten Registerscrien gemeinsam haben: es sind Sammlungen von Dokumenten, deren Kenntnis man künftigen Generationen erhalten wollte. Für spätere wichtige Formulierungen konnte man jederzeit auf sie zurückgreifen, und heute sind sie die wichtigsten Quellen für die europäische Geschichte.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die bekannte Sammlung Fieschi und Platina entstanden; wir sind darüber genau unterrichtet⁴.

Da die z. T. in kostbarer Form ausgestellten Privilegien einen Teil des päpstlichen Scharzes bildeten, so war ihre Verwaltung Kammersache. Dafür sprach ein weiterer Grund: die Privilegien bildeten die rechtlichen Beweismittel für die kurialen Einkünfte und sonstige Rechte. So wandte die Kammer ihnen ihre besondere Sorgfalt zu, während nur temporär geltende Urkunden und Briefe, Beglaubigung von Gesandten, deren Berichte, Auskünfte etc. vernachlässigt wurden, oder im Besitz des leitenden Ministers für auswärtige Angelegenheiten blieben. Das erklärt die Natur der „registrierten“ Stücke, als bei Einrichtung des Vatikanischen Archivs unter Papst Sixtus IV. (1471–1484) die dreibändige Privilegiensammlung durch Urban Fieschi angelegt wurde⁵, als neben den wichtigen Libri, Liber Pontificalis und Liber Censuum, ein Liber Privilegiorum entstand.

Urbagus de Flisco, comes de Lavania, war trotz seiner Stellung als Bischof von Fréjus ein hoher kurialer Beamter mit dem Titel Protonotar und dann Referendar. Dieser Titel weist ihm eindeutig eine Wirksamkeit in der päpstlichen Kammer zu, und die von ihm veranlaßte Sammlung ist Kammersache. Die mechanische Arbeit daran übernahmen zwei Kammernotare, Johannes von Gerona und Philippus sive Johannes de Gandavo⁶. Beide arbeiteten gleichzeitig, schrieben das ihnen zugeeilte Material quinterneuse ab. Die Rubricae sind nicht vollständig hinzugefügt worden, ob sie von denselben Schreibern oder von einem andern angefertigt wurden, mag dahin gestellt bleiben. Es läßt sich auch in den Abschriften die Tätigkeit eines Correctors (Fieschis selbst?) nachweisen, der die Inhaltsangaben am Rande z. T. in Schwarz hinzufügte⁷. Bereits Heinrich Otto hat eine Bemerkung auf der Rückseite eines Originals des Vatikanischen Archivs mit der Tätigkeit der beiden Kammernotare unter der Leitung Fieschis in Zusammenhang gebracht, wonach die Arbeit des Abschreibens als „Registrierung“ bezeichnet wurde⁸. Wir fassen als Ergebnis zusammen: Als sich Sixtus IV. mit der Neuordnung der Vatikanischen Bibliothek und der Einrichtung des Engelsburgarchivs beschäftigte, ließ Urban Fieschi durch zwei Kammernotare eine Abschriftensammlung der kirchlichen Privilegien herstellen, einen dreibändi-

⁴ Vgl. den sorgfältig gearbeiteten und sehr aufschlußreichen Aufsatz von H. Otto, Das Avignoneser Inventar des päpstlichen Archivs vom Jahre 1366 und die Privilegiensammlungen des Fieschi und des Platina, QF 12, 1909, 132–188. Die Arbeit ist zweifellos von P. Kehr angeregt, der das päpstliche Archiv bereits gründlich kannte, als er die Leitung des Historischen Instituts in Rom übernahm, und so die Beratung der Arbeit seines ältesten Stipendiaten Otto übernehmen konnte, während Ottos archivalische Vorarbeit zu den Mainzer Regesten mangelhaft blieb, sicherlich nicht allein durch eigene Schuld. Aber in dieser Arbeit Ottos haben wir einen Teil von Kehrs Vorbereitungen zu seiner großen Papsturkundensammlung zu sehen.

⁵ Arch. Vat. Arm. XXXV, vol. 3–5; QF 12, 144. Contelori hat sich ein Inhaltsverzeichnis dazu angelegt, heute Indice 71, früher Arm. L vol. 40a. ⁶ QF 12, 145. ⁷ Ib. ⁸ QF 12, 145, Anm. 2 werden Vermerke auf der Rückseite von Originalen angegeben, die nach der Abschrift dort angebracht wurden, *registrata*, worauf wir noch zurückkommen werden.

gen Liber Privilegiorum, der als amtliches Register im wesentlichen des Einlaufs galt. Dabei wurden die bereits vorhandenen Regesten auf der Rückseite der Originale ergänzt und „Registraturvermerke“ hinzugesetzt. Dieses „Register“ wurde den andern Registerbänden, die ihren Platz in der Bibliotheca palatina secreta hatten, zugeteilt; die Bände waren also nicht als Archivrepertorium gedacht, da sie von ihren Vorlagen im Engelsburgarchiv getrennt waren. Dem daraus sich ergebenden Mangel hat erst Bartolomeo Platina (mit dem eigentlichen Namen Sacchi) abgeholfen⁹.

Wir haben kein schriftliches Zeugnis über die Veranlassung zur Herstellung des zuletzt genannten dreibändigen Prachtwerks Platinas¹⁰; wir können nur vermuten, daß er gleichsam ein Repertorium, eine Abschriftensammlung, im Urkundenarchiv haben wollte, gleichzeitig aber auch eine Stoffsammlung für seine geplante Papstgeschichte¹¹, die ja nicht zuletzt zur Verherrlichung des ersten Rovere-Papstes und als Abrechnung mit Paul II. gedacht war. Hier interessiert nur die Art der Herstellung. Wiederum kennen wir den Hauptschreiber der drei Bände, Cassius v. Parma, dem Platina das zu kopierende Material zurechtlegte, sei es, daß er ihm die aus der Sammlung Fieschi abzuschreibenden Teile bezeichnete oder zur Ergänzung bestimmte Originale bereitlegte, auch Regesten bei Fieschi ergänzte. Platina nahm auch die Revision des kopierten Materials vor und sparte nicht immer mit scharfer Kritik. Trotzdem sind Versehen nicht ausgeblieben¹². Weitere Einzelheiten interessieren hier nicht, da es nur darauf ankommt, wie ein „Register“ von Originalurkunden entstand, wobei ein „Diktator“, der für das Ganze verantwortlich war, auch die Revision besorgte und die umfangreiche Kopierarbeit einem oder zwei Schönschreibern aus der Reihe der Kammernotare überließ. Das Ganze geht im Rahmen der Kammerarbeit vor sich, für die die Engelsburg nur ein sicheres Depot besonders wertvoller „Schatzgegenstände“ war. Wir werden uns an diese Entstehungsweise erinnern, wenn über die Arbeit an den Registern gesprochen wird.

Fieschi und Platina hatten Vorbilder, sowohl für die Anlage dauernder und kostbarer Aktensammlungen, wie auch für die Klassifizierung und Beschriftung der Originale. In der Literatur ist bislang wenig auf die große Sammeltätigkeit geachtet worden, die Benedikt XII. (1335–1342) ins Werk gesetzt hat, obwohl ich diese Tätigkeit des bedächtigen Benediktiner-Papstes für eine der wichtigsten seines Pontifikats, wenigstens für die Nachwelt, halte. Bei meiner Untersuchung über die „Registrierung“ von Sekretbrüpfen Johans XXII. und Benedikts XII. selbst¹³, fand ich, daß Benedikt XII. das bei seiner eigenen Mitarbeit in der Kammer unter seinem Vorgänger entstandene Material der politischen Verhandlungen zusammenschreiben ließ, zunächst in Papierbänden¹⁴, dann in höchst kostbaren Pergamentcodices¹⁵ entsprechend den bereits bestehenden gleichartigen Bänden der Kommunserie. Benedikts Kammerrechnungen geben uns Aufschluß über seine

⁹ Platina ist ein hervorragendes Mitglied des bekannten römischen Humanistenkreises der Kurialen, die mit Paul II. (1464–71) in Streit gerieten. Dieser Papst ließ Platina, der zum Abreviatorenkolleg gehörte, einkern und foltern, weil er ihn für den Rädelführer einer Opposition hielt. Sixtus IV. machte Platina 1475 zum apostolischen Bibliothekar.

¹⁰ Otto QF 12, 148 spricht von einem Auftrag an Platina, ohne uns eine Quelle dafür anzugeben oder uns zu sagen, von wem dieser Auftrag gegeben wurde.

¹¹ Die drei Bände Platinas wurden in den unteren Armarien des Engelsburgarchivs aufbewahrt; heute stehen sie mit denen Fieschis in dem modern eingerichteten Urkundenraum des Arch. Vat. zusammen. Eine Konkordanz beider Sammlungen steht QF 12, 157–188.

¹² QF 12, 149. ¹³ QF 28, 1937/38, 147–237; QF 29, 1938/39, 41–88.

¹⁴ QF 28, 149 ff. ¹⁵ QF 28, 455 ff.

umfangreiche Kopierarbeit¹⁶. Er ließ auch andere Akten seines Vorgängers auf dauerhaftem Pergament abschreiben, vor allem die zahlreichen und ausführlichen Prozeßakten Johanns XXII. gegen die Führer der Ghibellinen und deren Städte¹⁷ und vor allen Dingen gegen seinen größten politischen Gegner, Kaiser Ludwig IV.

Damit hängt auch die Kodifikation der sogenannten Kanzleiregeln zusammen. Es liegt auch dabei nicht etwa die Schaffung eines liber cancellarie der damals noch gültigen Kanzleiregeln vor, wie man gemeint hat, sondern auch dabei wirkt die Tendenz des Papstes mit, aus zerstreuten Konzepten übersichtliche und dauerhafte Codices zu machen, die bei eintretender Notwendigkeit für neue Erlasse verwertet werden konnten, wie die Prozesse Clemens IV. als Muster für Johanns XXII. Ghibellinenprozesse gedient hatten. Eine Handschrift des „Registers“ Clemens IV. verdankt ebenfalls Benedikt XII. ihre Entstehung.

Auch die noch in Einzelblättern oder -lagen vorliegenden umfangreichen Konzepte, seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angesammelt, die als Formelbuch des Marinus von Eboli in der Literatur bekannt sind, wurden damals zusammengeschrieben. Es ist die älteste Handschrift dieser Formelsammlung¹⁸. Auf diese Sammelarbeiten nimmt ein Erlaß Bezug, der uns zufällig erhalten ist¹⁹.

In nomine domini amen. Anno 1334 ind. II^a, pontificatus sancti patris domini nostri domini Johannis pape XXII anno XVII^o. Quoniam labilis est memoria et rerum turbe non sufficit, cum antiqua et novissima iura privilegia honores debita et registra ad Romanam ecclesiam et cameram curie patrimonii b. Petri in Tuscia pertinentia sub quodam involucro et per multos codices sive libros reperiebantur descripta, quorum copiarum expediebat frequenter absque nimia difficultate haberi non poterat, nec faciliter inventi. Idcirco reverendi viri dominus Philippus de Camabailaco, legum doctor, domini nostri pape capellanus, rector, et dominus Stephanus Lascourz, canonicus ecclesie S. Marie maioris Pietaviensis, thesaurarius patrimonii memorati ad perpetuam rei memoriam utilitati prefate Romane ecclesie providendo de iuribus et aliis supradictis voluerunt et mandaverunt scribi, componi et fieri hoc presens novissimum registram.

Benedikt XII. hat aber auch geglaubt, durch Registrierung von ausgehenden Briefen sich vor Fälschungen bewahren zu können. Er verordnete daher, daß die von ihm genehmigten Suppliken in einem Register abgeschrieben werden sollten, und er teilte dem französischen König mit, daß auch die Briefe, die in seiner Kammer bearbeitet würden, gleichgültig, ob offene oder geschlossene, im Register verzeichnet würden²⁰. Mit diesen Worten bezeugt er, daß er seine eigenen „Sekretbriefe“ genau so in einem Codex sammeln und „registrieren“ ließ, wie er es von den „Sekretbriefen“ Johanns XXII. verlangt hatte und wie er die Formelblätter des Marinus von Eboli zusammenschreiben ließ. Mit dem Brief an Philipp VI. ist nicht gesagt, daß jedes ausgehende Schreiben erst zum Kopieren in die Registratur gebracht wurde. Ich habe früher nachgewiesen, daß die „Registrierung“ nach den zurückbehaltenen Konzepten jahrweise vorgenommen wurde²¹. Daß bei solchen Verfahren nicht immer Geheimnisse bewahrt wurden, versteht sich von selbst, und Benedikt XII. hat es zugeben müssen²².

Auch bei der Herstellung der Sekretregister Benedikts XII., Reg. Vat. 130 bis 136, die in der Kammer entstanden sind, waren zwei Schreiber tätig: „eine sehr schöne, ausgeschriebene Hand, mit häufigen Brechungen der Ober- und Unterlängen und der Schleifen und energischem Zug nach rechts am Schluß der immer exakt senkrecht stehenden Unterschäfte“. „Mit Reg. Vat. 130 n. 590 setzt eine

¹⁶ QF 28, 200. ¹⁷ QF 28, 201. ¹⁸ Vgl. dazu AZ 52, 1956, 21 A. 53.

¹⁹ In einer Abschrift aus der Zeit Clemens VI.: Vat. Arch. Arm XXXV, 14.

²⁰ Dat. 1337 Juli 13, Text: Daumet, Benoit XII (1334–1342), Lettres closes, patentes et curiales, se rapportant à la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican, Paris 1920, 341.

²¹ QF 29, 1938/39, 41–88. ²² Vgl. Daumet 532; QF 29, 53.

zweite Hand ein, die an Schönheit und Ausgeglichenheit die erste zwar nicht erreicht, aber sich doch um den gleichen Duktus bemüht“²³. Reg. Vat. 131 ist in derselben Weise mit mehrfacher Abwechslung beider Schreiber vollendet. In Reg. Vat. 132 schreibt Schreiber A teilweise nur einzelne Zeilen vor, zum Teil auf Rasur²⁴. Dasselbe läßt sich für Reg. Vat. 133 feststellen²⁵, ebenso für 134²⁶, 135 und 136²⁷. Die Bände sind noch während der Regierungszeit Benedikts XII. gefertigt, aber sogleich aus den Original-Konzepten, die in der Kammer vorhanden waren²⁸, „bald nach dem Schluß eines Pontifikatsjahres zusammengeschrieben“²⁹. Nach dem Tode des Papstes hörte man mit dieser Arbeit auf.

Wie ein anderes Mal zwei Schreiber bei der Erledigung einer großen Sammelaufgabe zusammenwirkten, das zeigt die Herstellung der Pergamentregister Clemens' V. Es ist der erste Pontifikat, aus dem wir Trümmer der Konzepte nach Herstellung der Reinschrift erhalten haben³⁰, zum ersten Mal sind Vorlagen der Konzeptmappen, aus denen Pergamentcodices hergestellt wurden, bis heute erhalten. Die Konzepte waren bereits auf Papier geschrieben, in derselben Art, wie wir es in weitem Maße aus der Zeit Johanns XXII. in den Regesta Avenionensia (Reg. Av.) kennen. In der Vorrede ihrer Ausgabe der Regesten Clemens' V. stellen die Benediktiner bei der Beschreibung der einzelnen Bände fest, daß zwei Schreiber sich ablösen, zuweilen selbst innerhalb eines Quaterns, dann wieder jeder für sich einen ganzen Quatern desselben Jahres herstellen³¹. Während der Arbeit fällt der eine Schreiber (A) aus und wird durch einen neuen (C) ersetzt³². A beginnt einen Quatern, der aber von C vollendet wird³³. B und C machen Versuche mit größerer oder kleinerer Schrift, mit mehr oder weniger Zeilen auf der Seite, um ein angenehmes, eindrucksvolles Schriftbild herauszufinden³⁴. Es ist also auch hier schon dieselbe Methode angewandt wie später bei Fieschi und Platina, um dauerhafte Codices von eingelaufenen Briefen und Urkunden, oder, wie in diesem Falle, schöne Registerbände aus vorliegenden Konzepten herzustellen. Es ist müßig, nach der dafür nötigen Zeit zu fragen, wir haben keine Anhaltspunkte für die Dauer einer solchen Arbeit. Nimmt man sie aber als Hauptaufgabe für zwei geübte Schreiber, so wird sie auch nicht viel länger gedauert haben, als wenn heute ein umfangreiches Konzept mit der Schreibmaschine hergestellt wird.

Die bis jetzt behandelten drei Fälle, die immerhin mehr als 150 Jahre auseinanderliegen und trotzdem dieselbe Praxis zeigen, stammen aus der Zeit, als solche Werke an der Kurie bereits Routinearbeit geworden waren. Bei dem nun zu behandelnden Zeitabschnitt kommen wir dem Beginn der hier beschriebenen Praxis nahe. Ich habe an anderer Stelle gezeigt³⁵, daß solche urkundlich nachweisbaren Arbeiten an der Kurie mit den dazu gehörigen Kodifikationen unter Nikolaus III. im Archiv durchgeführt wurden: Unter Nikolaus III. wurde etwas geschaffen,

²³ QF 29, 43. ²⁴ QF 29, 49. ²⁵ QF 29, 52. ²⁶ QF 29, 55.

²⁷ QF 29, 57 und 60. ²⁸ QF 29, 64. ²⁹ QF 29, 67.

³⁰ Der verstorbene Präfekt des Vatikanischen Archivs, Mons. A. Mercati, hat die Trümmer der erhaltenen Konzepte Clemens V. unter der Nummer 6706 der Instr. Misc. zusammengelagt.

³¹ Regestum Clementis Papae V cura et studio Monachorum OB. I, Romae 1885, Prolegomena Seite CIV, wo angedeutet wird, daß die Schreiber auch bei den Pergamentregistern des Vorgängers und Nachfolgers Clemens V. tätig waren. Ich hoffe, daß Edith Pásztor, die sich auf diesem Gebiete bereits erfolgreich betätigt hat und eine Untersuchung der Register Clemens' V. plant, dem Schreiberproblem weiter nachgehen wird.

³² Prolegomena S. CLX und CXIV.

³³ Ib. S. CXVII; das deutet wohl auf einen plötzlichen Todesfall hin.

³⁴ Ib. S. CXXX, vgl. auch S. CXXXVII, CL, CLVII.

³⁵ Fr. Bock, Die erste urkundlich greifbare Ordnung des päpstlichen Archivs, MIOG 62, 1954, 317–335.

was zur Zeit Sixtus' IV. wiederholt wurde, und unter Nikolaus III. sehen wir nun deutlich, wie hinter dieser Kodifikation ein politischer Zweck stand.

Der Orsini-Papst wollte die ihm so unangenehm gewordene Machtstellung Karls I. von Anjou auf ein für die Kirche erträgliches Maß zurückführen, wollte wenigstens wieder Herr in der päpstlichen Hauptstadt werden⁸⁶. Zu diesem Zwecke ließ er alle Dokumente, durch die Karl I. von den beiden französischen Päpsten Urban IV. und Clemens IV. in seine übermächtige Stellung geholt worden war, sorgfältig sammeln, um sie in seinem Abwehrkampf verwerten zu können. Seine vorsichtige Politik glückte, ohne Kampf gab Karl I. seine Stellung in Rom auf, und die Gemeinde wählte Nikolaus III. zum Senator. Bei der Vorbereitung dazu wurden die wichtigen Urkunden des päpstlichen Archivs zusammengestellt, geordnet und abgeschrieben, und zur Gewinnung einer raschen Übersicht fügte man kurze Inhaltsangaben der Urkunden in der neuen Archivordnung hinzu. Dabei wurden Regesten auf die Rückseite der „registrierten“ Originale geschrieben, zusammen mit einem Registraturvermerk⁸⁷. Das Verzeichnis haben wir heute noch, allerdings in trümmerhafter Überlieferung; es läßt sich aber noch feststellen, daß wiederum zwei Personen an der Niederschrift beteiligt waren. Auch diese Handschrift war auf schönem, fehlerfreiem Pergament in sorgfältiger Schrift getätigt, dem wohl eine Kladde voraufgegangen ist. Darauf deutet ein noch heute erhaltener Pergamentzettel mit einer ausführlichen Inhaltsangabe des Ottonianums hin⁸⁸. Nikolaus III. ließ hier ein Werk schaffen, das heute noch innerhalb der Reihe der „Register“ als einer der schönsten Bände figurieren würde, wenn es nicht während des Überfalls in Anagni zerstört worden wäre⁸⁹. So haben wir nur noch Reste davon in Hs. 2546 der Bibliotheca Ottoboniana⁹⁰. Für die Sammelarbeit Nikolaus' III. war bereits eine Vorarbeit vorhanden, wenn auch in anderer Form. In 17 großen Notariatsinstrumenten, auf denen 91 wichtige Urkunden transskribiert und beglaubigt waren, nämlich Rechte, die Kaiser, Könige, Fürsten und Edle sowie sonstige gläubige Christen der Kirche gewährt hatten, lag sie vor⁹¹. In zwei Exemplaren waren diese Instrumente abgeschrieben worden: es sind die berühmten Rollen von Lyon, die heute, wenn auch unvollständig (nur sieben der einstigen siebzehn Transsumpte) im Vatikanischen Archiv liegen, und die von Cluny, die während der französischen Revolution bis auf einen geringen Rest verlorengegangen sind. Diese Abschriften, deren Besiegelung und Kollation und die dafür nötig gewordenen Rückvermerke auf den Originalen wurden in der kurzen Spanne vom 3. bis zum 13. Juli 1245 vollendet⁹². Die Namen der Schreiber kennen wir, einer von ihnen war bereits in der Kanzlei Gregors IX. beschäftigt gewesen⁹³.

Auch diese große Archivarbeit hatte politische Gründe. Die Dokumente bezeugten die Rechte der Kirche in Italien (Ottonianum, Henricianum), sie enthielten die Versprechungen und Eide Friedrichs II., mit Goldbullien besiegelt, und bezeugten so die Klage des Papstes gegen den Kaiser, dessen Unrecht und Meineide gegenüber der Kirche. Auf sie bauten sich die Anklagen gegen ihn auf dem Konzil von Lyon auf. Die Transsumpte dienten als Zeugnisse für diese Anklage, und sie sollten beiden Prozeßseiten vorliegen, deshalb die doppelte Ausfertigung.

⁸⁶ Über die auswärtige Politik Gregors X., an der der Orsini-Kardinal, der spätere Nikolaus III., bereits starken Anteil hatte, und über dessen eigene Politik vgl. *Registrum* super senatoria Urbis, *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 66, 1953, 79 ff., bes. 88.

⁸⁷ *MIÖG* 62, 326; 328. ⁸⁸ *Ib.* 327 f. ⁸⁹ *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 66, 1954, 97 ff.

⁹⁰ Text Martène, *Veterum Scriptorum amplissima Collectio*, II, 1724, 1226–1349, dazu *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 66, 98 ff.

⁹¹ Giulio Battelli, *I rotuli di Cluny*, *MIÖG* 62, 1954, 336. ⁹² *Ib.* 343.

⁹³ *Ib.* 342 Anm. 28.

Für die kaiserliche Partei wurde die Aushändigung jedoch unnötig. Diese einzigartige Zeugenschaft (in der ersten Sitzung hatte der Papst bereits die zugrundeliegenden Originale vorzeigen lassen) muß ungeheuren Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht haben, und mit einem geheimen Zögern nimmt man noch heute diese Schicksalsdokumente des Reiches in die Hände, die bereits unter Nikolaus III. als kostbare Originale behandelt und als solche in seinem Archivverzeichnis mit abgeschrieben wurden.

Battelli hat die Rollen von Lyon als Weißbuch bezeichnet⁹⁴, mit Recht. Aber auch dafür gab es bereits ein Vorbild, das *Registrum super negotio imperii* (*Reg. Vat.* 6), das genau so wie die Rollen von Cluny Zeugnis dafür geboten hatte, als man Otto IV. des Meineids gegenüber der Kirche anklagte. Auf diese Dokumente hatte sich Ottos IV. Verurteilung auf dem Laterankonzil von 1215 gegründet, als Friedrich II. zu seinem Nachfolger nominiert wurde. So bilden diese beiden Aktenwerke eine einzigartige Parallele, eine Anklage bei dem Beginn der großen kanonischen Prozesse, wie man wirkungsvoller sie sich nicht denken kann⁹⁵. Für uns sind sie heute ein Anschauungsmittel, wie politische Ziele mit den kurialen Aktenpublikationen verbunden sind, und *Reg. Vat.* 6 ist noch dazu ein würdiger Anfang der Pergamentregisterreihe, die ja mit den Registern Innocenz' III. beginnt und unter seinen beiden Nachfolgern bereits zum Routinewerk geworden ist.

Unser schneller Gang von dem bekannten Fieschi-Werk rückwärts bis zu dem Anfang der kontinuierlichen Papstregisterreihe dürfte nicht vergebens für unser Thema gewesen sein. Er zeigt uns, daß die gesamte heute noch übersehbare Kodifizierung der spätmittelalterlichen Kurie in gleicher methodischer Arbeitsweise vor sich ging, innerhalb der Kammer und mit Hilfe des Kammerpersonals. Unter der Verantwortung eines hohen Beamten arbeiteten einige Personen, meistens zwei befähigte Schreiber, die in den zu fertigenden Codices nach schöner Schrift und nach einem gefälligen Aussehen strebten. Die so entstandenen Werke wurden als Register, die Tätigkeit des Abschreibens als Registrierung bezeichnet. Es wird kein Unterschied in der Arbeits- und Ausdrucksweise gemacht, ob es sich um Abschriften der Konzepte päpstlicher Erlasse oder solche eingegangener Dokumente oder um ein Gemisch beider als Vorlagen für die herzustellenden Dauerbände handelte. Diese Art von Tätigkeit konnten wir zurückverfolgen von Sixtus IV. bis zu Innocenz III., immer in der gleichen Art verlaufend, also bis zu dem Beginn der fortlaufenden Pergamentregister.

Innocenz' III. Nachfolger war Cencius Camerarius, der aber schon vor dessen Pontifikat als Camerarius und Kardinal eine kuriale Aktenpublikation in die Wege leitete, die auf die Registerserie Innocenz' III. nicht ohne Einfluß geblieben sein wird⁹⁶, den *Liber Censuum*. Die 1192 angelegte Sammlung hatte wiederum politische Gründe; denn im Mai 1188 ratifizierte der römische Senat den Vertrag mit Clemens III., wodurch Rom wieder zur Hauptstadt des Kirchenstaats wurde. Am 19. April 1191 überließ der Senat Cölestin III. (Giacinto Bobone) das Territorium von Tusculum⁹⁷. Das war sicherlich nicht umsonst, und so mußte der Kämmerer neue Einnahmequellen ausfindig machen. Diese Arbeit wird schon in den Jahren vorher geleistet worden sein: daher das Suchen nach alten Censulisten, die abgeschrieben und vervollständigt wurden. Dabei fanden sich andere wichtige Rechtsquellen, die auch kopiert wurden: der Kern des *Liber Censuum*, ein Monument einer neuen Epoche, die Rom nicht nur zur Hauptstadt des Kirchenstaats, sondern eines unter der Kurie geeinigten Italiens machen wollte,

⁹⁴ *Ib.* ⁹⁵ *Ft. Bock*, *AZ* 50/51, 358, 360. ⁹⁶ *AZ* 50/51, 361.

⁹⁷ P. Kehr, *Italia Pont.* I, 182 n. 19 nach *Liber Censuum*.

ein Werk, das jetzt neben der beginnenden Reihe der Pergamentregister weitergeführt und vervollständigt wurde und eine einzigartige Renaissance Roms herbeiführte. Aus der Kommune von 1143 wurde die kuriale Hauptstadt des 13. Jahrhunderts, was niemand so stark gefühlt hat wie Nikolaus III., als er in seiner Archivordnung die auf Rom bezüglichen Dokumente in einer besonderen Abteilung zusammenfaßte und sein *Registrum super senatoria Urbis* schuf. Das erste Dokument darin war die Ratifikation des Vertrages zwischen dem römischen Senat und Clemens III., datiert 13. Mai 1188, darauf folgt die Überlassung des Territoriums von Tusculum durch den Senat an die Kurie, datiert 19. April 1191, und die Übertragung des Schiedsamtes in dem Streit zwischen Senat und Innocenz III. an vier Männer, datiert 26. Oktober 1204⁴⁸.

Rom als Hauptstadt des durch den Papst geeinigten Italiens! Da durften die *Mirabilien*, die Wunder der antiken Welt, in die der christliche Kult hineingewachsen war, im *Liber Censuum* nicht fehlen, genau so wenig wie die Ordnung der prunkvollen Gottesdienste der christlichen Feste, so wenig wie die Eidesformeln christlicher Fürsten, die sich in den Sammlungen des *Deusdedit* fanden, dem einige Forscher die Herstellung der Register Gregors VII. zuschreiben möchten. Die Überlieferungsreihe des *Cencius* geht von *Deusdedit* und Gregor VII.⁴⁹ über Benedikt zu Boso Camerarius, aus dessen Papstynen *Cencius* seine Verträge aus der Zeit Friedrichs I. kopierte. Auch die Tagespolitik wird berücksichtigt, zeitgenössische Urkunden Friedrichs II. werden darin beschrieben wie in den gleichzeitigen Papstregistern, mit denen sich nicht nur inhaltlich, sondern auch formal der *Liber Censuum* berührt. Auch in den Papstregistern werden wichtige Einlaufsakten seit Innocenz III. kopiert. Ehe wir uns aber dieser Serie zuwenden, wollen wir noch einen kurzen Blick tun auf das, was sich außerdem noch an älterem Schriftgut zur Zeit des *Cencius* an der Kurie fand.

Wir hörten schon, daß *Reg. Vat. 2*, das Register Gregors VII., *Cencius* vorgelegen hat. Ich habe auch festgestellt, daß dieser Band als Muster für die Anlage der Register Innocenz' III. diente⁵⁰. Er scheint immer an der Kurie gewesen zu sein. Dasselbe gilt von dem *Codex Vat. lat. 3789* mit Briefen Nikolaus' I., die bereits Gregor VII. bekannt waren, und deren Formulierungen bei Innocenz III. weiterwirkten⁵¹. Was wir dagegen an Briefen der Stauferzeit im *Liber Censuum* finden, kommt nicht aus „Registern“ der Päpste, sondern aus Bosos Lebensbeschreibung Alexanders III., also aus einer Fassung des *Liber Pontificalis*⁵². Von Pergamentbänden mit Urkunden der Päpste zwischen Gregor VII. und Innocenz III. finden wir nirgends eine Erwähnung. Es ist auch bislang keine ernsthafte Widerlegung meiner These versucht worden, daß bei der Abfassung der Register Innocenz' III. nur das Register Gregors VII. unmittelbares Vorbild gewesen ist. Wir können demnach hier von all den Fragen, die man über verlorene oder zerstörte und untergegangene Register der früheren Päpste angestellt hat, absehen. Wir begnügen uns bei der jetzt folgenden Übersicht mit dem, was noch heute vorhanden ist. Die Kompilationen, die als Vatikanische Register bezeichnet werden, bilden eine kontinuierliche Reihe. Sie beginnen mit Gregor VII., werden durch die kurz geschilderten politischen Umstände unter Innocenz III. wieder aufgenommen und finden zu Ausgang des 14. Jahrhunderts mit dem ungeheuren Anwachsen der Stoffmassen zur Zeit der französischen Päpste ihr Ende. Von 1378 ab begnügt man sich bis auf wenige Ausnahmen mit der Aufbewahrung der Konzepte.

⁴⁸ Vgl. *MIÖG* 62, 322. ⁴⁹ Vgl. die Anleihen des *Liber Censuum* bei Gregors VII. Register in der Edition Fabre-Duchesne S. 349^b, 354^a, 355^a–356^b, 358^a und 422^b (Eid Robert Guiscards). ⁵⁰ *Studi Gregoriani* 5, 1956, 250. ⁵¹ *Ib.* 259. ⁵² Vgl. dessen Einordnung durch Innocenz III. unter die „Register“: *AZ* 50/51, 363.

II. Original und Register

Notwendigkeit der Sammlung der Originale auch nach 1198 – *R-Vermerk* der Originale im Verhältnis zu deren Eintrag im Register – Prokuratorenzeichen auf den Originalen – Die Entwicklung des Prokuratorenwesens seit 1188.

Als P. F. Kehr die Materialsammlung zur *Italia Pontificia* begann, setzte er als Endpunkt das Jahr 1198 fest unter der Annahme, daß mit der Regierung Innocenz' III. eine Sammlung der Originalurkunden nicht mehr nötig sei, da deren Abschriften vollständig in den Registern vorlägen. Damals galt allgemein die These, daß die Papstbriefe vor ihrer Auslieferung zum „Registeramt“ gebracht, dort abgeschrieben und in Kopien aufbewahrt wurden. Kehr hat sich später von der Unhaltbarkeit seiner These überzeugt, aber der Zeitpunkt seiner Sammlung ist geblieben¹. Als erster hat Paul Maria Baumgarten m. W. eine systematische Sammlung der späteren päpstlichen Originale versucht². Es lag in der Natur der Sache, daß sie ein Torso bleiben mußte: ein einzelner ist gegenüber dieser Stoffmenge machtlos. Baumgartens Zettel werden heute in der *Scuola paleografica* des Vatikanischen Archivs aufbewahrt, und sie haben sich dort wiederholt als sehr nützlich erwiesen. Ich habe sie selbst mehrfach benutzt, um festzustellen, ob ein Registereintrag auch im Original erhalten sei, eine Frage, der Baumgarten nicht nachgegangen ist, er hat sich mit einer Konkordanz zu Potthast's *Regesta Pontificum* begnügt.

Heute wissen wir, daß trotz der Register eine Sammlung der originalen Papsturkunden notwendig ist, wenn wir den Einfluß des Papsttums auf die Entwicklung der europäischen Geschichte erkennen wollen; wir brauchen sie darüber hinaus für die Untersuchung der päpstlichen Register selbst. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß Giulio Battelli, der Leiter der *Scuola paleografica*, in den letzten Jahren sich mit Erfolg bemüht hat, für die Sammlung der Originale eine internationale Kommission zusammenzubringen. Nur so läßt sich diese Aufgabe lösen, allerdings unter einer Voraussetzung: daß das Vatikanische Archiv mit den päpstlichen Registern das Zentrum dieser Kommission bleibt.

Das war vorzuschicken, wenn ich hier einige Bemerkungen zu dem Thema Original und Register geben will. Trotz der beschränkten Anzahl der untersuchten Urkunden haben meine Untersuchungen bislang als sicher ergeben, daß die Originale nicht die Vorlage der päpstlichen Register gewesen sind. Für diesen Schluß sind zwei Gründe besonders wichtig: 1. Die meisten mir bekannten Papstoriginale stehen nicht im Register. 2. Wenn der Registereintrag eines Originals erhalten ist, so weicht er meistens in der Form ab, d. h. er hat Konzeptcharakter nach seiner eigentlichen Vorlage. Ich habe das für die Register Innocenz' III. mit mannigfachen Gründen nachweisen können³, ohne daß bislang ein Gegenbeweis erbracht werden konnte. Hier wollen wir das jetzt für die Pontifikate der beiden Nachfolger, Honorius' III. und Gregors IX., fortsetzen, natürlich in dem oben umrissenen Rahmen. Bei Honorius III. wurde der Anfang dafür bereits gemacht, als Pressutti ihm bekannt gewordene Originale in seine Registerausgabe einreichte. Aber dieses Verfahren hat die Übersichtlichkeit des Registerinhalts zerstört und wenig für das Thema genützt. Ich selbst habe dieses Problem von einer anderen Seite anzupacken versucht⁴, indem ich mich dem großen schön ge-

¹ Fr. Bock, *Problemi di datazione*, *Rivista di Storia della chiesa in Italia* 7, 1953, 320; dort auch über den Plan Bartoloni, der inzwischen weiterverfolgt worden ist.

² P. M. Baumgarten, *Römische und andere Erinnerungen*, 1927, 341.

³ *AZ* 50/51, 1955, 340f, 350f; *AZ* 54, 1958, 206.

⁴ Fr. Bock, *Originale und Registerinträge z. Zt. Honorius III.*, *Bullettino dell' Archivio Paleografico Italiano*, Nuova Serie II–III, 1956/57, Parte I S. 101–116.

zeichneten *R* der Rückseite mancher Originale, wozu häufig in dem oberen Bogen ein *script(um)* kommt, zuwandte und nach einem ursächlichen Zusammenhang desselben mit dem Registerinhalt fragte.

Seit langem gilt nämlich das große *R* in dorso des Originals als Registervermerk und ist meistens mit *registratum* aufgelöst worden. Nun haben wir bereits im ersten Kapitel gesehen, daß auf Instrumenten des Vatikanischen Archivs auch ein *R* steht, wenn der Text derselben bei einer Kodifizierung abgeschrieben wurde. Schon durch diese Tatsache ist das *R* in dorso nicht eindeutig.

Immerhin gibt es aus den verschiedenen Pontifikaten Fälle, daß das *R* und ein Registervermerk irgendwie in Zusammenhang stehen müssen. Diesen Zusammenhang habe ich am Pontifikat Honorius' III. geprüft, um festzustellen, ob auf seinen Originalen das *R* mit seinen uns heute vorliegenden Registern in unveränderlichem, ursächlichem Zusammenhang steht, ob man von dem *R* auf einen Registervermerk und von diesem auf ein *R* des Originals schließen darf.

Aus der in dem erwähnten Aufsatz aufgestellten Statistik⁵ wissen wir jetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Registervermerk und dem *R* auf der Rückseite der Originale nicht besteht, daß man von dem *R* ohne weiteres auf einen Registervermerk in der heutigen Serie nicht schließen kann, genau so wenig, wie von dem Registervermerk auf das *R* des Originals. Das Problem der Nummerierung konnte in dem Fall der Register Honorius' III. nicht gefördert werden, weil niemals eine Nummer bei dem *R* auf der Rückseite der Originale erscheint. Der weitaus größte Teil der Originale ist im Register nicht eingetragen, einige selbst dann nicht, wenn das *R* auf der Rückseite vorhanden ist. Aus der nachträglich erfolgten Durchsicht der 15 Originale Honorius' III. im Deutschordens-Archiv (heute in Göttingen) hat sich nichts Neues ergeben. Nur ein Original, eine Bestätigung des Novalzehnten im Burzenlande, datiert 1218 April 19, hat auf der Rückseite ein *R* mit *scriptum*⁶.

Ein Vergleich der mir bekannt gewordenen Originale Gregors IX. mit den Einträgen in seinem Register hat dasselbe Bild ergeben wie bei Honorius III. Nur eine entsprechend kleine Zahl der in den Zetteln Baumgartens erfaßten oder der von mir in verschiedenen Archiven eingesehenen Originale sind in seinen Registerbänden vorhanden. Die Zahl der Urkunden, die in den Münchener Archiven vorhanden sind, aber keinen Eintrag im Register haben, beträgt 100, die Zahl der „registrierten“ Originale 37. Im Deutschordens-Archiv kenne ich 54 Originale oder aus Originalen stammende Überlieferungen. Davon sind sieben im Register eingetragen⁷. 50 Originale Gregors IX., die im Register eingetragen sind, haben auf der Rückseite ein *R* erhalten, in dem wieder gewöhnlich ein *script(um)* steht. Bei zehn eingetragenen Originalen fehlt jedoch das *R*. Sieben Originale, die das *R* auf der Rückseite tragen, haben keinen entsprechenden Registervermerk. Das Verhältnis ist demnach ähnlich dem der Urkunden und der Registervermerke Honorius' III.: es läßt sich wiederum keine feste Regel aus diesem Befund ableiten.

Nur ein einziges Mal kenne ich auf dem Original der Rückseite eine Nummer neben dem *R*, auf dem Original Paris, Arch. Nat. J 689 n. 129.5; Gregor IX. an den König von Frankreich, *Solet amnere, Dat. apud Urbem veterem X kl. Aprilis anno primo*. Oben auf der Mitte der Rückseite steht: *Marcus de Comis pro rege Francie*, darunter ein schön gezeichnetes *R* mit *scriptum* in der oberen Rundung

⁵ Ib. 103–105. ⁶ Pothast 5756. ⁷ Nach meiner ungedruckten Tabelle.

⁸ Für unermüdete Hilfeleistung im Göttinger Archiv habe ich meinem Studienfreund Dr. Forstreuter und Herrn Dr. Koeppen zu danken.

des *R* daneben *cap(itulo) CXLVI*. Man sollte erwarten, daß die Nummer des ersten Jahres im Register eine Eintragung dieses Originals hätte. Das ist nicht der Fall, sondern lib. I n. 146 ist eine Urkunde mit dem Datum 28. August 1227 und betrifft eine ganz andere Angelegenheit⁸. Das ergibt den sicheren Schluß, daß „cap. 146“ sich nicht auf das heute vorliegende Register beziehen kann. Uns wundert das nicht weiter, wenn wir bedenken, daß nur drei Urkunden vom 23. März 1227 im Register vorhanden sind⁹ und daß die gesamte Zahl der Registerbriefe des ersten Jahres nur 182 beträgt. Die Vorstellung, daß diese 182 Einträge das vollständige Auslaufregister dieses Jahres darstellen können, ist geradezu absurd. Es sei darauf hingewiesen, daß auch die Einträge der späteren Jahre durchweg niedrig sind, nur im 7., 8. und 11. Jahre überschreiten sie die Zahl 600¹⁰.

Die schön gezeichnete, auffällige Form des *R* in dorso gibt aber noch Anlaß zu einer anderen Überlegung. Dieses auffällige Zeichen mußte der Urkunde eine besondere Bedeutung geben: es zeigte „Registrierung“ an, d. h. Herkunft aus der päpstlichen Kanzlei, es muß also eine Art Echtheitszeichen gewesen sein, oder wenigstens diesen Ruf gehabt haben. Nun finden wir bereits auf der Rückseite von Originalen Gregors IX., die nicht das stilisierte *R* haben, andere Figuren, die ähnlich eindrucksvoll sind:

München HStA, Stift Kompten 22, dat. 1233 April 15¹²: Tafel I, Bild 1.

München HStA, Stift Ostbeuren 11, dat. 1235 April 15¹³: Tafel I, Bild 2.

München HStA, Kl. Kastl 17, dat. 1235 Mai 22¹⁴, hat auf der Rückseite eine andere Form des *R*, dahinter ein stilisiertes *F*, daran unten einen geschwungenen Querschlag ähnlich wie beim *R*, beide Zeichen sind sicherlich von derselben Hand.

München HStA, Steingaden 49, dat. 1238 April 12¹⁵: Tafel I, Bild 3.

München HStA, Kl. Wessobrunn 19 und 20, dat. 1238 April 13¹⁶: Tafel I, Bild 4.

München HStA, Kl. Steingaden 50, dat. 1238 April 19¹⁷: Tafel I, Bild 5.

⁸ Lucien Auvray, *Les Registres de Grégoire IX*, 1986ff. N. 146: allgemeine Bestimmung über Appellationen.

⁹ Auvray 1, 2 und 3, Wahlanzeigen, n. 3 ist an den französischen König gerichtet. Von demselben Tage ist die Gunstbeziehung für den französischen König, die aber nicht im Register steht.

¹⁰ Wir geben hier eine Zusammenstellung der Nummern nach Auvray für die einzelnen Jahre. Im ersten Jahre sind es 186, Auvray 1–186, im zweiten 138, Auvray 147–285, im dritten 123, Auvray 286–409, im vierten 149, Auvray 432–581, im fünften 201, Auvray 582–783, im sechsten 410, Auvray 784–1194, im siebenten 643, Auvray 1195–1838, im achten 642, Auvray 1839–2481, im neunten 533, Auvray 2484–3017, im zehnten 497, Auvray 3046–3543, im elften 619, Auvray 3578–4197, im zwölften 559, Auvray 4198–4757, im dreizehnten 298, Auvray 4793–5091, im vierzehnten 297, Auvray 5122–5419, im fünfzehnten 148, Auvray 5952–6100. Dieses letzte Jahr dauerte nur vom 22. März bis 22. August 1241. ¹¹ Nicht bei Auvray; Poth. –

¹² Nicht bei Auvray; Poth. 9882. *Feierliches Privileg, Dat. Perusii per manum Willibelmi SRE scriptoris XIII kl. Maii, ind. VIII, inc. 1235*, Papstjahr 9. Nach Peter Acht, *Drei Fälschungen von Papsturkunden des 13. Jhs.*, *Bulletino dell' "Archivio paleografico italiano"*, NS II–III, 1956–57, I, 33–50, handelt es sich um eine Fälschung unter Nachahmung eines gleichzeitigen Originals.

¹³ Gregor IX. *abbati monasterii Castellensis, Pie postulationis ordo*. *Feierliches Privileg, dat. Perusii per manum Fratris Josephi notarii domini Gregorii noni XI. kl. Junii ind. VIII, inc. 1235*, 9. Pontifikatsjahr, erste Zeile verlängerte Schrift, Rota, Benevalet. Poth. 9919, Auvray 2653. ¹⁴ Poth. 10 565, nicht im Register.

¹⁵ Beide Urkunden sind nicht im Register; Poth. 10 567/68.

¹⁷ Die Urkunde ist nicht im Register; Poth. 10578; *feierliche Privilegbestätigung*, wie Poth. 9882 nach Peter Acht eine Fälschung unter Nachahmung eines gleichzeitigen Originals (vgl. Anm. 13). Daß bei der Ausstellung der Urkunde zwei Prokuratoren mitwirken, wird öfters vorgekommen sein, aber für zwei Prokuratorennamen auf der Rückseite kenne ich kein weiteres Beispiel.

Göttingen, Dipl. Apparat der Universität, Gregor IX. für S. Maria Magdalena in Goslar, Druck: Bode, Urk.-Buch der Stadt Goslar I 517, n. 543, Rückseite oben in der Mitte: Tafel I, Bild 6.

Diese auf der Rückseite der Urkunden auftretenden Zeichen können nur mit dem Prokuratorenwesen an der Kurie zusammenhängen, wovon wir aber noch wenig wissen. Da diese Zeichen an der Stelle des *R* stehen, einmal sogar mit demselben kombiniert auftreten¹⁸, ist anzunehmen, daß sie damit in Korrelation sind, das *R* vielleicht ersetzen sollen¹⁹. Dieses Problem muß aber noch an einer größeren Zahl von Originalen untersucht werden, ehe sich Endgültiges darüber sagen läßt. Mit aller Vorsicht mag eine Arbeitshypothese formuliert werden: die Originale mit dem *R* auf der Rückseite sollen die Einbringung der Petition an der Kurie andeuten, die mit dem Namen oder dem Zeichen eines Prokurators zeigen ein zugrunde liegendes Konzept an, das der betreffende Vertreter des Petenten eingebracht hat. Wenn sich diese These beweisen läßt, so wären wir auch in der Erkenntnis des Registerwesens, vor allem des Anteils der Prokuratoren, einen Schritt weiter gekommen²⁰.

Die Geschichte und die Entwicklung des Prokuratorenwesens läßt sich heute noch nicht übersehen, hier stehen wir noch ganz am Anfang der Forschung. Jedoch wissen wir aus der obigen Aufstellung, daß es unter Gregor IX. weit ausgebildet war, mehr noch, daß bei Gregors Regierungsantritt diese Institution bereits bestand und als legal von der Kurie anerkannt wurde. Dafür ist die Urkunde vom 23. März 1227, die wir bereits anführten, ein Zeichen²¹, denn sie hat neben dem *R* den Namen eines Prokurators: *Marcus de Comis pro rege Francie*. Das bedeutet, daß der französische König an der Kurie diesen Mann als anerkannten Prokurator hatte. Durch diese Tatsache erhält v. Heckels Darstellung der Prokuratoreninstitution²² aus der Illegalität her etwas Unwahrscheinliches²³. Die sogenannte erste Kanzleiordnung, die unter Honorius III. im Liber Censuum eingetragen ist²⁴, wird durch v. Heckel für Innocenz III. in Anspruch genommen und für dessen Prokuratorenfeindlichkeit angeführt, die mit seinem Kampf gegen Fälscher und Fälschungen in Verbindung gebracht wird. Das ist an sich unwahrscheinlich, läßt sich auch aus den Quellen nicht herauslesen, aber für eine sichere Entscheidung bedarf man weiteren Materials. Hier genügt es zu sagen, daß die Prokuratoreninstitution vor dem Pontifikat Gregors IX. ausgebildet worden ist, und daß sich die Kodifikation, die mit dem Liber Censuum beginnt, auch um die Kanzleivorschriften gekümmert hat, mehr nicht. Es liegt keinerlei Beweis vor, daß die im Liber Censuum abgeschriebene „Kanzleiordnung“, die Bestimmungen

¹⁸ Vgl. S. 21 Anm. 15.

¹⁹ Das sumptuos ausgemalte *R* der Rückseite zeigt uns, daß man seinem Dasein einen Wert beimaß, daß es wahrscheinlich eine besondere Taxe kostete. Keineswegs ist es ein Zeichen, daß für die betreffende Urkunde eine sukzessiv getätigte Eintragung in den noch heute vorhandenen Registern bedeutete.

²⁰ A. Brackmann hat in seinen Abbildungen: Papsturkunden, 1914, schon ähnliche Abbildungen gebracht, und in dem Text dazu, S. 18, diese in Beziehung zu Prokuratoren gesetzt. Es sind die Tafeln IX g-l, ich möchte aber die Zeichen IX o und p dazu rechnen, habe aber die entsprechenden Originale nicht nachprüfen können. IX g ist ein Zeichen auf einer Urkunde Innocenz' III. von 1208 März 31. Danach wäre bereits unter ihm das Prokuratorenwesen ausgebildet worden, was wir im Text ebenfalls, wenn auch aus anderen Gründen, vermuten. ²¹ Vgl. dazu S. 21 Anm. 9.

²² Rudolf v. Heckel, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jh., Studi e Testi 38, 1924, 290-321.

²³ v. Heckel glaubt den ersten Prokurator erst zum Jahre 1240 belegt, Studi e Testi 38, 317, daher seine These von der Illegalität unter Innocenz' III.

²⁴ Liber Censuum ed. Fabre-Duchesne 461 n. CCIX.

über die Vertretung bei der Erlangung gewisser Privilegien gibt, von Innocenz III. stammt, wie v. Heckel annimmt, sie kann unter heute nicht mehr bekannten Umständen von einem seiner Vorgänger erlassen worden sein. Es ist nicht erwiesen, daß sie etwas mit Innocenz' Vorgehen gegen die Fälscher zu tun hat, ebenso wenig, daß der Papst die Tätigkeit der Prokuratoren als illegal ansah. Vielmehr paßt ihre Einordnung als halbamtliche Einrichtung gut hinein in die neue Ordnung, die mit der Versöhnung zwischen römischer Kommune und der Kurie begann, die auf der neuen Verwaltungsgrundlage des Cencius basierte, die den außenpolitischen Aufschwung unter Innocenz III. erst ermöglichte. Dafür spricht auch, daß sich auf einer Urkunde Innocenz' III. bereits ein Prokuratorenzeichen findet²⁵.

Noch etwas anderes spricht gegen die These von Heckels. Innocenz III. hat wirklich eine Vorschrift über die Prokuratoren erlassen: auf dem Laterankonzil von 1215²⁶. Diese Bestimmung ist in die Dekretalensammlung Gregors IX. übernommen worden, nicht aber die Ordnung aus dem Liber Censuum, die bereits damals nicht mehr als gültig angesehen wurde, obwohl sie doch kurz vorher im Liber Censuum abgeschrieben worden sein muß. Sie gehörte nur zu dem großen Vorrat, der in den neuen Kodifikationen angesammelt wurde, um gelegentlich später einmal darauf zurückgreifen zu können. Man schrieb sie ab, als die Institution der Prokuratoren bereits bestand. Diese ist spätestens unter Honorius III., wahrscheinlich aber schon unter Innocenz III., eingerichtet, da sie, wie wir gesehen haben, beim Regierungsantritt Gregors IX. voll ausgebildet bestand. So ist auch sie ein Teil der großen Reform, die mit dem Jahr 1188 deutlich in Erscheinung tritt.

Über das Verhältnis von Registereintrag und Original unter Innocenz IV. habe ich früher behandelt. Von mir bekannten 70 Originalen fanden sich nur fünf im Register, von denen wiederum nur zwei das *R* auf der Rückseite haben, einmal mit, einmal ohne *script(um)*²⁷. Damals habe ich auch bereits ausgesprochen, daß die Konzeptbücher der Prokuratoren wohl halbamtlichen Charakter gehabt hätten²⁸, eine These, der bislang nicht widersprochen ist, und die durch die vorangegangene Untersuchung neue Gründe erhalten hat.

Über das Verhältnis von Registereintrag und Original unter Alexander IV. kenne ich keinerlei Untersuchung. Aus seinem Pontifikat sind eine große Anzahl von Originalen erhalten, über 100 allein im Deutschordens-Archiv. Die Bemerkungen auf der Rückseite zeigen gegenüber den vorausgegangenen Päpsten keinerlei Unterschiede. Von den 328 mir bekannten Originalen Urbans IV. habe ich nur 8 in seinen Registerbänden finden können. Fünf derselben haben beim *R* der Rückseite eine römische Nummer, die mit der des Registers übereinstimmt, zwei Urkunden mit dem *R* der Rückseite und einer Nummer dabei haben keinen Registereintrag, dagegen ist wiederum eine Urkunde eingetragen, die auf der Rückseite kein *R* hat. Es hat sich also – gegenüber den vorangehenden Pontifikaten – wenig geändert, nur ergab sich Übereinstimmung einiger Register-Nummern mit denen in dorso, eine Neuheit²⁹.

²⁵ Vgl. S. 22 Anm. 20.

²⁶ IV 37 des Laterankonzils = c. 28 X 1, 3, Studi e Testi 38, 312 Anm. 2.

²⁷ Fr. Bock, Studien zu den Registern Innocenz' IV., AZ 52, 1956, 16 ff. ²⁸ AZ 52, 17.

²⁹ Fr. Bock, Annotationes zu den Registern Urbans IV., Miscellanea archivistica Angelo Mercati, Studi e Testi 165, 1952, besonders 92 ff. Die Übereinstimmung zwischen den Nummern in dorso mit den heutigen Registernummern spricht nicht für eine sukzessive Registerführung, denn dann müßten ja alle stimmen. Sie erklären sich aus der Tatsache, daß es sich um die ersten Dokumente einer Diktatormappe handelt, die in der ursprünglichen Ordnung geblieben und später so abgeschrieben sind.

Die Register Clemens' IV. stellen einer Untersuchung große Schwierigkeiten entgegen, weil die Frage des Archetypus der vielfachen Abschriften nicht geklärt ist, noch viel weniger deren Verhältnis zu der Sammlung Berards v. Neapel⁹⁰. Solche Schwierigkeiten gibt es bei Gregor X. nicht. Das Verhältnis seiner mir bekannten Originale zu den Registereinträgen ändert sich nicht. Nur ein Fall zeigt deutlich, daß das Konzept der Registervorlage nicht dasselbe war, nach dem das Original geschrieben wurde⁹¹. Das Prokuratorenwesen ist voll ausgebildet, mehrere ihrer Namen erscheinen auf der Rückseite der Originale. Es muß abgewartet werden, was uns die voranschreitende Forschung über die spätere Zeit bieten wird. Noch einbezogen werden müssen in dieses Thema die Recipe- und Taxvermerke, die zum Teil bedeutungsvoll sind für unsere Erkenntnis über die Audientia. Das sind aber Fragen, die mit dieser Untersuchung nur mittelbar zusammenhängen, wenn sie auch manche Tatsachen bringen, die für unsere Forschungen über die Entstehung der Register, der Reg. Vat. des 13. Jhs. bedeutungsvoll sind, so daß sie mit reichem Material wieder aufgenommen werden müssen⁹². Wir wenden uns jetzt dem Kernproblem dieser ganzen Forschung, der Schriftuntersuchung zu.

III. Bemerkungen zur Schriftuntersuchung der Vatikanischen Register

Antinomien bei der Schriftbestimmung? – v. Sichel als Schöpfer der deutschen paläographisch-diplomatischen Schule – Gefahren der Schulbildung – P. Denifle und die Wiener Schule – Unmöglichkeit, das Registerproblem nur von der Schrift her zu klären. P. Peitz – Schrift und Inhalt der Register Innocenz' III. bilden keine Antinomie.

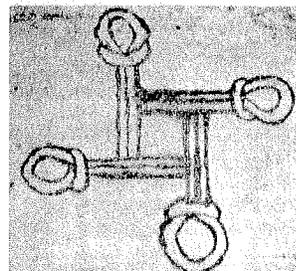
In den Registerkontroversen der letzten Zeit hat die Behandlung der Schrift eine solche Rolle gespielt, sind die Hände der früheren Registerbände so grundverschieden beurteilt worden, daß ein dem Gegenstand weniger nahestehender Leser den Eindruck gewinnen muß, daß hier nicht mehr von einer Methode, sondern von rein subjektiver Willkür aus geurteilt wird. Es hat den Anschein, daß man mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu einer Entscheidung kommen könne. Wenn das stimmt, so könnten wir die Diplomatik und Schriftuntersuchung als Wissenschaft abschreiben, wir könnten Codices, die in einem Arbeitsgang zu gefälligen Kunstwerken von Schönschreibern geformt sind, nicht von Arbeitsbüchern, die in Kanzleien durch Jahre von mehreren Personen geführt wurden, unterscheiden, noch anders gefaßt: wir könnten das Werk eines Schönschreibers nicht von einem solchen unterscheiden, das ungefähr 20 Kanzleischreiber in jahrelanger Arbeit zustande gebracht haben¹. Aber so schlimm liegen die Dinge nicht. Die Gründe dafür, daß es überhaupt zu solchen Divergenzen in elementaren Fragen kommen konnte, liegen in der engen Verquickung von objektiven Tat-

⁹⁰ E. Jordan, *Les Registres de Clément IV.*, 1893ff liegen mir bis zum 6. Fasz. 1945 vor. Der 4. Faszikel (1904) beginnt mit der Analyse der Reg. Vat. 30, 33, 34 und 35, und den Texten Martène, *Thesaurus II*. Ich habe meine darüber begonnene Untersuchung leider bis heute noch nicht vollenden können.

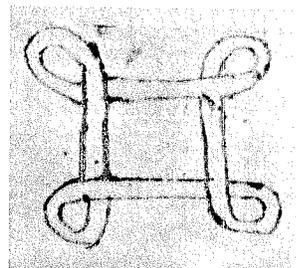
⁹¹ Fr. Bock, *Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X.*, *Rivista di Storia della chiesa in Italia* 7, 1953, 307–336. In dieser Untersuchung sind auch die Zusammenhänge mit der Sammlung Berards v. Neapel, Reg. Vat. 29A, behandelt.

⁹² Dr. Forstreuter bereitet eine Untersuchung über die Prokuratoren des DO.'s vor, die manche Fragen der Rückvermerke der einschlägigen Urkunden anschnitten und klären wird.

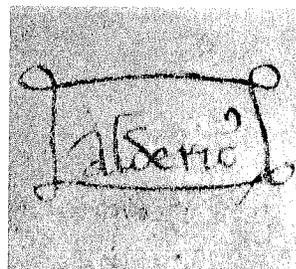
¹ Vgl. meine Besprechung von QF 36, 1956 in AZ 54, 1958, 206/10.



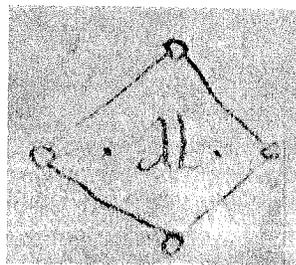
1



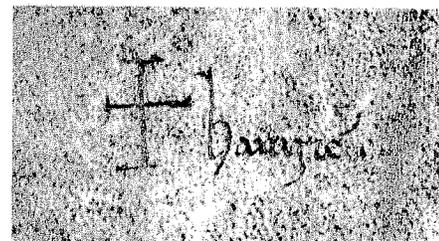
2



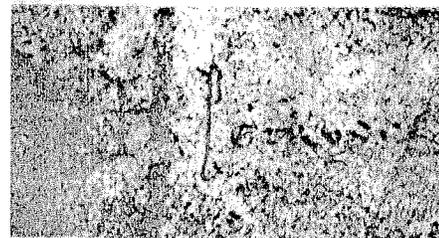
3



4



5



6

Tafel I:
Prokuratoren-Zeichen auf der Rückseite
von Originalen Gregors IX.

sachen und subjektiven Wunschbildern, die durch persönliche Gegensätze entstanden sind. Ein kurzer Rückblick mag zeigen, wie es zu dieser Zwiespältigkeit auf dem Gebiet der Registerforschung gekommen ist.

Unsere heutige paläographisch-diplomatische Methode ist von Theodor v. Sickel entwickelt worden, der in der *École des Chartes* die entscheidenden Impulse empfangen hatte. In erster Linie beschäftigte er sich mit den Karolinger-Diplomen, die in der Zahl beschränkt und bei dem geringen personellen Schreiberbestand leicht übersehbar waren. So konnte er an einer minutiösen Untersuchung der individuellen Schreibereigentümlichkeiten und der einzelnen Buchstabenformen zu einer relativ sicheren Methode kommen. Die Gefahr zeigte sich aber bereits bei der Schulbildung, die Sickel in Wien gelang. Die Wirkung der Methode konnte bei weniger genialen Mitarbeitern leicht zu Trugschlüssen führen, wenn sie auf Gebiete übertragen wurde, die noch nicht bearbeitet waren, und bei denen die Anzahl der schriftlichen Dokumente weit größer war. Dieser Fall trat ein, als Leo XIII. die großen Registerserien des Vatikanischen Archivs der Forschung zugänglich machte, und Sickel zu deren Bearbeitung das österreichische historische Institut in Rom einrichtete. Nun saßen seine Assistenten vor Bänden, die auf deutsche Stücke durchgesehen werden mußten, eine Aufgabe, die nicht schwer zu bewältigen war, aber weit schwieriger wurde, wenn man an ihre Schriftbestimmung mit der an den Karolinger-Diplomen entwickelten Methode herantrat. Pertz hatte Jahrzehnte vorher aus den Registern der Nachfolger Innocenz' III. eine ähnliche Ernte gehalten, hatte seine Dokumente aber jahrzehntelang im Schranke gelassen und zu der Schrift sich nicht geäußert. Die österreichische Schule begnügte sich nicht mit der Sammlung deutscher Stücke, sondern machte sich auch Gedanken über das Wesen und die Entstehung der Register. Man blieb aber in der Schultheorie befangen, die, wie die der Karolinger-Diplome, an den ältesten Zeiten entwickelt war. Leider aber gab es keine Originalregister der frühesten Päpste, und die mannigfachen Theorien darüber fanden keinerlei Korrektiv an originaler Überlieferung. Man sprach vom „Registeramt“, von „Registrierung“ nach Originalen u. ä. in nach modernen Verwaltungsanalogien gebildeten Termini und versuchte, die Registerbände des späten Mittelalters, die im Original vorlagen, in dieses Schema einzuordnen. Es ist kein Wunder, daß es dabei zu grotesken Fehlurteilen kam, so z. B., daß Namen von Abschreibern unter Urban V. für Registerschreiber des 13. Jahrhunderts angesetzt wurden. Am 1. Dezember 1883 war P. Heinrich Denifle OP Sottoarchivista des Heiligen Stuhles geworden², auch ein Österreicher, aber ein Mann, der wie wohl kein anderer eine reiche Erfahrung in Handschriften des späten Mittelalters mitbrachte und nicht zur Wiener Schule gehörte³. Mit wahren Feuereifer studierte er die gesamten Serien der päpstlichen Register und schrieb dann eine Untersuchung darüber, die bis heute grundlegend geblieben ist⁴. Darin kamen die Mitglieder des österreichischen Instituts mit ihren Theorien schlecht weg, sie erhielten eine zum Teil sehr scharfe Kritik, so daß Sickel selbst sich genötigt sah, in die hitzige Kontroverse einzugreifen. Amüsant darüber lesen sich seine Lebenserinnerungen⁵. Seit der Zeit hat Denifle bei der Wiener Schule keine Gnade mehr gefunden⁶, aber zu seinen Lebzeiten wagte keiner, dem streitbaren und weit überlegenen Dominikaner entgegenzutreten.

² AZ 50/51, 1955, 330. ³ Vgl. die Biographie P. Denifles von Walz in Bd. 12 des *Dictionnaire de l'Histoire et de la Géographie ecclésiastiques*.

⁴ H. Denifle, *Die päpstlichen Register des 13. Jhs.*, Archiv für Literatur- u. Kirchengeschichte 2, vgl. AZ 50/51, 330. ⁵ AZ 50/51, 331.

⁶ Vgl. zuletzt das abwegige Urteil von H. Zatschek, *Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre*, 1929, 88; dazu AZ 54, 1958, 208.

Erst nach seinem Tode zeigte sich Widerspruch. Wortführer war P. Wilhelm Peitz S. J. Mit Unterstützung der Wiener Akademie publizierte er Untersuchungen über die ältesten Papstregister⁷ und gründete seine Ergebnisse auf minutiösen Schriftvergleich, wie ihn Sichel einst für die Karolinger-Diplome angewandt hatte, vergaß aber, daß sein Untersuchungs-Objekt völlig anders gelagert war. Durch die Schriftuntersuchung wollte er beweisen, daß das Register Gregors VII. sukzessiv geführt sei. Er unterstellte allerdings, daß eine einzige Hand es schrieb. Als er dieselbe Methode auf die Register Innocenz' III. anwandte, kam er jedoch auf ungefähr 20 Hände, die den verhältnismäßig schmalen Band des Registrum super negotio imperii angefertigt haben sollten. Es ging, wie es so oft ist: subjektive Willkür wurde auf ein objektiv wissenschaftliches Gleis geschoben. Das Subjektive war die Reaktion der österreichischen Schule auf Feststellungen eines so erfahrenen Handschriftenkenners wie Pater Denifle, die angeblich objektive Methode war die Anwendung einer Schriftkritik, die aus den spärlichen Karolinger Diplomen erarbeitet war, auf ganz anders gelagerte Verhältnisse des 13. Jahrhunderts. Dabei wurden kleine Differenzen, wie sie auch in der Schrift ein und desselben Mannes auftreten, stark übertrieben und verschiedenen Schreibern zugewiesen⁸, Absätze und Zusammendrängungen am Ende der Zeilen in ihrer generellen Bedeutung überschätzt, wobei ich aber P. Peitz nicht guten Glauben an seine Methode absprechen will. Er übersah eben nicht die Gesamtheit einer Serie, z. B. der Registra Vaticana, wie es Denifle getan hat. Er hat damals allen Ernstes Paul Kehr das Angebot gemacht, auf seiner Grundlage eine Ausgabe der gesamten Register Innocenz' III. herzustellen. Kehrs Antwort auf dieses Angebot ist klassisch: Eine Textausgabe hat für einen genauen und lesbaren Text zu sorgen, setzt sich aber durch einen Kommentar, der zu sehr in Einzelheiten geht, der Gefahr schneller Veralterung aus⁹. Aus dem Plan ist nichts geworden.

Wir sagten, daß Peitzens These zweckgebunden war: er wollte durch die „verschiedenen Hände“ und deren „Neuansätze“, sowie durch den Erweis nachträglich hinzugefügter Datierung die sukzessive Führung der Register Innocenz' III. beweisen. Dadurch ließ er sich irre machen an der Gleichmäßigkeit der Schrift, die in dem Register Gregors VII. ebenso wie in denen Innocenz' III. besteht.

Es ist interessant, die Besprechungen der Peitzschen Arbeiten in den historischen Zeitschriften zu verfolgen. Es sind wenige, die sich auf Einsichtnahme der

⁷ W. Peitz, Das Originalregister Gregors VII., 1911, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse 165. Es wird nicht gesagt, wer diese Arbeit vorgelegt hat, nur wird die Mitgliedschaft im Hist. Seminar von W. Erben erwähnt. Das Ergebnis der Arbeit ist insofern positiv, als Peitz die Sammlung der Urkunden Gregors VII. als das einzige Register dieses Papstes erwies, als „Originalregister“. Dieses Ergebnis war fertig, ehe Peitz das Reg. Vat. 2 im Vatikan gesehen hatte: „Das Studium der Vat. Hs. bestätigte die früher gewonnene Auffassung“, ib. S. 2. Vgl. meine Arbeit über das Register Gregors VII. in Studi Gregoriani I, 1947.

⁸ Peitz sagt in seiner Untersuchung, Das Originalregister Gregors VII. S. 21: „Überdies macht sich im Charakter der Schrift und dem ganzen Zug manchmal ein derartiger Unterschied bemerkbar, daß man zuerst geneigt ist, einzelne Stücke einer neuen Hand zuzuweisen, bei denen jedoch eine im einzelnen durchgeführte Schriftvergleichung die Identität des Schreibers mit Sicherheit ergibt.“ Dieser Charakteristik der Schrift kann ich voll und ganz zustimmen, sie gilt aber genau so für die Registerbände Innocenz' III., nur mit dem einen Unterschied, daß in den ersten Bänden, besonders zu Anfang in Band 6, der Wechsel von Hd. B und A, von Vorschreiben und Nachmachen, stark in Erscheinung tritt und Peitz auf die Unterscheidung von vielerlei Händen bringt. Trotzdem liegt Willkürlichkeit in Peitz' Feststellung: Beide Register machen einen gleichmäßigen Schriftindruck, vgl. Studi Gregoriani V, 1956, 250 ff.

⁹ Die Briefe von Peitz darüber liegen in Kehrs Nachlaß, vgl. dazu meine für 1960 geplante Biographie Paul Fridolin Kehrs, zu seinem 100. Geburtstag.

Originalbände beziehen können¹⁰. Auch Erich Caspar hat die Konsequenz, die sich aus seiner Edition des Registers Gregors VII. ergab, den Wienern gegenüber nicht gezogen¹¹. Die ersten Widersprüche gegen Peitzens These bezüglich des Registers Gregors VII. kamen von italienischer Seite: Don Borino zeigte die Unvereinbarkeit der Schriftbestimmung von Peitz mit dem Ergebnis einer Nachprüfung des Inhalts. Seine Feststellung gipfelt in dem Satz: Reg. Vat. 2 kann nicht das Kanzleiregister Gregors VII. sein¹². Anders hat sich P. Kempf S. J. bezüglich der Register Innocenz' III. entschieden¹³. Er nimmt die These Peitz' von den vielen Händen, die nacheinander die Registereintragungen vorgenommen hätten, wieder auf, bringt aber keine wesentlich neuen Gesichtspunkte dafür bei. Meine Nachprüfungen der Peitzschen Sätze an den Originalregistern hat sich auf alle von ihm herausgestellten Tatsachen erstreckt. Das Ergebnis ist in dieser Zeitschrift¹⁴ dargelegt. Es sei hier kurz zusammengefaßt.

1. Peitzens Neuansatztheorie ist in vielen Fällen unsicher, kann in keinem Fall etwas über das zeitliche Intervall aussagen. Sie bildet keinen Beweis für eine sukzessive Registerführung.

2. Dasselbe gilt für seine Geltendmachung von nachträglicher Hinzufügung der Datierung. Ich habe dafür keinen einzigen sicheren Fall ausmachen können.

3. Die Natur der Eintragungen erweist eindeutig Vorlage von Konzepten, die zum Teil unvollständig und unfertig, dazu oft schwer lesbar waren und von sich aus schon eine sukzessive Registerführung ausschließen, aber nachträgliche Verbesserungen veranlaßten.

4. Die Einteilung der Register nach Pontifikatsjahren spricht für eine vorherige Sammlung der Konzepte in Jahresmappen, die auch nicht für eine sukzessive Eintragung sprechen.

5. Damit ist dem Schriftproblem vom Inhalt her bereits die entscheidende Bedeutung genommen, Peitzens Basis trägt sein Gebäude nicht, dazu sind noch

6. manche Gründe Peitzens für die Scheidung in viele Hände und für Nachtragung von Daten unrichtig. Seine These, die sich so gegen den allgemeinen Eindruck eines einheitlichen Schriftbildes richtet, ist abzulehnen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Heftigkeit der daraus entstandenen Kontroverse habe ich bei meiner Untersuchung der Register Honorius' III. und Gregors IX. nochmals die Bände Innocenz' III. im Zusammenhang mit den folgenden überprüft. Es hat sich dabei erneut bestätigt, daß bei den Bänden Innocenz' III. zwei Schreiber tätig waren, einer, der die Hauptmasse der Briefe eingetragen hat (A), ein zweiter, der manchmal Zeilen, manchmal aber auch Seiten und längere Abschnitte vorschreibt, mithin wohl die Leitung hat (B). Es ist dieselbe Art, die wir bei der Herstellung anderer wichtiger Codices der Kurie angewandt fanden und die das äußere Bild dieser Codices erklärt, wie es sich auch

¹⁰ Ich verzichte hier auf genauere Angaben solcher Autoren, die Registerarbeiten ohne Kenntnis der originalen Überlieferung nur nach der Literatur kritisieren. Mit wie geringen Kosten ist damals Fangl zum Fachmann des päpstlichen Registerwesens avanciert! Die Meinungsbildung der Fakultäten wurde weitgehend von Breslaus Urkundenlehre beeinflusst, der seine Registerausführungen auf Literatur über die ältesten Papstregister, die im Original gar nicht vorhanden waren, basierte. In gleicher Art hat v. Heckel die Geschichte des Registerwesens von den alten Ägyptern an (AUF 1, 1908) geschrieben, ohne ein Original in der Hand gehabt zu haben. ¹¹ Vgl. Studi Gregoriani 1, 1947, 282/3.

¹² G. B. Borino, der verdienstvolle Herausgeber der Studi Gregoriani und der beste Kenner dieser Zeit, hat in Band 5, 391 ff seine Registerstudien zusammengefaßt: Può il Reg. Vat. 2 essere il registro della cancellaria? vgl. auch AZ 54, 209 zu einer geradezu ungläublichen Berichterstattung in der HZ durch K. Jordan über dieses Thema.

¹³ Fr. Kempf SJ, Die Register Innocenz III., Misc. Historicae Pontificiae 4, 1945, vgl. darüber AZ 50/51, 329 ff und 54, 206 ff. ¹⁴ AZ 50/51, 329-64.

Denifle vorstellte und wie es jedem unbefangenen Betrachter erscheint. Ich habe ausgeführt, wie der Hauptschreiber A probiert, Verschiedenes versucht, bis er zu einem einheitlichen und schönen Schriftduktus kommt. Dafür ist Reg. Vat. 5, der letzte Band vor dem ganz gleichmäßig gewordenen Schrifttypus von Reg. Vat. 7 ab, sehr aufschlußreich (Reg. Vat. 6 ist das anders gelagerte *Registrum super negotio imperii*, in dem man besonders gute Beispiele hat für das Vorschreiben von B und das Nachschreiben von A, der Band, den ich für den ersten der Serie halte)¹⁵.

Bei Reg. Vat. 5 bin ich selbst verschiedentlich versucht gewesen, an einen Handwechsel zu denken, der auf einen dritten Schreiber zurückzuführen wäre. Das würde keineswegs für eine sukzessive Führung des Registers sprechen, sondern nur für mechanisches Probieren der Kopisten. Reg. Vat. 5 f. 24 beginnt das fünfte Jahr, A füllt die Zeilen mit einer kleinen, gedrängten Schrift. Auf f. 45^b n. 78 stützt man und meint, einen Handwechsel vor sich zu haben, ebenso f. 54 n. 104. Aber liest man dann aufmerksam weiter, so findet man sich nach einigen Zeilen wieder im gewohnten Schriftbild des Schreibers A, ohne daß man einen Übergang oder gar einen Anhaltspunkt für einen neuen Handwechsel finden könnte¹⁶. Noch auffälliger ist das bei liber VII n. 68, und wenn hier einer wirklich eine neue Hand annimmt, so ist kaum ein Grund dagegen zu finden; aber wo ist dann der neue Übergang zu Hand A, von der sicher wieder der Zusatz auf dem Rand von f. 182 stammt, und die die letzten Eintragungen von Reg. Vat. 5 geschrieben hat?

Der Schluß von Reg. Vat. 5 und der Anfang von Reg. Vat. 7 sind einheitlich, ein Handwechsel zwischen beiden Codices ist nicht festzustellen. Aber f. 47^b, liber 8 n. 141, macht wiederum den gleichen Eindruck wie liber 7 n. 48. Mit f. 122 hat jedoch der Band die Form erreicht, die nun bis zum Schluß erhalten bleibt, wie auch in dem ganzen Band von Reg. Vat. 7A: Es ist eine schöne, kräftige, sehr gleichmäßige Buchkursive, die Hand A jetzt endlich gefunden hat, der Schreiber macht keine Versuche mehr zu neuen Änderungen.

IV. Schrift und Inhalt der Register Honorius' III.

Reg. Vat. 9-13

Der fast ausschließliche Schreiber von Reg. Vat. 9-13 ist Schreiber A der Register Innocenz' III. – Der Ausdruck „Prachthandschriften“ gilt auch für diese Bände – Merkmale der Konzeptvorlagen – Wichtige Notizen, Bischofslisten – Ein wichtiges Konzept des 6. Pontifikatsjahres – Dessen Zusammenhang mit dem Ordo II des Cencius – Registerfremde Stücke – Lösung der angeblichen Antinomie von Inhalt und Schrift.

Eine Beschreibung der Registerbände Honorius' III. hat Pressutti seiner Registerausgabe dieses Papstes vorausgeschickt und dabei auf interessante Einzelheiten verwiesen. Wir brauchen deshalb nur auf die für uns wichtigen Merkmale einzugehen, wie es auch Peitz bereits für die Bände 9, 10 und 11 im Rahmen seiner Beweisführung getan hat¹. Er sucht Neuansätze, Lücken, Rasuren, nachträgliche Zusätze und Streichungen für ein sukzessives Führen des Registers geltend zu machen, aber eine Nachprüfung hat nicht einen Fall ergeben, der sich nicht auch mit Abschreiben aus Konzepten erklären ließe. Gern nehmen wir ein Geständnis

¹⁵ Congresso internazionale di Scienze Storiche, Relazioni vol. 1, 1955, 459 (Battelli).

¹⁶ Es ist ein Sachverhalt, wie ihn Peitz auch im Register Gregors VII. beschreibt, vgl. oben S. 26 Anm. 8.

¹ Peitz, Das Originalregister Gregors VII., S. 184-197.

zur Kenntnis: „Die ganze Anlage und Ausführung von Bd. 11 ist von einer Sorgfalt und Gleichförmigkeit, daß man es wohl nicht leicht wagen dürfte, in seiner Hinsicht der Auffassung Denifles entgegen zu treten und ohne die positivsten Gründe ihm den Charakter einer Kopie abzusprechen“². Aber den folgenden Satz versteht man wieder nicht: „Ganz offensichtlich wechselt die Schrift, ohne daß die Hand wechselt“³. Dasselbe Bild wie Reg. Vat. 11 bieten die übrigen Bände: Die Handschrift ist einheitlich, den allergrößten Teil hat ein und dieselbe Hand geschrieben, das will doch offenbar auch Peitz verklausuliert ausdrücken. Ich erlebte aber geradezu eine Überraschung, als ich Reg. Vat. 7A, den letzten Band Innocenz' III. und Reg. Vat. 9, den ersten Band Honorius' III. zusammenhielt: Beide Bände sind von derselben Hand geschrieben, von Hand A der Register Innocenz' III.⁴

Als Johannes Haller seinen grundlegenden Aufsatz über den Ordo II des Liber Censuum schrieb und mich bat, ihm ein Gutachten über die Schrift der gleichzeitigen Registerbände zu geben, da fiel uns beiden bereits die weitgehende Gleichmäßigkeit dieser Bände auf. Ich habe mich damals, als ich die Registerfrage des 13. Jahrhunderts noch nicht übersah, mit der vorsichtigen Formulierung „einer typischen Schrift des frühen 13. Jahrhunderts“ begnügt⁵, aber die Sache weiter im Auge behalten und die Bände immer wieder nebeneinander liegend verglichen⁶. Jeder Einzelvergleich der Buchstabenformen, der Zeilenabstände und dergl. bewies, daß der erste Gesamteindruck, bei Reg. Vat. 7A und 9 handele es sich um den gleichen Schreiber, berechtigt war, ich habe den Schreiber später als Hand A der Register Innocenz' III. bezeichnet. Damit ist bewiesen, daß derselbe Kreis, der die Kodifikation Honorius' III. besorgte, schon unter Innocenz III. gearbeitet hat. Dadurch wird von vornherein wahrscheinlich, daß die Registerbände Honorius' III., Reg. Vat. 9-13, in derselben Weise entstanden sind, wie die von Innocenz III.

Denifle hat den Ausdruck „Prachthandschriften“ wegen der schönen, ausgeglichener Schrift, wie auch der Ausschmückung der einzelnen Bände gebraucht. Er trifft voll und ganz auch auf die Bände Honorius' III. zu. Die kunstvollen Illustrationen und Randausschmückungen, wie wir sie bei Innocenz III. finden, treffen wir in Reg. Vat. 9⁶ besonders schön wieder. Im ganzen werden sie sparsamer angewandt, die Technik ist aber dieselbe, wie auch die Schönheit. Die Überschriften der Libri der einzelnen Pontifikatsjahre⁷ sind farbig gehalten mit sehr gefälligen Buchstabenformen wie bei Innocenz III. Jeder Liber bildet eine Einheit, und man sieht deutlich, daß die Vorlage dafür Konzepte einer Jahresmappe, mit Einläufen untermischt, waren⁸, die grob zeitlich geordnet das Arbeitsmaterial eines verantwortlichen, unter den Augen des Papstes arbeitenden Diktators bildeten. Wir er-

² Ib. 191. ³ Dieser Tatbestand ist so offenkundig, daß ich auf einen Einzelbeweis verzichte, er läßt sich auch nur führen durch Vergleich ganzer Seiten. Im übrigen werde ich die Wachtmeisternaturen der Säckelschule doch nicht überzeugen.

⁴ Vgl. QF 33, 1944, 70 Anm. 3.

⁵ Dazu sind die Öffnungszeiten des Arch. Vat. im Kriege benutzt worden, in denen ich die Serie des 13. Jhs. Band für Band durchgesehen habe; auch am Morgen der Bombardierung Frascati hatte ich einen Registerband auf meinem Platz.

⁶ Reg. Vat. 9 f. 183 n. 767.

⁷ Reg. Vat. 9 zu Beginn: *Incipit primus liber regestorum domini Honorii pape III.* Das *M* von *magnus dominus* (Wahlanzeige an Friedrich II.) ist in Blau und Rot ausgemalt. Die Adressen sind von derselben Hand klein an den Rand geschrieben und danach nachträglich in Rot über den Eintrag gesetzt. Die Überschriften des übrigen Liber sind in derselben Weise verfaßt.

⁸ Eine von mir zusammengestellte Liste der Einläufe, die im Register kopiert sind, umfaßt 84 Nummern, ungedruckt.

sparen es uns, einzelne Gründe dafür anzuführen, sie sind dieselben, die wir schon aus den Registern Innocenz' III. kennen. Für den Zeitpunkt der Abschriftenherstellung ergibt sich kein Anhalt, es steht aber auch nichts einer regelmäßigen Weiterführung der Arbeit Jahr für Jahr entgegen, nachdem die Abschriften der Serie Innocenz' III. vollendet waren, am wenigsten der Anteil, den Cencius, der jetzt an der höchsten Spitze stand, an dem Plan der Kodifizierung der Verwaltungsakten seit dem Jahre 1192 genommen hat. Politik und Dokumentierung seiner eigenen Regierung blieben in demselben Kreise, der schon vorher damit betraut war.

Von dem Schreiber B der Register Innocenz' III. findet sich keine Spur mehr, ein anderer hat für Verbesserungen mißglückter Seiten gesorgt. Das erste Doppelblatt des ersten Quaterns von Reg. Vat. 11 ist ersetzt durch ein anderes, das eine dem Schreiber A sehr ähnliche Hand beschrieben hat⁹. Glücklicherweise ist das ausgewechselte Doppelblatt noch heute erhalten und Reg. Vat. 11 vorgelegt. So sehen wir den Grund der Auswechslung: er ist rein formaler Art, Herstellung eines gefälligeren Aussehens¹⁰. Das Mustervorschreiben, wie es Schreiber B in den Registern Innocenz' III. vornahm, läßt sich in den Bänden Honorius' III. aber nicht feststellen. Die Schrift bleibt gleichmäßig durch die ganzen Bände 9–12. Nur Reg. Vat. 13 macht einen unregelmäßigen Eindruck. Liber 9 hat zwar noch römische Numerierung, sie umfaßt 387 Nummern, danach sind f. 72 und 73 leer. F. 74 beginnt Liber 10, ohne Überschrift, die Numerierung wieder mit I. F. 106 ist am Rande eine Urkunde ohne Datum eingetragen (Contelori hat n. 157a dazu gesetzt), hat aber eine Adresse in Rot, auch n. 158 hat das noch, dann hören diese Adressen auf. F. 112^b ist nur mit vier Reihen beschrieben, auch auf f. 113^a sind noch 13 Zeilen frei. Darauf folgt n. 198 = Pressutti 5892. Von f. 116^a ab finden wir wieder Adressen in Rot, aber nicht regelmäßig. Die letzte Nummer ist 355. F. 145 ist leer. Auf f. 146 beginnt Liber 11 ohne Überschrift und ohne Adressen, die römische Numerierung setzt sich mit n. 356 fort. F. 157^b, mitten in n. 443, erscheint eine andere Hand, die bis 159^b geht, mit 462 beginnt wieder die alte Hand, die jetzt aber flüchtiger wird, bis f. 174, mit n. 581 endet der Liber 11 und damit das Register.

Es mag hier angemerkt werden, daß ein Brief aus einem anderen Jahre nachgetragen ist, der nicht von Pressutti verzeichnet wurde: Reg. Vat. 13 f. 9 n. 47, *episcopo Parmensi, archidiacono et archipresbitero Reginensibus. Statutis civitatis Bononiensis factis contra scholares*. Die Genannten sollen die Statuten vom Potestà aufheben lassen. *Dat. Viterbii III id. Maii anno quarto* (1220 Mai 13). Dieser Brief steht nach einem andern, der auch von den Bologneser Statuten handelt: n. 46. *Potestati et populo Bononiensibus. Quantum honoris. Dat. Laterani III non. octobris anno nono*, Pressutti 5120, Potth. 7305 (1224 Okt. 5). Beide Konzepte werden in der Mappe des 9. Jahres beieinander geblieben sein, wie wir das auch aus andern Pontifikaten wissen. Für die sonstige flüchtigere Herstellung von Reg. Vat. 13 wüßte ich als Grund nur anzuführen, daß er wohl erst nach dem Tode des Papstes fertig geworden ist.

Unsere bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß auch die Registerbände Honorius' III. Abschriften von Arbeitsmaterialien sind, die roh-zeitlich geordnet in Jahresmappen (*libri*) beieinander lagen. Darin waren nicht nur mehr oder weniger fertige Konzepte ausgehender Urkunden, sondern auch neben Einläufen Notizen

⁹ Vgl. dazu Peitz, Das Originalregister Gregors VII., S. 190f.

¹⁰ Wie Peitz diese Blattauswechslung für seine Theorie der sukzessiven Registerführung in Anspruch nehmen will, verstehe ich nicht, sie spricht doch deutlich für Herstellung eines gefälligen Aussehens des Bandes.

über Vorgänge, die der Kurie besonders wichtig erschienen, nicht zuletzt auch vom finanziellen Standpunkt aus, vorhanden. Reg. Vat. 11 f. 152 steht unten auf der Seite in Rot: *Hoc autem anno dominus Honorius papa III hos episcopos consecravit: Prenestinum* (Card. Guido Pierleone), *Sabinensem* (Card. Aldobrandinus Caitani), *Aprutinum* (Teramo, Silvestre?), *Soranum* (Sora, Name wohl Guido), *Anagninum* (Johannes von Anagni), *Suanensem* (Gualtherinus von Soano), *Fesulanum* (Hildebrandus von Fiesole), *Livornensem* (Forli), *Saginem* (Seez, Gervasius), *Urbinateensem* (Otto v. Urbino).

Reg. Vat. 11 f. 262^b (6. Pontifikatsjahr) hat in Rot, aber ohne Nummer: *Istos dominus Honorius papa III consecravit: archiepiscopum Beneventanum* (Ugolinus de Comitè), *episcopum Norwicensem* (wohl Pandulf von Norwich, *camerarius pape*), *Ortanum* (Guido v. Orte), *Belvacensem* (Milo von Chatillon von Beauvais).

In Reg. Vat. 12 f. 77 steht am Schluß der Briefe des 7. Jahres: *Istos dominus Honorius Papa tertius consecravit episcopos Nivernensem* (Gervasius von Nevers), *Aniciensem* (Stephanus von Le Puy), *Mutinensem* (Modena, Wilhelm von Savoyen), *Pistoriensem* (Pistoia, Gratiadius), *Suanensem* (Soano, unbekannt), *Verulanum* (Johannes von Veroli), *Rapollanum* (Bischof von Rapolla, unbekannt). In Reg. Vat. 12 f. 210^b folgt nach dem letzten Brief des 8. Jahres folgender Eintrag: *Istos dominus Honorius papa consecravit hoc anno¹¹ episcopos Conventensem* (Alexander Stavensby von Lichfield), *Parisiensem* (*Bartholomeus decanus Carnotensis*), *Phorosinfronensem* (Name des Bischofs von Forimpopoli unbekannt), *Firmanum* (Rinaldus Monaldi, *capellanus pape*, von Fermo), *Viterbiensem* (Martinus), *Mimatensem* (Stephanus von Mende), *Tridentinum* (Gerardus von Cremona), *Lunensem* (Buttafava von Luni), *Esculanum* (Nikolaus von Ascoli-Piceno)¹¹.

In Reg. Vat. 13 für das 9., 10. und 11. Pontifikatsjahr finden sich solche Konsekrationslisten nicht, ein Zeichen, daß wir sie auch mehr dem Zufall als konsequentem Planen verdanken. Die Listen erinnern an einige Eintragungen im Register Gregors VII.¹², während wir ähnliche Notizen im Register Innocenz' III. nicht finden.

Einen wichtigen Grund für unsere These, daß es sich bei den Registern um Konzeptsammlungen handelt, bietet uns der Eintrag Reg. Vat. 11 f. 95^b n. 483 (Nummer von Contelori hinzugefügt): es ist das Gesetz, das Friedrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung erlassen und beschworen, aber erst später schriftlich publiziert hat. Der Eintrag ist ohne Datum, hat aber am Rande in Rot neben der roten Überschrift: *Littere imperatoris: Diligens diligenter nota. Hec est nova sanctio Friderici secundii imperatoris Romanorum edictaliter edita et publicata in Basilica principis*

¹¹ Die Konsekrationslisten im Register Honorius' III. lassen sich am besten mit den Synodallisten im Register Gregors VII. vergleichen in ihrer annalistischen Form;

Gregor VII, ed. Caspar 196

Honorius III

(Reg. II 52a)

(Reg. Vat. 12 f. 210^b)

Anno 1074 . . . celebravit ipse dominus

Istos dominus Honorius papa consecravit hoc anno

Gregorius papa Roma synodum . . .

episcopos . . .

E. Caspar hat über diese Einschübe in das Register eine Theorie aufgestellt, die wohl die Schwächen in Peitzens Darlegungen aufdeckt, aber auch nicht befriedigt, weil er mit der Theorie einer sukzessiven Führung nicht zu brechen wagt und immer von dem „Registrierungsgeschäft“ spricht. Geht man von Jahresmappen als Vorlagen der Register aus, so löst sich die Frage der Einschübe (Akteneinschübe) von selbst: sie waren in der Arbeitsmappe eines „Diktators“ und wurden daraus bei der Kodifizierung mit abgeschrieben, sowohl bei Gregor VII. wie bei Honorius III. So einfache Tatsachen werden bei dialektischen Kontroversen, wie sie Peitz gegen Caspar gerichtet hat (Das Register Gregors I, Freiburg 1917, S. 136–151), so kompliziert, daß man am Schluß nicht mehr weiß, um was es sich eigentlich handelt. ¹² Vgl. die vorige Ann.

*apostolorum, in die qua imperiali diademate coronavit eum Romanorum ecclesia mater sua. Lex siquidem constitutiva de abrogatione et destructione omnium statutorum et consuetudinum adversus ecclesias, clericos vel ecclesiasticam libertatem et de abolitione omnium heresum et hereticorum diffidatione et banno (est)*¹⁸.

Diese Überschrift ist ausreichend, um die bedeutende Stellung dieses Dokumentes in dem historischen Verlaufe zu bestimmen. Die *nova sanctio* setzt eine *vetus sanctio* voraus. Friedrich II., von Innocenz III. an das Reich nominiert, verspricht seinem Promotor Gehorsam und besonders Bekämpfung der Ketzer. Es ist das berühmte Versprechen von Eger, das er wörtlich Honorius III. im September 1219 wiederholte. Diese Wiederholung könnte die oben erwähnte *vetus sanctio* sein, die vor der Kaiserkrönung neu gefaßt wird, umgeformt nach Honorius Diktat und seiner eirensischen Natur, aber mit Beibehaltung des früher eingegangenen Abhängigkeitsverhältnisses und natürlich mit Beibehaltung des Ketzerparagrafen. Eine so vorher vereinbarte Formel wird von Friedrich II. bei seiner Kaiserkrönung im Dom von St. Peter erlassen und publiziert (*edita et publicata in basilica S. Petri*). Wie diese Förmlichkeit vor sich gegangen ist, wissen wir nicht, aber man möge mir eine Hypothese gestatten. Könnte das Versprechen nicht an Stelle des Fidelitätseides getreten sein, der ja im Krönungsordo des Liber Censuum gefordert wird? Der Ausdruck *fidelitas* wird auch im Friedrichseid als König vermieden, aber alle diese Eide gehen auf Innocenzformeln zurück, wie der Eid Friedrichs von 1213 und die Formel im Krönungsordo zeigt:

Ordo im liber Censuum	Eid Friedrichs
Ed. I	Const. II 62
<i>promitto spondeo polliceor atque . . . iuro</i>	<i>spondeo, polliceor promitto et iuro</i>

Diese Übereinstimmung der Formel, dazu der Zusammenhang zwischen dem Liber Censuum und den gleichzeitigen Registern, die Zugehörigkeit des Krönungsordo zu den Anschauungen Innocenz' III. gestatten die Einordnung des kaiserlichen Eides, wie wir sie jetzt vorgenommen haben¹⁴.

Die Entstehung des soeben besprochenen wichtigen Aktenstückes, das unter kaiserlichem Namen geht, aber an der Kurie entstanden ist, liegt anders als die vielen Urkunden Friedrichs II., die außerdem im Register Honorius' III. abgeschrieben sind. Der zeitlich erste Brief Friedrichs II. ist noch an Innocenz III. gerichtet¹⁵. Die Tatsache, daß er im Register Honorius' III. eingeordnet wurde, ist ein Zeichen dafür, daß er, ob nun in Abschrift oder im Original, in die erste Jahresmappe Honorius' III. gelegt wurde. Die Kontinuitätlichkeit der kurialen Außen-

¹⁸ Druck Const. II 106 n. 85 nach mehreren Überlieferungen: 1. Konzept aus dem Register, 2. Überlieferung nach einer Ausstellung Friedrichs unter Wachssiegel vom Dez. 1220, 3. nach einer Ausstellung unter Goldbulle, vgl. auch BF 1203 und 1263.

¹⁴ In dem Zusammenhang unserer diplomatischen Untersuchung konnte die politische Stellung Honorius' III. zu Friedrich II. nur angedeutet werden. Die Konzipierung des kaiserlichen Eides in der Kurie ist kein Einzelfall, wir kennen andere Formeln dieser Art: Eid Robert Guiscards, Konstanzen von Sizilien, Ottos IV., vgl. AZ 50/51, 353. Honorius hat in sein Konzept eine Bestimmung aus dem Laterankonzil von 1215 eingefügt, vgl. Const. II 108 n. 6 und 7. Um Abschaffung von Strandrecht und Grundruhrrecht hatte sich schon Alexander III. bemüht. Honorius fügte noch den Schutz der bäuerlichen Bevölkerung durch Verbot der „Verbrannten Erde“ hinzu, vgl. Const. II 109 n. 8 und 10. Peitz hat sich ebenfalls mit diesem Eintrag beschäftigt, er findet darin „Neuansatz“ und nimmt ihn zur Begründung seiner These der sukzessiven Registrierung in Anspruch (vgl. Das Originalregister Gregors VII., S. 192), wozu dieser Eintrag am allerwenigsten geeignet sein dürfte.

¹⁵ Reg. Vat. 9 f. 35 anno I n. 146: *Sanctissimo in Christo patri et domino suo* (über der Zeile von derselben Hand) *Innocentio . . . F(ridericus) . . . Cupientes tam. Dat. apud Argentinam 1210 kl. Julii ind. 4.*—BF 866.

politik, die demnach unter dem Nachfolger Innocenz' III. zunächst in denselben Händen lag, dürfte damit bewiesen sein, da wir ja jetzt auch wissen, daß die Herstellung der Register Honorius' III. gleichfalls bei denselben Personen blieb, die unter Innocenz III. dafür gewirkt hatten. Ob nun Originale der Einläufe oder Abschriften davon in die Jahresmappen gelegt wurden, geht aus dem Register nicht hervor, aber die häufige Datenlosigkeit der eingelaufenen Briefe¹⁶ spricht für Abschriften. Jedoch zeigt Reg. Vat. 10 f. 138 anno IV n. 593 (Friedrich II. an den Papst)¹⁷ eine Abschrift nach dem Original, da die verlängerte Schrift der ersten Zeile nachgeahmt ist. Die Abschrift des Einlaufs Reg. Vat. 11 f. 152 n. 759^b beweist den engen Zusammenhang der Register mit dem Liber Censuum. Beide Sammlungen bringen denselben Text, eine Urkunde des Grafen Richard, Bruders Innocenz' III., von 1221 Juli 1. Er verzichtet auf 1000 Unzen Gold, die Einnahme von Rocca Arcis. Dem Registerschreiber hat ein so schlecht geschriebenes Konzept vorgelegen, daß er einen groben Irrtum eingetragen hat, wie ein Vergleich beider Texte beweist:

Lib. Censuum, Ed. Fabre-Duchesne	Reg. Vat. 11 f. 152:
S. 13 n. X Z. 5:	
<i>. . . pape presenti die et anno, presentia domini . . .</i>	<i>. . . pape, hac presenti die et ante presentiam domini . . .</i>

Es ist wohl anzunehmen, daß das Konzept zu der in der Kammer abgefaßten Urkunde in der Registermappe geblieben ist, die Abschrift im Liber Censuum dagegen (trotz eines ausgelassenen Wortes) nach dem Original getätigt wurde.

Höchst aufschlußreich sind die Einlaufstücke Reg. Vat. 12 f. 10^b anno VII n. 41–48; f. 14 anno VII n. 54 und 55; f. 16^b n. 64–66, alles Briefe Friedrichs II. über denselben Gegenstand, aber in Konzeptform. Wie kommen kaiserliche Konzepte in das päpstliche Register? Besser kann die Bedeutung des Konzepts in der mittelalterlichen Verwaltung nicht illustriert werden: Es handelt sich um Urkunden, die gelegentlich eines ersten Zwischenfalls in den Beziehungen des Kaisers zur Kurie entstanden sind. Friedrichs Beamte im Herzogtum Spoleto und in der Mark Ancona hatten einen Angriff auf päpstliche Rechte gewagt, indem sie sich Huldigungseide im päpstlichen Territorium leisten ließen. Auf Protest des Papstes mußte Friedrich seine eigenmächtigen (?) Beamten desavouieren. Dabei wurde eine Serie von Entschuldigungsschreiben nicht nur an den Papst und an die Kardinäle gerichtet, sondern auch Mitteilungen an Bischöfe, Beamte und Städte des betroffenen Gebietes geschickt. Auch diese letztere Gruppe findet sich im Honorius-Register, und zwar auch in Konzeptform, nicht in der Originalfassung. Es ist die Form, die wir aus Konzeptbüchern der Diktatoren kennen. Zur Erklärung dieser Tatsache gibt es meiner Ansicht nach nur zwei Möglichkeiten. Entweder haben die kaiserlichen Unterhändler (wir kennen zwei Namen, Episcopus Pacten. (Patti in Sizilien, und Hermann von Salza) die Entwürfe der Schreiber zu den Verhandlungen mitgebracht, oder sie sind während derselben an der Kurie aufgesetzt worden, so daß der kaiserlichen Kanzlei nur die Mundierung blieb. Dieses letztere erscheint mir das wahrscheinlichere. Selbstverständlich blieb ein Exemplar bei den Akten in der Jahresmappe und wurde mit im Register abgeschrieben, mit Recht, denn in Wirklichkeit waren es Konzepte der Kammer. Welche Unkenntnis in der einschlägigen Literatur über Einzelheiten der Register herrscht, ersieht man daraus, daß dieser merkwürdige Fall, der doch ein wesentlicher Beitrag zur Klärung der Natur der Register ist, bislang mit Stillschweigen übergangen wurde.

¹⁶ Einlauf Reg. Vat. 9 f. 28 anno I n. 108; f. 52 anno I n. 206 u. ö.

¹⁷ Hagenau, ohne Monat u. Indiktion, Theiner, Cod. dipl. I 49 n. 70, BF 1095 (Februar) 28 zu 1220, nach BF 1096.

Was noch sonst zu den Bänden Honorius' III. zu sagen ist, können wir ebenfalls kurz abtun. Einige Einträge sind wieder getilgt worden, ohne daß man einen Grund dafür anzugeben vermag. In Reg. Vat. 9 f. 243^b n. 1022 stehen nur vier Zeilen einer Urkunde, die durchstrichen sind. Unter n. 1023 ist sie vollständig abgeschrieben. Auch Doppelseintragungen kommen vor. Bei Reg. Vat. 9 f. 42^b n. 171, *dat. Rome apud S. Petrum X kl. Jan. a. primo* (1216 Dezember 23) wird f. 127^b 571 wiederholt, aber *dat. Rome apud S. Petrum XVI kl. Jan. a. primo* (1216 Dezember 17). In Reg. Vat. 10 f. 151^b ist Platz gelassen neben der römischen Nummer 630 und der Adresse in Rot: *Pand(ulfo) Norwicen. electo, camerario nostro apostolice sedis legato*. Die Eintragung des Textes ist unterblieben, er findet sich aber unter n. 641 auf f. 154 mit derselben roten Adresse unter dem Datum: *Viterbii VII. id. Dec. anno quarto* (1219 Dez. 7). Eine Urkunde ohne Datum steht Reg. Vat. 10 am Ende von Liber IV f. 212 n. 350: *Universis presentes litteras inspecturis* (es handelt sich um die Besitzungen der Gräfin Mathilde), das Datum fehlt. Dieselbe Urkunde mit Datum ist im Liber Censuum eingetragen. In diesem Falle ist der Liber Censuum wieder vollständiger als ein angeblich „amtliches“ Register.

Dagegen zeigt das Register wiederum einen Eintrag, der nur die Rechte der Kurie aus früheren Urkunden wahren will. In Reg. Vat. 9 ist eine Urkunde Alexanders III. abgeschrieben und vidimiert: *Dat. Anagnie VII id. Junii anno primo*, die man eher im Liber Censuum suchen würde. Die Eingangsformel lautet: *In regesto IX anni fel. memorie Alexandri pape tercii, predecessoris nostri sic perspeximus contineri* (es handelt sich um einen Wachsins), *Dat. Anagnie VII id. Junii anno primo*.

Am schwierigsten ist die Frage nach der Fertigstellung der Register eines Pontifikats. Auch bei denen Honorius' III. können wir darüber nur eine Vermutung aussprechen. Sie scheinen gleich im Anschluß an die Register Innocenz' III., und zwar von demselben Personenkreis begonnen zu sein, nachdem die ersten Jahresmappen des neuen Papstes vorlagen. Beim Tode des Papstes waren sie wohl ziemlich vollendet, der letzte Band ist unregelmäßig und hat Nachträge, wie wir gesehen haben. Ob sie nach dem Tode des Papstes noch getätigt wurden? Jedenfalls hat die Untersuchung seiner Register die Vermutung bestätigt, daß er wesentlichen Anteil an der Entstehung der kontinuierlichen Registerreihe gehabt hat. Wir wollen die Ergebnisse nochmals zusammenfassen. Mit der Selbsthaftwerdung der Kurie in Rom, nach der Aussöhnung mit dem Senat entsteht dort eine kuriale Verwaltung, deren nächster Zweck ist, die erhöhten Mittel für neue Ansprüche zu beschaffen. Dazu besinnt man sich auf alte Rechtstitel und kodifiziert sie unter der Leitung des Cencius Camerarius. Durch die Einigung mit Rom wird auch die Vorbedingung geschaffen für Innocenz' Plan, ganz Italien unter kuriale Führung zu bringen¹⁸. Das führt zum Konflikt mit dem Imperium, wofür wiederum Gesetzessammlungen nötig werden. Es ist deshalb kein Wunder, daß der Liber Censuum und die älteren Papstregister in so engem Zusammenhang stehen, wie wir das mehrfach hervorheben konnten. Es geht eben bei diesen Quellen nicht, daß man auf nur formeller Grundlage Theorien aufbaut, es müssen die inhaltlichen Kriterien hinzukommen, die wohl in solchen Fällen immer den Ausschlag geben, denn das eigentliche Movens für die Akten ist doch immer die Politik, auch beim Papsttum des Mittelalters. Es bleibt uns jetzt noch zu untersuchen, wie sich die Register Gregors IX. einordnen.

¹⁸ Innocenz' III. Ziele in Italien hat Joh. Haller, *Papsttum III*, 1952, 328 ff. gut dargestellt. Innocenz hat in den Kampf gegen das Reich ein nationales Element hineingetragen, wenn er sagt: Ganz Italien leide unter der Tyrannei der Deutschen, die den Italienern fremd seien und ihre Sprache nicht verstanden (vgl. QF 33, 1944, 7). Diese „Befreiung“ Italiens versuchte er mit Hilfe der Franzosen zu erreichen, und so erklärt sich seine Nach-

V. Die Schrift der Register Gregors IX., Innocenz' IV. und Alexanders IV.

Die Register Gregors IX. sind von derselben Hand wie die Honorius' III. – Das Itinerar Gregors IX. verändert den Schrifttypus ebensowenig wie den des Registers Innocenz' III. – Dieselbe Registerhand bleibt bis zum zweiten Pontifikatsjahr Alexanders IV.

Die Untersuchung der Register Gregors IX. wird durch die vortreffliche Ausgabe von Lucien Auvray außerordentlich erleichtert, da sie die Ordnung der einzelnen Bände, also praktisch die der Jahreslibri, beibehalten hat. Dazu ist in den letzten Jahren ein gutes Personen- und Ortsregister gekommen¹, nur eine chronologische Tabelle der Urkunden vermißt man im Schlußband. Die Ausgabe Auvrays ist dennoch eine der brauchbarsten in der französischen Serie der Papstregister. Verzeichnet sind darin Reg. Vat. 14–20. Reg. Vat. 14 umfaßt die Jahre 1–3, Auvray 1–431, Reg. Vat. 15 die Jahre 4 und 5, Auvray 432–483, Reg. Vat. 16 das Jahr 6, Auvray 784–1194, Reg. Vat. 17 die Jahre 7 und 8, Auvray 1195–2481, Reg. Vat. 18 die Jahre 9–11, Auvray 2482–4197, Reg. Vat. 19 die Jahre 12 und 13, Auvray 4198–5121 und Reg. Vat. 20^a das 14. und 15. Jahr, Auvray 5122–6100.

Wir wenden uns zunächst wieder der Untersuchung der Schrift zu und haben dabei die Genugtuung, daß das eigene Ergebnis durch Denifle bestätigt wird, daß nämlich die Haupthand der Register Gregors IX. dieselbe ist wie die der Register Honorius' III.² Es ist deshalb auch kein Wunder, daß wir bei Gregor IX. dieselbe Form und dieselbe Anordnung finden wie in den vorausgehenden Registern. Sie haben dieselbe Einteilung in Jahres-Libri mit roten Überschriften³ wie die Bände Innocenz' III. und Honorius' III. Nach Vollendung eines Liber sind zuweilen Blätter freigelassen worden⁴. Die Initialen sind hervorgehoben und zuweilen zu kleinen Kunstwerken ausgestaltet⁵, aber seltener als in den vorausgegangenen

sicht gegenüber Philipp II. August, dem er konzidierte, was er dem Reich vorenthalten wollte: *imperator in regno suo* zu sein. Innocenz als großer Politiker braucht keine Ehrenrettung, als solcher ist er längst anerkannt, aber mit dem französischen König ist er so wenig fertig geworden wie Gregor VII. mit den Normannen, nur daß er nicht die Folgen noch gespürt hat wie Gregor VII., sondern erst Bonifaz VIII. in Anagni. Ich stimme dem neuesten Biographen des großen Papstes, Friedrich Kempf, zu, wenn er Innocenz' glänzende juristische Formulierungen hervorgehen läßt aus einem „herrscherlichen, eroberungsbereiten Willen“, wenn er von dessen „energischen, anspruchsvollem Handeln“ spricht (*Miscellanea Hist. Pontificiae* 19, 1954, 134. Kempf's Thema verlangte nicht, auf die ganz andere Seite des großen Politikers einzugehen, die nachgiebige Geschmeidigkeit, die er gegenüber Frankreich und gegenüber Venedig während des vierten Kreuzzugs zeigte.

¹ Lucien Auvray, *Les registres de Grégoire IX*, Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, Paris 1896 ff., der Registerband ist 1956 erschienen.

² Über das Schicksal von Reg. Vat. 20 berichtet uns ein von dem Präfekten A. Mercati eingeklebter Zettel: *Cod. Vat. Lat. 3965 f. 2^b Noi Costodi de la libreria Palatina hauemo receputo un Registro di Papa Gregorio nono del anno 14 e 15 del suo Pontificato in pergameno ligato in tauale et coperto di corio rosso quale si perse al tempo del sacco in Roma et hora e recuperato per diligentia del Rmo Cardinale Santa Croce et e costato uno sacco d'oro. In fede di questo Noi testificamo. In Roma alli 5 di bre 1548. Ita est ego Faustus Sabens manu propria, Ita est ego Nicolaus Maioranus manu propria.*

³ Denifle, *Specimina palaeographica ex Vaticani tabularii Romanorum Pontificum registris selecta*, Rom 1888, Text S. 25 zu Tafel XVIII: *Scripturae forma est adhuc ferme conueniens cum ea in Honorii III. regesti adhibita.*

⁴ Vgl. Auvray vor n. 1, 183, 286, 432, 582, 784, 1195, 1839, 2484, 3046, 3578, 4198, 4793, 5122, 5952.

⁵ Es sind eineinhalb Blatt frei: Reg. Vat. 18 nach f. 247, auch Reg. Vat. 17 nach f. 156.

⁶ Ausgemalte Initialen: Reg. Vat. 18 f. 135, f. 198^b, 271, Reg. Vat. 19 f. 1 (in Schwarz), Reg. Vat. 20 f. 63.

Bänden. Die Adressen sind am Rande klein vorgeschrieben und in Rot am Anfang der Urkunde wiederholt, wie wir das bereits kennen. Zuweilen sind aber die roten Adressen ausgelassen⁷. Größere Zeichnungen sind jedoch seltener. Ein solches Kunstwerk findet sich zu Beginn von Reg. Vat. 17 beim Eintrag der Urkunde über die Inkorporation einer Pfarrkirche in eine Abtei⁸. Die Initiale dieser Urkunde wird zu einem vor einer Kapelle betenden Mönch. Auch ein Papstbild findet sich in einer schönen, allerdings nur schwarz gezeichneten Initiale zu Anfang von Reg. Vat. 15, beim Beginn des 5. Jahres-Liber⁹. Gezeichnet ist ein jugendlicher Papst, der mit der Tiara geschmückt auf dem Thron sitzt. Das kann kaum als Porträt Gregors IX. gedacht sein, sondern erscheint in dem Stil, wie wir ihn aus dem Register Innocenz' III. und aus S. Specu in Subiaco kennen¹⁰. Wenn es ein Porträt hätte sein sollen, so hätte doch wohl ein alter Mann dargestellt werden müssen. Wir sehen hieraus, daß die Zeit der beginnenden Aktenkodifikation auch für die kunsthistorische Entwicklung durch eine gewisse Typenbildung bedeutungsvoll ist.

Der Gesamteindruck der Bände Gregors IX. ist einheitlich in Form und Schrift, auch dann, wenn der Papst mehr oder minder rasch seinen Aufenthaltsort bei Abwesenheit von Rom verändert. Für die Befürworter einer sukzessiven Registerführung müssen die Perioden besonders interessant sein, in denen der Papst auf Reisen ist, denn dann müßten sich eigentlich von selbst größere Unregelmäßigkeiten einstellen. Diese hat man für die Zeit der Abwesenheit Innocenz' III. von Rom behauptet. Eine Nachprüfung des Registers hat solche Unregelmäßigkeiten der Schrift nicht bestätigt, sie läuft genau so gleichmäßig weiter wie in den andern Partien. Bei Gregor IX. haben wir eine ähnliche Periode der Abwesenheit von Rom, und fast alle Dokumente von Reg. Vat. 17 und 18 sind auf Reisen entstanden.

Reg. Vat. 17 anno 8			
Auvray	1943 Lateran	1234 Mai 17	2057 Rieti 1234 August 3
	1944 Rieti	1234 Juni 3	2058 Spoleto 1234 August 16
	1946 Rieti	1234 Mai 31	2062 Rieti 1234 August 4
	2039 Rieti	1234 August 1	2070 Anagni 1233 Okt. 22
	2041 Spoleto	1234 August 8	2038 Spoleto 1234 Sept. 5
	2047 Rieti	1234 Juli 20	2085 Foligno 1234 Sept. 11
	2056 Lateran	1234 Januar 21	2089 Perugia 1234 Sept. 19

In Perugia nimmt der Papst längeren Aufenthalt, aber in die dort ausgestellten Urkunden werden eingeschoben:

2161 Anagni	1232 Nov. 16
2162 ¹¹ Anagni	1233 Sept. 16

⁷ Reg. Vat. 18 f. 371 a. XI n. 480 (Auvray 4197).

⁸ Auvray 1195. ⁹ Auvray 582.

¹⁰ AZ 50/51, 1955, 344 Anm. 78 über das Bild Innocenz' III.

¹¹ Nach der Durchsicht der Korrekturbogen schreibt mir Dr. Opitz: „Hier haben Sie sich meiner Meinung nach einen glänzenden Beweis für Ihre Theorie entgehen lassen. Auvray Nr. 2161 und 2162 sind nicht, wie Sie sagen, Nachträge im Register, sondern in Nr. 2160 inseriert, aber nicht als direkte Transsumpte, sondern als Inserte in einer Urkunde Ottos de Monteferrato, Kardinaldiakons von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, von 1233 November 25 (vgl. Lami, Monumenta Ecclesiae Florentinae I, 115–118). Es handelt sich um die im Auftrag des Papstes gefällte Entscheidung einer Appellation des Klerus von Florenz betreffend Unterhaltszuschüsse für Legaten und Nuntien, die Gregor seinerseits unter Aufnahme des vollen Wortlautes der Kardinalsurkunde am 21. Oktober 1234 bestätigt (Nr. 2160). Interessant daran ist nun folgendes: Die erste der inserierten Papsturkunden (Nr. 2161) ist im Register unter dem richtigen Jahr zu finden, Reg. Vat. 16 fol. 53 r, anno VI Nr. 169, Auvray Nr. 961; die andere (Nr. 2162) nicht. Die Sache stellt sich für mich folgendermaßen dar. Der Kardinal hatte sich für seine Aufgabe aus den Kon-

Reg. Vat. 18 anno 9–11			
Auvray	2765 Assisi	1235 Sept. 11	3372 Rieti 1236 Okt. 23
	2798 Assisi	1235 Okt. 1	3373 Terni 1236 Nov. 4
	2801 Foligno	1235 Okt. 6	3578 Viterbo 1237 März 24
	2813 Spoleto	1235 Okt. 13	3864 Viterbo 1237 Sept. 13
	2815 Terni	1235 Okt. 20	3896 Viterbo 1237 Okt. 6
	2822 Viterbo	1235 Nov. 8	3818 Lateran 1237 Okt. 26
	3154 Terol	1236 Mai 23	3914 Lateran 1237 Okt. 19
	3220 Rieti	1236 Juli 9	

Diese kleine Orts- und Datumstabelle zeigt deutlich, daß in den beiden Registern 17 und 18 Eintragungen von Tag zu Tag nicht vorgenommen sein können, sondern daß beide Bände nach zusammengelegtem Material in einem Zug geschrieben worden sind. Nur so entsteht der einheitliche Eindruck beider Bände, die in der großen Masse von einem Schreiber geschrieben worden sind. Von einer Antinomie zwischen Inhalt und Schrift kann so wenig die Rede sein wie bei den Registern Innocenz' III.¹² Das Schreiben der Register ist in einem Zuge vorgenommen, die Eintragungen sind unabhängig von dem jeweiligen Aufenthalt des Papstes. In diesem Zusammenhang mag darauf verwiesen werden, daß wir an einer Stelle eine Hand finden, die ganz besonders schön und sorgfältig vorgeschrieben hat wie die Hand B in den Innocenzregistern. Sie füllt aber nur eine Seite, dann setzt die Haupthand wieder ein¹³.

Wir weisen nur darauf hin, ohne alle Fälle aufzuzählen, daß auch in den Bänden Gregors IX. Durchstreichungen von Einträgen und Nachträge am Rande vorkommen. Reg. Vat. 18 f. 314 anno XI n. 191 weist starke Rasuren auf, nur der Anfang ist geblieben, daran ein neuer Text gesetzt und, da der ursprüngliche Platz nicht reichte, am Rande zu Ende geführt. Man hat offenbar nach dem ersten Eintrag eine längere Minuta gefunden und diese abgeschrieben. Auch die folgenden Blätter haben Nachträge am Rande.

Noch manche Einzelheiten ließen sich über diese Bände anführen, aber hier geht es nur darum, zu zeigen, daß die Register der drei Päpste, die am Anfang der kontinuierlichen Serie stehen, einheitlich sind nach Form und Schrift. Sie sind natürlich „Originalregister“ in dem Sinne, daß sie nicht Auszüge aus anderen, vollständigeren Registern bilden, wie es Denifle einst wegen ihrer äußeren Form in Erwägung gezogen hat. Sie sind aber „Kodifikationen“ in dem Sinne, daß sie nach Konzepten, die in Jahresmappen zusammengelegt waren, kopiert sind. Es ist bedeutungslos für unsere Frage, ob man diese, analog den späteren Papierregistern, auch als „originale Register“ bezeichnet, da wir sie ja nicht mehr haben. Mit dieser Definition löst sich die früher aufgetretene scheinbare Antinomie zwischen Inhalt und Form der Pergamentbände von selbst.

zeptmappen Material zusammengesucht und die beiden Urkunden an sich genommen. Von der ersten war die Abschrift im Register bereits erfolgt, von der zweiten noch nicht. Das Konzept blieb bei den Akten des Kardinals, und so wurde das zweite Konzept nicht übertragen und fehlt im Register des Papstes. Das Register für das Jahr 6 war also im November 1235 bereits abgeschrieben, das für das Jahr 7 zum gleichen Zeitpunkt noch nicht. Ist das nicht ein schöner Beweis für das Nichtvorhandensein laufender Registrierung? Ich möchte nicht verfehlen, Dr. Opitz für seine langjährige verständnisvolle Mitarbeit und mannigfache Hilfe bei meinen Untersuchungen herzlichst zu danken. Die Zusammenarbeit hat nicht aufgehört, als unser gemeinsames Wirken in Rom ein Ende fand, und sie ist eine meiner liebsten Erinnerungen in Verbindung mit den römischen Jahren.

¹² AZ 50/51, 338: „Wir sehen deutlich, daß ein Zusammenhang zwischen Schreiberhänden und Wechsel der päpstlichen Residenz nicht besteht.“

¹³ Reg. Vat. 19 f. 92, Auvray 4786.

Man ist gespannt, wie die eben beschriebene Gruppe der Register Gregors IX. sich an die folgende Gruppe anschließt, da zwischen dem Tode Gregors IX. (22. 8. 1241) und dem Regierungsantritt Innocenz' IV. (28. 6. 1243) fast zwei Jahre liegen; der dazwischen liegende kurze Pontifikat Cölestins IV. (28. 10. 1241 bis 10. 11. 1241) hat keinerlei Regierungsakten hinterlassen. Dazu kommt der Wechsel des Regierungssitzes unter Innocenz IV., dessen Register wir bereits untersucht haben¹⁴, wenn auch unter anderm Gesichtspunkt. Es hat sich aber dabei ergeben, daß seine Register sich äußerlich von denen seiner Vorgänger nicht unterscheiden. Sie haben dieselbe Form und das schöne Pergament, die sorgfältige Schrift und Ausstattung, die Einteilung in Jahres-Libri mit roten Überschriften, die römische Numerierung, die aber manchmal unterbrochen und von Contelori vervollständigt und korrigiert worden ist. Auch ausgemalte Initialen fehlen nicht. Es steht demnach außer Zweifel, daß diese Bände nach denselben Prinzipien und in derselben Weise wie die vorigen angelegt sind, und nichts liegt näher, als Reg. Vat. 20, den letzten Band Gregors IX., und Reg. Vat. 21, den ersten Band Innocenz' IV., in bezug auf ihre Schrift zu vergleichen. Die Einheitlichkeit der Schrift beider Bände steht außer Frage. Aber sind beide Bände von derselben Hand geschrieben? Nach dem ersten Eindruck möchte man das verneinen. Aber liest man nun langsam die Seiten und vergleicht einzelne Buchstabenformen, so ergeben sich so viele Ähnlichkeiten, daß man den ersten Eindruck korrigiert. Vor allem ist es das g mit seiner weit nach links spitz auslaufenden unteren Schleife, das alle Zweifel beseitigt: wir haben es in beiden Bänden mit derselben Hand zu tun. Das gilt auch für Reg. Vat. 21 und 22, auch diese beiden Bände sind von derselben Hand, wenn auch die Schriftzüge in dem zweiten Band Innocenz' IV., in Reg. Vat. 22, etwas größer sind. Es gibt aber Unterschiede in der Sorgfalt. Die Schrift f. 175–181 ist nachlässiger und unregelmäßiger, das hört aber mit f. 194 (Berger 5856) wieder auf, sie ist wieder so gleichmäßig wie vorher und wie in Reg. Vat. 21.

Die Schrift in Reg. Vat. 23, dem letzten Band Innocenz' IV., bleibt dieselbe, nur daß sich die Unregelmäßigkeiten noch verstärken: Streichungen und Nachträge am Rande. Unregelmäßigkeiten zeigen sich ganz besonders auf f. 172^b–174^b nn. 205–215, was Denifle bereits aufgefallen ist, er hat eine Seite davon abgebildet¹⁵. Es handelt sich um Akten der Investitur Manfreds mit Tarent durch Innocenz IV., als der Papst ein Paktieren mit ihm im Juli 1251 für angebracht hielt¹⁶. Die Angelegenheit ist im Konsistorium behandelt worden, wobei die darüber auszustellenden Urkunden als Verhandlungsbasis vorgelegt wurden, die nach Verbesserung und Billigung als Protokoll der Sitzung und als Konzepte für die Urkundenreinschriften dienten. Ein solch stark durchkorrigiertes und ergänztes Protokoll wird unserem Registerschreiber vorgelegen haben, mit dem er sich schlecht und recht abgefunden hat. Die Einheit als Protokoll hat er dadurch hervorgehoben, daß er für die darauf stehenden Urkunden, Berger 8023/33, nur eine römische Nummer, CCV, gab (erst Contelori hat die einzelnen Urkunden mit arabischen Nummern versehen). Dieselbe römische Nummer hat auch (irrtümlich) die erste Urkunde nach dem Protokoll, fol. 174^b, Berger 8034, erhalten. Auch Denifle¹⁷ hat nach einer Erklärung für die Unregelmäßigkeiten gesucht: *Ex hoc eruere est, epistolas in hac regesti parte ante insertas fuisse quam mitterentur*, meint er. Er muß, als er das schrieb, an die alte Auffassung gedacht haben, daß die heutigen Registerbände nach den Originalen geschrieben seien. Innocenz war in Oberitalien und zog schnell von Ort zu Ort, als die Aussöhnung mit Manfred zur Dis-

kussion stand. Unsere Registerblätter sehen nicht so aus, als ob sie solche Reisezufälligkeiten mitgemacht hätten, als ob sie revidiert seien nach ausgehenden Urkunden. Es widerspricht ja auch Denifles bekannter These, daß die Register in einem Zuge abgeschrieben sind, in diesen Sachverhalt ordnet sich der eben beschriebene Fall zwanglos ein.

Um diese Schriftuntersuchung beschließen zu können, werfen wir noch einen Blick auf Reg. Vat. 24 und 25, die Register Alexanders IV. Reg. Vat. 24 f. 1 hat in Rot die Überschrift: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno primo*. Die Initiale ist rot und blau ausgemalt, die Art ist ganz die der Register Innocenz' IV. Auch die einheitliche Schrift ist dieselbe. Die Quaterne sind nicht nummeriert, aber Reklamanten sind vorhanden. Nachträge am Rande finden sich häufig. F. 85^b n. 570 ist ein Brief angefangen: *Exposuit nobis*, dann sind sechs Reihen frei. F. 115/18 sind zwei Doppelblätter, davon sind 117/18 leer. Die folgenden 13 Briefe haben keine alte Nummer. Auf f. 121 steht oben ganz klein in schwärzerer Tinte wie bei Innocenz IV.: *Littere curiales*. Die Gleichheit dieser Überschriften in beiden Registern läßt vermuten, daß die Überschriften später hinzugesetzt sind. Dahinter steht (Hand z. Zt. Urbans V.): *non scribuntur*. Diese Abteilung umfaßt zehn Briefe, die keine alte Numerierung haben. F. 123/24 sind leer.

Reg. Vat. 24 f. 125 beginnt: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno secundo*. Die Überschrift ist von anderer Hand als die des ersten Jahres. Der Text ist aber von der alten Hand geschrieben. Sie geht jedoch nur bis f. 179. Hier beginnt mitten im Quatern eine sehr flüssige Urkundenhand, die auch die Überschrift des zweiten Jahres eingetragen hat. Die neue Hand geht bis zum Schluß des Bandes durch. Etwas Merkwürdiges findet sich f. 206^b. Hier hat die erste Hand 14 Zeilen nachgeschrieben, auch die untere Urkunde, n. 460, eingetragen und am Rande Nachträge gemacht, alles in sehr gefälliger Schrift. Die letzte Urkunde des Bandes, f. 212 n. 490, ist ein Nachtrag, ohne Initiale und Adresse, wohl von einer dritten Hand.

Reg. Vat. 25 f. 1 hat die Überschrift: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno tertio*, mit schöner Initiale. Der Teil umfaßt 789 Nummern mit arabischer Numerierung von Contelori und reicht bis f. 133. F. 114 ist leer. Die Schrift samt der Überschrift ist die der neuen Hand. F. 115 steht oben klein, z. T. weggeschnitten: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno quarto*. Die Hand ist die gleiche wie vorher. F. 128 oben und unten sind starke Nachträge, wohl von derselben Hand. Der Teil, bis f. 169, umfaßt 321 Nummern, davon haben 318/21 keine roten Adressen. F. 170/72 sind leer, 173/86 fehlen ganz. F. 187 in Rot: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno quinto*. Die Initiale ist nicht fertig, nur Blau ist ausgeführt. Der Teil bis f. 235 umfaßt 263 Nummern, die letzten ohne rote Adresse. F. 236 ist leer. Die Schrift ist die der zweiten Hand. F. 237: *Incipit Regestrum domini Alexandri pape IIII pontificatus sui anno sexto*, oben klein in Schwarz vorgeschrieben, keine Initiale, keine roten Adressen, aber römische Numerierung des Teiles. Die Schrift ist die der neuen Hand bis zum Schluß des Bandes, f. 262 n. 140.

Es ist wohl selten, daß eine paläographische Untersuchung, die sich durch Jahre hingezogen hat – denn ich bin immer erst von dem Inhalt der Register ausgegangen –, einen solch eindeutigen Abschluß findet wie sie uns durch die Register Alexanders IV. zuteil geworden ist. Wir sehen die Notwendigkeit einer neuen Kodifizierung aus den Bedürfnissen der Kammer unter Cencius Camerarius herauswachsen, wir sehen, wie die politischen Prozesse, die Absetzung Ottos IV., die Erhebung des jungen Friedrich neue Kodifikationen erfordern, und wie hand-

¹⁴ AZ 52, 1956, besonders 11–15. ¹⁵ Denifle, Specimina Tafel XXII.

¹⁶ Vgl. BF 4639 und 8411 ff. ¹⁷ Denifle, Specimina, Text S. 27 zu Tafel XXII.

werksmäßig eine Schreiberüberlieferung sich bildet, die aus den notwendig werdenden Codices Prachtwerke macht, die noch heute unsere Bewunderung hervorrufen. Unter Innocenz IV. und unter Alexander IV. ist das Werk aber bereits zur Routine geworden, und jetzt tritt der Schreiber ab, der den stärksten Anteil an dem Ganzen gehabt hat. Aber die Gewohnheit bleibt, die schönen Pergamentcodices setzen sich fort bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Probleme hinterlassend, die noch längst nicht alle gelöst sind, aber nicht in diesen Rahmen gehören. Wir wenden uns vielmehr Einzelheiten innerhalb der besprochenen Bände zu.

VI. Die Sekretregister Gregors IX.

1. Forma pacis Reg. Vat. 14 f. 161/68; Übersicht darüber – 2. Das Peruginer Register; Regesten – 3. Acta pacis Reg. Vat. 18 f. 121/26 – 4. Das Einlaufregister Reg. Vat. 18 f. 255/6 – 5. Die Arelatensische Legation Reg. Vat. 19 f. 87/98.

1. Forma pacis Reg. Vat. 14 f. 161/68

Wir kehren zu den Registern Gregors IX. zurück, um einem inhaltlichen Problem nachzugehen: wie sich die Gebilde entwickeln, die gemeinlich unter dem Namen der Sekretregister gehen. Unter Gregor IX. ist ein deutlich erkennbarer Anfang. Innerhalb der libri der einzelnen Jahre, die ja in sich auch nicht streng chronologisch geordnet sind, gibt es kleinere Sachgruppen, Konzepte, die gemeinsam bearbeitet, dann zusammengeblieben und so abgeschrieben worden sind. Wir haben bei Honorius wenigstens eine solche Gruppe¹, bei Gregor IX. sind mehrere und umfangreichere vorhanden, auf die wir jetzt einzugehen haben.

In Reg. Vat. 14, am Ende des Bandes f. 161/68, ist ein Quatern eingebunden, der für sich eine Einheit bildet. Er enthält 22 Einträge, wichtige politische Stücke, die längst bekannt sind². Das ist alles, was in der Vorlage stand, denn die vorletzte Seite des Quaterns ist nur zu einem Drittel beschrieben, die letzte Seite (Reg. Vat.

¹ Der 13. Band Honorius' III., der Unregelmäßigkeiten aufweist, hat am Schluß, f. 155 ff n. 435–445, eine Gruppe von Urkunden willkürlich zusammengefaßt ohne Rücksicht auf die Datierung, aber inhaltlich zusammengehörig, da sie sich um Friedrichs II. Verhältnis zum Lombardenbund drehen.

- 1) Friedrich II. an den Papst, daß er ihm und den Kardinälen das das Schiedsrichteramt in seinem Streit mit den lombardischen Städten überträgt. 1226 August 29. Text Raynald, Ann. eccl. 1226, 21; BF 1674.
- 2) Erneute Bitte Friedrichs, der Papst möge das Schiedsrichteramt übernehmen. 1226 Nov. 17. Text Raynald, Ann. eccl. 1226, 23; BF 1684.
- 3) Drei Notariatsinstrumente der Rektoren von Städten der Marken und der Romagna über Aufstellung von Prokuratoren für die Ausgleichsverhandlungen. 1226 Nov. 21. BF 12957.
- 4) Pressutti 6142 = Rodenberg 327
- 5) Pressutti 6145 = Rodenberg 331
- 6) Pressutti 6146 = Rodenberg 329
- 7) Pressutti 6143 = Rodenberg 328
- 8) Pressutti — Rodenberg 330 = Winkelmann, Acta Imperii I, 263 n. 288.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß wir Abschriften der Mappe eines Diktators vor uns haben, die nacheinander abgeschrieben sind, wie sie lagen, ganz in der Art der „Sekretregister“.

² Vgl. unten S. 43. Diese 22 Urkunden sind bereits von Pertz abgeschrieben und von dessen Sohn Karl in MGH Leges II korrekt gedruckt. K. Hampe, Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano, MGH Epistolae selectae IV, 1926, S. 57/84 druckt alle 22 Stücke wieder, ohne sich um die Art der Überlieferung zu bemühen. Am besten benutzbar sind die Texte bei Auvray 410/31.

14 f. 168) ist ganz frei. Die Vorlage ist eine Mappe von Konzepten gewesen, die außerhalb der Jahresmappe geblieben ist. Den Grund dafür kennen wir nicht. Der Diktator der Schriftstücke muß eine einflußreiche Persönlichkeit gewesen sein, denn es handelt sich um die Entwürfe der Urkunden zum Friedensvertrag von S. Germano, und zwar um die Texte, die der Kaiser als Sicherheit für die Kurie ausstellen sollte, als an dessen Hofe die beiden Legaten, Johann Kardinalbischof der Sabina und Thomas Kardinalpriester von S. Sabina, über den Frieden verhandelten³. Das besagt die rote Überschrift des Quaterns: *forma pacis inter ecclesiam et imperatorem*⁴. So wird auch auf der Mappe des Diktators gestanden haben. Die erste Urkunde darin war die Formel des Eides, den Friedrich II. den Legaten leisten sollte. Als der Diktator die Sätze formulierte, konnte er das Datum der Eidesleistung nicht wissen, darum setzte er nur Monat und Indiktion ein und ließ zwischen *die* und *mensis* eine kleine Lücke. Diese Lücke wurde bei der Abschrift im Quatern nicht beachtet, und so entstand das unmögliche Datum: *Die mensis Julii tertie indictionis*. Friedrich II. leistete den Eid vor den Legaten, wie wir aus deren Bericht wissen⁵, am 23. Juli. Von diesem Datum müßte auch die kaiserliche Beurkundung des Eides sein. Ob sie je ausgestellt worden ist, wissen wir nicht, denn schriftlich vollzogen wurde sie sowieso kaum an demselben Tage. Für die Legaten war das über die Eidesleistung ausgestellte Protokoll maßgebend. Die Quellenfrage löst sich von selbst, wenn man die uns überlieferte Urkunde als Formular der Kurie betrachtet, ebenso wie beim Eid Ottos IV. von Neuss. Ficker, der als erster mit dem Unfug ein Ende gemacht hat, auf Grund unregelmäßiger Datumszeile von Fälschung zu sprechen, war auf dem richtigen Wege, als er schrieb, daß die Urkunde bestimmt war, vom 23. Juli datiert zu werden, meint dann aber, man habe bei der Ausfertigung die nötige (Datums-)Ergänzung übersehen⁶. Ficker kannte nur den Druck von Karl Pertz „nach dem päpstlichen Register“ und mußte nach der damaligen Registertheorie annehmen, daß der Eintrag aus dem vom Kaiser ausgestellten Original getätigt sei (das nicht bekannt ist und vielleicht nie vorhanden war), und konnte nicht wissen, daß der Eintrag aus einem Formula-Konzept stammte. Gerade dieser Sachverhalt hat in manche literarische Irrgärten geführt.

Nach dieser Klärung der Überlieferung können wir die übrigen Urkunden kurz abtun. N. 2 ist eine Amnestieerklärung Friedrichs II. für alle, die auf Seiten der Kirche gekämpft haben⁷, n. 3 die Anerkennung eines Schiedsgerichts über das künftige Schicksal der Städte Gaeta und S. Agata⁸. Die unmögliche Datierung und deren Erklärung ist dieselbe wie bei n. 1, und es sprechen Anzeichen dafür, daß alle drei Entwürfe auf einem Blatt gestanden haben. N. 4 ist das Konzept, in dem Friedrich eine Vollmacht für Überantwortung von Burgen in die Hand Hermanns von Salza vorgeschrieben wird⁹. Das Datum liegt später: *Ceprano Augusti*, das Tagesdatum ist wiederum ausgelassen. Dazu gehört der Entwurf des durch Hermann auszustellenden Reverses, der ohne jedes Datum ist¹⁰. N. 5 und 6¹¹ gehören zu der ersten Gruppe, es sind Bürgerschaftsbriefe der deutschen Reichsfürsten für die in n. 1–3 von Friedrich II. übernommenen Verpflichtungen. Das Datum von n. 5 heißt wie bei den ersten Nummern: *die (...) mensis Julii*, bei n. 6 steht volles Datum, scheint also aus einer vollzogenen Überlieferung zu stammen. N. 7 ist das Konzept für eine von Friedrich auszustellende Vollmacht bezüglich

³ Vgl. BF 1789b und 1793a.

⁴ Auvray bringt die Worte als Überschrift vor 410.

⁵ Auvray 6174, Hampe 52 n. 18; über die Überlieferung haben wir noch zu sprechen, vgl. S. 42 und 43 n. 8b.

⁶ BF 1796.

⁷ Auvray 411, Hampe 58 n. 2.

⁸ Auvray 412, Hampe 59 n. 3.

⁹ Auvray 413, Hampe 60 n. 4.

¹⁰ Auvray 417, Hampe 67 n. 8.

¹¹ Auvray 414, 415, Hampe n. 5 und 6.

der Burgen und gehört dem Datum nach zu den Verhandlungen von Ceprano¹². Dazu gehört auch n. 16, die Beurkundung der Pfandnahme der genannten Burgen durch Hermann von Salza bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Zugehörigkeit. Davon ist nur eine Konzeptform ohne Datum überliefert¹³. N. 8 bis¹⁴ ist der Bericht päpstlicher Beauftragter über Sonderverhandlungen an die Kurie mit vollem Datum, also ein Einlauf, der in die Mappe unseres Diktators kam und darin blieb, ebenso n. 9¹⁵, dessen kurze Formel so eng mit n. 10 in Verbindung steht, daß es kaum einer Formulierung der Kurie bedurfte. Vorgeschrieben wurde aber wohl die Bürgschaftserklärung n. 10 von genannten Reichsfürsten für die Räumung der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto durch den Kaiser¹⁶. Die Datumzeile ist interessant durch die Trennung in *acta* und *dat(a)*. Das Zustandekommen kann man sich folgendermaßen vorstellen. Von der Kurie wurde ein Konzept übersandt, darauf stand am Schluß die Formel: *Acta sunt hec apud S. Germanum, anno dominice incarnationis MCCCXXXV*. Das wurde an Ort und Stelle bei der mündlichen Verhandlung ergänzt: *Dat(a) ibidem V kal. Augusti, indictione III*, worauf das Formular, das jetzt als Protokoll des Vollzugs diente, an die Kurie zurückging. Ein Original ist nicht vorhanden, ob es je ausgestellt wurde? Aus den Bedingungen, die Friedrich II. bezüglich des Kirchenregiments auferlegt wurden¹⁷, nahm man die für Wiedergutmachung von Kirchen und Orden heraus und übertrug sie einer besonderen Bischofskommission: Verhandlungen über Freiheit kirchlicher Wahlen im Königreich, Entschädigung geistlicher Orden u. a. Für die nötigen Sicherungen stellte man die Formeln 11–15 auf¹⁸. Davon ist 12¹⁹ eine undatierte Konzeptformel, nach der auch 13–16 ausgestellt worden sind²⁰. Auch 13a²¹ hat Konzeptform, ist aber für andere Aussteller bestimmt. Schwieriger ist es, etwas über die Vorlage von n. 17²² zu sagen. Es handelt sich um Verfügungen Friedrichs II. an seine sizilianischen Beamten über die Ausführung der eingegangenen Bedingungen, über die Ausführung der Verträge. Daß der Kaiser solche Verfügungen wirklich erlassen hat, wissen wir aus anderen Quellen²³. Die Überlieferung von Reg. Vat. 14 n. 17 ist der Form nach ein Konzept, das in der kaiserlichen Kanzlei entworfen wurde. Es hat ein Datum. Darauf folgt ein *in eundem modum*, das Blatt wird an die Kurie zur Billigung eingereicht worden sein. N. 18²⁴ ist die stark rhetorisch aufgeputzte Anzeige Gregors IX. über die Wiederaufnahme Friedrichs II. in den Schoß der Kirche, ein vollständiges Konzept mit Datum, das als Abschrift in der Diktatormappe geblieben ist. Eine Empfängerüberlieferung scheint bislang nicht bekannt geworden zu sein. Nach der Aussöhnung erfolgte die persönliche Begegnung zwischen Papst und Kaiser am 1. September 1230²⁵. Das Konzept des Protokolls, n. 19²⁶, als amtliche Verlautbarung an die Christenheit formuliert, wird bei der Begegnung vereinbart worden sein. Es darf deshalb in der Mappe des Diktators nicht fehlen, wir können uns ausmalen, daß er mit dem Papst zusammen zum Kaiser gefahren ist. N. 20 ist die Mitteilung des Papstes an den König von Frankreich und an den römischen Klerus²⁷, n. 21

¹² Auvray 416, Hampe 66 n. 7.

¹³ Auvray 426, Hampe 76 n. 17.

¹⁴ Auvray 418, Hampe 67 n. 9.

¹⁵ Auvray 419, Hampe 68 n. 10.

¹⁶ Auvray 420, Hampe 69 n. 11.

¹⁷ Hampe setzt in seiner Ausgabe nie die überschriebenen Zeichen bei den Jahreszahlen. Bei einer endgültigen Ausgabe, die doch die Hampesche sein will, sollte man die Zeichen nicht weglassen.

¹⁸ Vgl. den ersten Entwurf der forma iuramenti aus einem anderen Register, Druck Hampe S. 28.

¹⁹ Auvray 421/25.

²⁰ Auvray 422, Hampe 72 n. 13.

²¹ Auvray 423/25, Hampe 14/16.

²² Auvray 423, Hampe 73 n. 14.

²³ Auvray 427, Hampe 76 n. 18.

²⁴ Vgl. Hampe S. 77 die Sternanmerkung.

²⁵ Auvray 428, Hampe 78 n. 19.

²⁶ BF 1821c.

²⁷ Auvray 429, Hampe 79 n. 20.

²⁸ Auvray 430, Hampe 81 n. 21.

an die Rektoren des Lombardenbundes²⁸. Dieser Eintrag findet sich im Register ein zweites Mal, es sind also zwei Konzepte davon erhalten geblieben und abgeschrieben worden²⁹, wie der Text beweist.

Der Charakter dieses Faszikels als „Sekretregister“ steht außer Zweifel. Wir haben in seinen Einträgen alle die Merkmale, die wir in den Sekretregistern der späteren Jahre wiederfinden: politischer Inhalt der Briefe, die z. T. unter den Augen des Papstes entstanden sind und sich in verschiedenen Stadien der Vollendung darbieten, mehr oder weniger vollständig, teilweise ohne Datum. Manchmal ist ein anderes Konzept im Hauptteil des Registers abgeschrieben. Noch deutlicher treten diese Merkmale in dem jetzt zu behandelnden Teil des Registers Gregors IX. zu Tage.

Übersicht über die behandelten Nummern von Reg. Vat. 14 f. 161/68

- 1) Konzept für Friedrich II., an der Kurie ausgestellt, ohne Tagesdatum.
- 2) Dasselbe.
- 3) Dasselbe.
- 4) Dasselbe.
- 5) Konzept, als Revers deutscher Reichsfürsten an der Kurie ausgestellt, ohne Tagesdatum.
- 6) Dasselbe für geistliche Fürsten, jedoch mit Datum, also wohl aus einem vollzogenen Exemplar.
- 7) Konzept für Friedrich II., an der Kurie ausgestellt, ohne Tagesdatum.
- 8) Konzept für Hermann von Salza, an der Kurie ausgestellt, ohne Datum.
- 8^{bis}) Bericht an die Kurie (Einlauf), volles Datum.
- 9) Bürgschaftserklärung von Reichsfürsten (Einlauf), volles Datum.
- 10) Vollzug durch Ausfüllung des Datums einer Bürgschaft auf einem von der Kurie vorgeschriebenen Konzept (Einlauf).
- 11) Erklärung einer Bischofskommission über geistliche Bedingungen für die Aussöhnung Friedrichs II. mit der Kurie (Einlauf), volles Datum.
- 12) Konzept für die gleiche Erklärung zweier Reichsfürsten, von der Kurie vorgeschrieben, undatiert.
- 13) Ein gleiches Konzept für italienische Bischöfe, undatiert.
- 14) Bürgschaft von Reichsfürsten (Einlauf), volles Datum.
- 15) Dasselbe (Einlauf), volles Datum.
- 16) Konzept Hermanns von Salza, von der Kurie vorgeschrieben, ohne Datum.
- 17) Mandat Friedrichs II. an seine Beamten über die Friedensausführung, Konzept der kaiserlichen Kanzlei, an die Kurie zur Begutachtung geschickt, volles Datum.

²⁸ Auvray 431, Hampe 83 n. 22. Die Überschrift in Rot fehlt, aber am Rande, halb abgeschnitten, liest man: *Rec(toribus) Societ(at)is Lombardie*, darunter jüngere Schriftzeichen. In der Urkunde sind andere Briefe inseriert: 1) Friedrich II. über den Frieden mit den Lombarden, wie Hampe 58 n. 2, aber ohne Datumzeile, 2) Bertold von Aquileja u. a. Reichsfürsten, aber: *Principes imperii per presens scriptum notum fieri volumus quod dominus imperator . . .* wie Hampe 62 Absatz 2 bis 63 Z. 11: *donec satisfecerit*, 3) *Tenor aliarum litterarum. Nos J(obannes) dei gratia Sabinensis episcopus*, wie Hampe S. 71 Z. 10 . . . *terras quas (nicht quos) Z. 12 bis reservet*, Hampe 72 Z. 7, dann: *Dat. Anagnine VI. id. Octobr. pontificatus nostri anno quarto*.

²⁹ Mit roter Überschrift: *Rektoribus Societatis Lombardie*, Reg. Vat. 15 f. 34^b n. 70.

Reg. Vat. 14 f. 167 n. 21

Reg. Vat. 15 f. 34^b n. 70

. . . *fieri et bulla aurea tipario nostre maiestatis*

. . . *fieri et bulla aurea tipario nostre*

impressa iussimus communicari.

maiestatis impressa iussimus communicari.

Otto Meranio duces

Otto Meravie

Beide Einträge sind von derselben Hand. Die Abkürzungen weichen voneinander ab. Dazu die Fehler! Das Konzept von Reg. Vat. 14 war offenbar flüchtig und undeutlich geschrieben, man sieht es an den Versen, die nun nicht etwa nach der zweiten Abschrift verbessert sind. Solche Fälle wie der hier aufgeführte lassen sich nur aus einer mechanischen Abschrift von Konzepten erklären.

18) Urkunde Gregors IX. über die Versöhnung des Kaisers mit der Kurie, Konzept mit Datum.

19) Friedrich II. macht seine Aussöhnung bekannt, Konzept, hergestellt bei der Begnugung mit dem Papste, undatiert.

20) Gregors IX. Mitteilung darüber an den König von Frankreich und an den römischen Klerus, undatiertes Konzept.

21) Gregors IX. Mitteilung der Aussöhnung an den Lombardenbund, mit inserierten Urkunden. Konzept mit Datum. Dieselbe Urkunde ist nach einem anderen Konzept eingetragene: Reg. Vat. 15 f. 34^b n. 70.

2. Das Peruginer Register

Das Register Gregors IX., das sich in Perugia, Archivio di Stato, unter der Signatur E 50 befindet, ist ein kleiner Band des früheren Communal-, heutigen Staatsarchivs von Perugia, der bereits von dem verdienstvollen Herausgeber der Register Gregors IX. in der Serie der französischen Papstregister 1909 bekannt gemacht worden ist⁸¹. Schon nach diesen Publikationen ließ sich erkennen, daß dieser Band ein Teil des Registers Gregors IX. war, aber ein endgültiges Urteil ließ sich doch erst fällen nach einer Konfrontierung mit den Registern im Vatikanischen Archiv. Daß mir diese 1957 möglich war, verdanke ich der liebenswürdigen Unterstützung des Präfekten des Vat. Archivs, Mons. Giusti, selbst einer der besten Sachkenner der päpstlichen Register, und meinen beiden alten Freunden Leopoldo Sandri, Soprintendente in Rom, und Giovanni Cecchini, Staatsarchivdirektor in Perugia. Durch ihre Hilfe konnte ich im Herbst 1957 den Codex zusammen mit den übrigen Bänden der Register Gregors IX. in Rom benutzen. Die Blätter des Peruginer Bandes sind kleiner als die der Vatikanischen Bände, Reg. Vat. 14 mißt 32 mal 24 cm mit einem Schriftspiegel 26 1/2 mal 18 cm, während die heutige Größe von E 50: 29 mal 20 cm mit einem Schriftspiegel von 21 1/2 mal 14 cm beträgt. Auf der Seite des Vatikanischen Registers stehen durchweg 42 Zeilen, auf der des Peruginer 36 Zeilen, nur auf der letzten Seite sind 37 vorhanden.

Von diesem Register haben wir heute nur noch zwei Quatern zu je acht Blättern, zwischen denen mindestens ein Quatern fehlt; denn der Reclamant auf fol. 8^b entspricht nicht dem Anfang auf der nächsten Seite. Auf f. 17 beginnt eine andere Hand: . . . *derit et insultibus multis impetiverit exercens sui robur*. F. 18 in Rot: *In crepativa ad dom. F. iustitiarium Apulie super eisdem*. F. 20 steht die Nummer *CLXXXV: Excusata se dominus papa super quadam compositione facta*. F. 32: *CCLVIII Committitur legatio in Lombardia*. Auf f. 35 bricht dieser Teil mit *n. CCLXXVI* ab. Auf f. 36 schreibt zwar dieselbe Hand, aber die Nummer: *CCCLXXVII*. F. 51^b: *Explicit summa mag. Ricardi de Pofis, cuius anima requiescat in loco dei amen. Anno M trecentesimo, ind. XV, die X mensis Maii, pont. dom. Bonifacii pape VIII anno octavo*. Diese Zitate zeigen bereits, daß nur die ersten 16 Blätter der Hs. das Register bilden. Wann die Teile zusammen gebunden sind, vermag ich nicht zu sagen, ebensowenig, woher die Handschrift stammt. Manches spricht dafür, daß sie aus dem Franciskanerkonvent von Perugia gekommen ist.

⁸¹ L. Auvray, Le Registre de Gregoire IX de la Bibliothèque Municipale de Perouse, Bibl. de l'École des Chartes 70, 1909, 313–34. In vorbildlicher Weise hat er an die Analyse der Vatikanregister Gregors IX. die Regesten dieses Manuskripts angeschlossen, bzw. die unbekanntesten Stücke vollständig gedruckt: Bibl. des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, II. Faszikel, Paris 1908, 562–616, nn. 6101–6183. Rodenberg, Epp. sel. hat den Band nicht berücksichtigt, wohl aber Hampe, MGH, Epp. sel. IV, Acta pacis ad S. Germanum, Berlin 1926, nach Auvray, ohne das Original selbst gesehen zu haben. Er hat aber eine Kollation mit nicht eben vielen Berichtigungen vornehmen lassen (Vorrede S. X). Die Texte Auvrays sind gut.

Die ersten sieben Briefe des Peruginer Registers gehören zusammen. Sie handeln von Klagen des Papstes über Friedrich II. Vier sind an ihn selbst gerichtet, drei sind Bekanntmachungen. Der Papst wirft ihm vor: Verzögerung des Kreuzzugs, Wohlleben, Bedrückung der Kirchen in Sizilien und Verfolgung kirchlich Gesinnter. Der erste Brief hat das Datum: 17. März 1227, also zu Lebzeiten Honorius' III. (gest. 18. März). Es ist die Mitteilung an Friedrich II., daß der lombardische Städtebund dem Beginn des Kreuzzuges nicht mehr im Wege stehe. Sachlich steht der Annahme einer Konzeption dieser Urkunde unter Honorius kein Hindernis entgegen, eine Änderung des Datums, wie Rodenberg sie vorgeschlagen und Auvray sie angenommen hat, ist nach unserer Registertheorie unnötig, nach der Quellenlage (zwei gleiche Überlieferungen) bedenklich. Das Datum des Konzepts schließt natürlich eine spätere Änderung nicht aus, erfordert sie aber nicht.

Die beiden nächsten Urkunden sind undatiert, gehören aber mit den beiden folgenden, datierten, in die Zeit der ersten Exkommunikation des Kaisers, die beiden letzten zu der Exkommunikation vom Gründonnerstag 1228. In den folgenden Regesten stellen wir Überlieferung und Eigentümlichkeiten derselben zusammen.

1) Gregor IX. oder Honorius III. teilt Friedrich II. mit, daß die Rektoren des Lombardenbundes die *forma concordie* angenommen haben, und daß er jetzt den lange versprochenen Kreuzzug antreten kann. 1227 März 17. E 50 f. 1 n. 1, Auvray 6101 = Reg. Vat. 14 f. 5 n. 30, Auvray 30. Beide Überlieferungen haben denselben Text: *Noverrit tua serenitas*, Rodenberg 351, nur einmal hat E 50 einen Zusatz: . . . *in domino Jesu Christo, quatenus . . .* (die Sperrung ist Zusatz in E 50). Reg. Vat. 14 hat: *Dat. ut supra*, E 50: *Dat. Lateran. XVI kl. Aprilis*, dasselbe Datum, das in Reg. Vat. 14 die Nummer 28 hat. An dem Tage lebte Honorius III. noch, und Rodenberg hat deshalb *XVI kl. Maii* vorgeschlagen, was auch Auvray annimmt. Pottbass 7869 hat *III kl. Aprilis*. Wir werden nach dem doppelten Zeugnis bei dem Datum vom 17. März bleiben müssen und annehmen, daß die Urkunde noch unter Honorius III. konzipiert ist. Sachliche Bedenken stehen dieser Annahme nicht entgegen. Beiden Abschriften haben verschiedene Konzepte zugrunde gelegen.

2) Gregor IX. sendet Pater Guala OP mit Ermahnungen an Friedrich II. (1227 Juli?). E 50 f. 1 n. 2, Auvray 6102 = Reg. Vat. 14 f. 27 n. 142, Auvray 142. *Ad ostendendam viam*, Rodenberg 365 (ungenau), bis auf Kleinigkeiten stimmen die Texte beider Register überein: E 50 hat immer *ac*, Reg. Vat. 14 immer *et*; Rodenberg: *glorie per quam ad dexteram* (gesperrtes in E 50 mehr). Beide haben unvollständige Datumzeile: *Dat. Anagnin*; Reg. Vat. 14: *Dat.* Pottbass 7972 hat nach Ripoll, Bull. Praed. I 21 n. 10 *XI kl. Augusti* (Juli 22), aber woher? die in Reg. Vat. 14 benachbarten Stücke haben n. 140: *XII kl. Augusti*; 141: *II id. Augusti*. Auch hier liegen beiden Registerabschriften verschiedene Konzepte zugrunde.

3) Gregor IX. mahnt Friedrich II., die Bedrückung der Kirche in Sizilien und die Verfolgung der Freunde der Kurie einzustellen. (1227 Anfang Oktober).

E 50 f. 2 n. 3

Reg. Vat. 14 f. 48 n. 165

Rot: *Frederico dicto imperatori.*

Rot: *Frederico Romanorum imperatori spiritum consilii senioris.*

Auvray 6103.

Auvray 166.

Utinam ita imperialem, Text Rodenberg 370; Pottbass 8049; Text weicht nur in Kleinigkeiten voneinander ab, nur Reg. Vat. 14 hat die korrektere Adresse; beide nur als Datumzeile: *Dat. Lateran.* Rodenberg datiert 1227 in fine anni (nach n. 368 = Reg. Vat. 14 f. 54 n. 177), Pottbass 1227 Ende Oktober. Ich möchte die Urkunde nach der Stellung im Register bald nach der Exkommunikation (Sept. 29) ansetzen.

4) Gregor IX. teilt den Prälaten die Exkommunikation (September 29, Bf 6710a) mit. 1227 Okt. 10.

E 50 f. 2^b n. 4

Reg. Vat. 14 f. 53^b n. 177

Rot: *Universis archiep. et epis. et aliis ecclesiarum prelati.*

Marsicano, Finconen., Valuensi, Theatin., Pennen. et Aprutin. episcopis.

Auvray 6104.

Auvray 178.

In maris amplitudine spatiosa, Text Rodenberg 368, Pothh. 8044. Beide Texte stimmen überein bis auf Kleinigkeiten, so steht E 50 f. 4^b Z. 11: *sumere* statt *assumere*, aber ganz feines a darüber ist nachgetragen; ib. f. 4 Z. 8: *recupasset* statt *recuperasset*; ib. Z. 4 von unten: fehlt *deserta*; häufiger *ac* statt *et*. Die Datumzeile stimmt in beiden überein: *Dat. Anagnie VI idus Octobr. pont. nostri anno primo*.

5) Dieselbe Mitteilung an die deutschen Fürsten. 1227 Okt. 8.

E 50 f. 5 n. 5 Reg. Vat. 14 f. 55^b n. 178
Adresse fehlt, aber erstes Wort, *Flere*, in Rot. *Universis principibus Alamanie*.
Auvray 6105. Auvray 179.

Flere libet potius, Text Rodenberg n. 367. Texte stimmen überein; beide: *Dat. Anagnie VIII id. Octobr. pont. nostri anno primo*.

6) Gregor IX. teilt den Prälaten die Exkommunikation vom Gründonnerstag (23. III.) 1228 mit. 1228 April 7.

E 50 f. 5 n. 6 Reg. Vat. 14 f. 56^b n. 180
Rot: *Universis archiepis. et aliis ecclesiarum prelatibus*.
Auvray 6106. Auvray 181.
wie E 50 . . . *prelatis et clericis per Apulliam constitutis*.

Quanto nobilius, Text Rodenberg n. 371, Pothhast 8162. *Dat. Rome apud S. Petrum VII id. Aprilis pont. nostri anno secundo*, in Reg. Vat. 14 nur: *Datum*. Diese Anzeige der Exkommunikation Friedrichs II., die in Reg. Vat. 14 an den Schluß des Bandes ohne Datum gesetzt ist, stammt in E 50 aus einem vollständigeren Konzept, dessen Datum bestätigt wird durch einen Bericht an den englischen König unter dem gleichen Datum: Text Huillard-Bréholles III 55, vgl. Rodenberg I S. 289 Anm. 2.

7) Gregor IX. beschwert sich bei Friedrich II. über dessen Bedrückung der Kirchen in Sizilien und Apulien. 1228 Mai 7.

E 50 f. 6 n. 7 Reg. Vat. 14 f. 68 anno II n. 10
Rot: *Frederico dicto imperatori spiritum consilii sanioris*.
Auvray 6107. Auvray 193.

Ascendit ad nos clamor, Text Rodenberg n. 372, Pothhast 8189. Die Texte stimmen bis auf orthographische Abweichungen, die auf verschiedene Konzepte verweisen, überein, z. B. *orrendus* und *horrendus*, oder die Abkürzung von *propter*. Auch das Datum ist in beiden Überlieferungen dasselbe: *Dat. Reate nonis Maii pont. nostri anno secundo*.

Es ist immer instruktiv, zwei Register mit demselben Text vergleichen zu können, wie in diesen sieben Urkunden. Wir haben seinerzeit durch diese Möglichkeit zum ersten Mal Einblick bekommen in die Unterschiede zwischen Kommuni- und Sekretregistern: hier liegt dasselbe Verhältnis vor⁹².

8) Gregor IX. warnt die Königin von Böhmen vor einem Bündnis mit Friedrich II., dessen Name aber nicht ausgesprochen wird. *In eundem fere modum* an den König von Böhmen und an den König von Ungarn. *Dat. Assisii, mense iunii a. secundo* (1228 Juni). E 50 f. 6 n. 8-10, Text Auvray 6108/10.

⁹² Dieselbe Bedeutung hat für die Registerführung des 13. Jahrhunderts diese kostbare Serie von sieben Parallelüberlieferungen. Wir sehen aus ihnen, daß auch Anfang des 13. Jahrhunderts zwei verschiedene Konzepte derselben Urkundentexte im Register abgeschrieben wurden, daß der Kopist dabei sich genau an den ihm vorliegenden Text hielt, nicht einmal die Schreibweise der Worte (wie *horrendus* und *orrendus*) änderte, geschweige deren Datumzeilen oder gar ganze Textstellen veränderte. Vermutungen solcher Art, die frühere Forscher ausgesprochen haben, sind ohne reale Gründe. Diese Feststellung wiegt um so schwerer, weil ganz eindeutig E 50 und Reg. Vat. 14 von demselben Schreiber hergestellt sind. Mich hat diese Tatsache zunächst selbst überrascht, aber häufig wiederholte Einzelvergleiche und Überprüfung von paläographischen Kennern haben den ersten Gesamteindruck nur bestätigt. Untersuchung von Einzelmerkmalen übergehe ich hier, sie überzeugen nur, wenn die Schrift selbst vorliegt.

9) Gregor IX. beglaubigt seinen Gesandten, den Patriarchen von Antiochien, an den Dogen von Venedig mit der Bitte, dessen Eröffnungen als im eigenen Namen gemacht aufzunehmen. *In eundem fere modum* an die (persönlichen) Räte des Dogen, an den Rat der Stadt Venedig, an den Podestà und den Rat von Genua, an die Rektoren des lombardischen Bundes, an die Rektoren und Räte der einzelnen Städte, die in demselben sind. *Dat. Perusii, a. secundo*, 1228 (nach Juni 12). E 50 f. 6^b n. 11-16, Text Auvray 6111/16.

10) Gregors IX. Entwurf eines Rundschreibens an alle Prälaten über die Verfehlungen Friedrichs II. und Lösung aller ihm geschworenen Eide, besonders der seiner sizilianischen Untertanen. Der Papst droht allen, die Friedrich weiter unterstützen, kirchliche Strafen an, denn der Kaiser habe sich mit unbekanntem Ziel in Brindisi eingeschiff, könne aber so keineswegs dem Kreuzzug nutzen. Er habe auch vorher Befehl gegeben, Benevent, das Patrimonium und Spoleto einzunehmen. Er warnt sie, den Bekanntmachungen Friedrichs zu glauben, dagegen sollen sie diese Verlautbarung überall verbreiten. *Dat. Perusii, a. secundo*, 1228 (Anfang Juli).

E 50 f. 6^b n. 17, Text Auvray 6117. Die in der Urkunde erwähnte Einschiffung Friedrichs war am 28. Juni (BF 1730a) geschehen; nach Bekanntwerden wird der Entwurf des Rundschreibens entstanden sein. Auvray setzt nach originaler Überlieferung das Datum auf August 30, also nach der nächsten Urkunde, die vom 6. August datiert, aber schon Nachrichten aus dem Heiligen Lande verwertet. Auvray stützt sich dabei auf ein Original an Siena mit demselben Wortlaut (BF 6737), vgl. auch BF 6735a. Wattenbach hat auch eine Wiener Überlieferung bekannt gemacht, vgl. Auvray Sp. 568 Anm. 2.

11) Gregor IX. teilt allen Prälaten seine gegen Friedrich II. erhobenen Vorwürfe in leidenschaftlicher Sprache mit: Einfall der Sarazenen im Patrimonium, Vorgehen gegen Johanniter und Templer, Pakt des Kaisers mit dem Sultan. Sie sollen diese Dinge bekannt machen. *Dat. Perusii, (mense) Augusti a. secundo* (1228 August).

E 50 f. 7 n. 18, Text Auvray 6118. Auch diese Urkunde ist aus originaler Überlieferung bekannt, nach der Peruginer Überlieferung konnte aber der Text bei Matheus Paris wesentlich verbessert werden (vgl. Pothh. 8251). Da Friedrich Sarazensklaven freiließ, wird ihm der schwere Vorwurf gemacht: *se servis Christi servos preferens Machometti, cui libentius obsequitur, satis prodit*. Hier bereitet sich bereits vor, was 1239 sich in den Anlagen zusammenballt; selbst Wortanklänge finden sich in diesem und in dem vorhergehenden Konzept an die großen Enzykliken der späteren Zeit.

12) Gregor IX. macht den Rektoren des Lombardenbundes, der Mark Ancona und der Romagna bekannt, daß er ihre Gebiete in den Schutz des apostolischen Stuhles genommen habe. *Dat. Perusii, mense Augusti a. secundo* (1228).

E 50 f. 7b n. 19, Text Auvray 6119, mit der Collation des undatierten Textes bei Hahn, Collectio I 141 (Pothh. 10921, falsch zu 1240 gesetzt).

13) Gregor IX. dankt den Rektoren des lombardischen Bundes, der Marken und der Romagna für ihre Treue. *Dat. Perusii, mense Augusti a. secundo* (1228 August). E 50 f. 7b n. 20, Text Auvray 6120 (am Rande des Codex steht von derselben Hand: *de consilio fratrum nostrorum*, das im Text ausgelassen war, auch bei Auvray fehlt).

14) Gregor IX. teilt denselben mit, daß er den Vertrag mit ihnen, den der Patriarch von Antiochia (vgl. n. 9) und *frater Guala* (OP), seine Nuntien, geschlossen haben, halten wird. *Dat. Perusii, mense Augusti a. secundo* (1228 August).

E 50 f. 8 n. 21, Text Auvray 6121.

15) Gregor IX. informiert den Patriarchen von Antiochien und *frater Guala* (OP), seine Nuntien bei den oben Genannten, über geeignete Maßnahmen, um die versprochenen 1000 Bewaffneten zu kommenden Michaelis bereit zu haben, und schickt an sie seinen Familiaren Ard. (Ardingus de Pavia, später Bischof von Florenz, so schon Auvray).

Dat. Perusii, mense Augusti (1228 August).

E 50 f. 8 n. 22, Text Auvray 6122.

16) Gregor IX. an deutsche Bischöfe. Drei zusammengehörige Konzepte E 50 f. 8^b n. 23-25, an die deutschen Bischöfe mit der Ermahnung, Heinrich (VII.) von der Verfolgung der deutschen Kirchen abzubringen.

Dat. Perusii, mense Augusti a. secundo (1228 August).

N. 23 rot: *Frisingen. et Ratisponen. episcopis*. Text Auvray 6123. Die Mandatsformel ist in der stark gekürzten kurialen Schreibform gehalten; an dem Wort *prec.* (*precipimus*) ist verbessert, es steht aber nicht dahinter: *mandamus*, wie Auvray Sp. 579 Anm. 1 angibt. N. 24 rot: *Maguntin. et Treueren. archiepiscopis, Warmacien. episcopo. Cum sicut . . .* Der Text verweist mit dem Satz: *preceptum . . . finem* auf die vorige Urkunde. Text Auvray 6124. N. 25 rot: *Coloniën. et Treueren. archiepiscopis. Sicut nobis . . .* Der Text bricht mit dem Ende der Seite ab, bereits nach einigen Zeilen. Als Reclamant folgt *preiudicium*. Das Wort erscheint aber auf der nächsten Seite nicht: mindestens ein Quatern ist ausgefallen. Text Auvray 6125, der mit Recht darauf hinweist, daß diese Urkunde dasselbe Datum haben wird wie die vorhergehenden.

Der zweite erhaltene Quatern vom Peruginer Register beginnt mit Urkunden vom Juni 1229. Der verlorene Teil hat Urkunden von fast einem Jahr umfaßt, der Gegenstand scheint aber nicht gewechselt zu haben, es sind alles Konzepte gewesen, die für den Kampf mit dem Kaiser entworfen wurden.

17) Die erste Urkunde des neuen Quaterns ist unvollständig, läßt aber erkennen, daß sie an eine italienische Stadt gerichtet ist: *. . . pravitare aliquo tempore habuistis*.
Dat. Perusii, mense Junii a. tercio (1229 Juni).

E 50 f. 9 n. 26, Text Auvray 6126.

18) Gregor IX. teilt Genua mit, daß Friedrich II. durch seinen Einfall in das Patrimonium das kirchliche Lehen, das Königreich Sizilien, verwirkt habe, er bittet um Mitwirkung bei der Zurücknahme.
Dat. ut supra (1229 Juni).

E 50 f. 9 n. 27, Text Auvray 6127.

19) Gregor IX. teilt Podestà und Volk von Sora mit, daß er die Stadt in kirchlichen Schutz genommen habe.
Dat. mense Junii (1229 Juni).

E 50 f. 9 n. 28, Text Auvray 6128. Eine ähnliche Urkunde ist für Suessa bekannt, dat. 1229 Mai 19, also von derselben Zeit, ebenso für Gaeta 1229 Juni 20; beide stehen in Reg. Vat. 14. Nach Hampe, Epp. sel. IV 53 n. 19, muß man mit einer gleichen Urkunde für S. Agata dei Goti rechnen, die aber in keinem Register steht. So zeigt diese Gruppe, daß die Verteilung der Einträge auf die Registerbände, oder die Auslassung von der Registrierung weitgehend dem Zufall überlassen war, aber keinem „Registeramt“.

20) Gregor IX. erteilt dem Kardinalbischof von Albano (Pelagius Galvani) Vollmacht, die reuig zur Kirche Zurückkehrenden zu absolvieren.

Dat. Perusii, mense Junii a. tercio (1229 Juni).

E 50 f. 9^b n. 29, Text Auvray 6129.

21) Gregor IX. trägt *G. subdiacono et capellano nostro comiti Campanie* (so die rote Überschrift im Register) auf, weiter in Angelegenheit von *Arx Sorolle* mit Rat des Abtes von Casamari vorzugehen, und dem Herrn von Aquiro, der zu Friedrich II. abgefallen ist, das *castrum Montis S. Iobannis* (Monte San Giovanni), ein kirchliches Lehen, abzunehmen.
Dat. Perusii, III kl. Julii a. tercio (1229 Juni 29).

E 50 f. 9^b n. 30, Text Auvray 6130, wo die Ausführungen über *exhibens* zu streichen sind, denn im Register steht *exhiber*, Auvray denkt als Empfänger an Gregorius de Romania, ich möchte Gregorius de Montelongo, den Verwandten des Papstes, annehmen.

22) Gregor IX. nimmt *militis et populum Arpinatenses* (Arpino) in den Schutz der Kirche. *Iustis potentium etc.*, stark gekürztes Konzept.

Dat. Perusii, III kl. Julii a. tercio (1229 Juni 29).

E 50 f. 9^b n. 31, Text Auvray 6131. *In eundem modum militibus et populo de Fontana* (Fontana del Parco oder Fontana del Re) *et eodem tempore*. E 50 f. 9^b n. 32, Text Auvray 6132.

23) Konzepte vom 5. Sept. 1229, die Legation des Kardinaldiakons Otto von S. Nikolaus in Carcere Tulliano betreffend. Ficker hat die Geschichte dieser Legation und die Urkunden des Kardinals zusammengestellt (BF 10094a-10135), ist sich aber über den Beginn derselben nicht klar. Er setzt sie zu früh an; denn in unserem Register haben wir seine Beglaubigungsurkunde vom 5. Sept. 1229, man kann also frühestens mit September

als Beginn der Legation rechnen. Demnach sind Ottos Urkunden (BF 10095/967), die keine Jahresangabe haben, nicht zu 1229 zu setzen**.

23a) Gregor IX. beglaubigt Kardinal Otto als seinen Legaten bei den deutschen Fürsten.
Dat. Perusii, nonis Sept. a. tercio (1229 Sept. 5).

E 50 f. 9^b n. 33, Text Auvray 6133.

23b) Gregor IX. rät dem Herzog von Kärnten, der zur Vermittlung im Streit zwischen Papst und Friedrich II. an die Kurie kommen will, von dieser Reise ab.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10 n. 34, Text Auvray 6134.

23c) Gregor IX. schreibt dem Kardinallegaten in Gallien, Romanus, er möge ihm seine Meinung über den Wunsch des Kardinals Otto, Besançon und Cambrai als Reichsgebiete zu seinem Legationsbereich zu schlagen, mitteilen, damit er endgültig darüber entscheiden könne.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10 n. 35, Text Auvray 6135.

23d) Gregor IX. teilt Kardinal Otto mit, daß er auf seinen Wunsch hin Besançon und Cambrai seinem Bezirk zuteile, wenn der Kardinal Romanus den seinen verläßt, oder auch vorher, falls der letztere damit einverstanden ist.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10^b n. 36, Text Auvray 6136.

23e) Gregor IX. erteilt dem Kardinallegaten Otto Vollmacht, Bischöfe ein- und abzusetzen.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10^b n. 37, Text Auvray 6137.

23f) Gregor IX. gestattet demselben, seine Legation in Deutschland von Reims aus zu verwalten.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10^b n. 38, Text Auvray 6138.

23g) Gregor IX. erteilt dem Kardinallegaten Otto Gewalt, mit geistlichen Strafen gegen die deutschen Städte vorzugehen, die sich ihm und der Kirche widersetzen.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10^b n. 39, Text Auvray 6139.

23h) Gregor IX. *scabinis et populo Coloniensibus* (in roter Überschrift). *Constans fides*. Lob Kölns, wo der *baculus pastoralis S. Petri* ist, und Ermahnung, die *puritas albedinis nivee* zu bewahren, wenn jetzt der Kardinallegat in seinem Namen zu ihnen kommt.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 10^b n. 40, Text Auvray 6140. Die Bemerkung Auvrays, daß im Text *albedinus* stände, trifft nicht zu.

23i) Gregor IX. dankt dem Herzog von Bayern für seine Treue gegen die Kirche.

Dat. ut supra (1229 Sept. 5).

E 50 f. 11 n. 41, Text Auvray 6141.

In eundem modum an den Erzbischof von Trier, den Bischof von Straßburg, den Herzog von Lothringen, den Herzog von Brabant, den Landgrafen von Thüringen, den Pfalz-

** Es mag hier noch auf einige Kardinäle, die sich als politische Helfer des Papstes einführen, z. T. später unter Innocenz IV. eine hervorragende Rolle spielen, hingewiesen werden.

1) Rainer aus Viterbo, Kard. von S. Maria in Cosmedin, prom. 1216, gest. ca. 1252, vgl. diese Zs. 52, 22, dazu Cesare Pinzi, Storia di Viterbo I, 1887, 331.

2) Johannes Colonna, Kardinalpriester von S. Praxedis seit 1212, gest. 1244, war als Legat des 5. Kreuzzugs in Damiette, seit 1237 Gegner des Papstes.

3) Stephanus de Normanidis, 1216 Kardinaldiakon von S. Adriani, transferiert 1228 nach S. Maria in Trastevere.

4) Romanus Bonaventura, 1216 Kardinaldiakon von S. Angeli in foro piscium, 1234 nach Porto transferiert, vgl. unten S. 58 ff.

5) Pelagius von Albano, als Totkranker aus Montecassino befreit, er ist bereits 30. I. 1230 tot (nicht wie Eubel sagt 1240). Vgl. Auvray 6163 A 2, Hampe 28 Anm. 3.

6) Thomas von Capua, Kardinalpriester von Santa Sabina. Vgl. Hampe, Die Aktenstücke S. VI und die dort abgedruckten Briefe.

grafen bei Rhein. E 50 f. 11, n. 42/47, Text Auvray 6142/47. Die Bemerkung, daß der bei den Fürsten zu beglaubigende Legat dem Papst von ihrer Treue berichtet habe, ist rhetorisch-fiktiv, die Informationen werden über Frankreich an die Kurie gekommen sein.

24) Gregor IX. erteilt dem Kardinalpriester Thomas von S. Sabina, seinem Legaten, Vollmacht, Friedrich II. und dessen Anhänger zu absolvieren.

Dat. Perusii, IV id. Nov. (1229 Nov. 10).

E 50 f. 11 n. 48, Text Auvray 6148, Hampe 24 n. 1.

25) Gregor IX. beglaubigt seinen Legaten bei Friedrich II. Nur der rhetorische Eingang ist ausgearbeitet, der Name der Legaten ist nicht genannt, ein Zeichen, daß der Schluß fehlt, unvollständiges Konzept als Vorlage, zu der die nächste Nummer eine Ergänzung bringt.

Datum fehlt (1229 Nov. 11).

E 50 f. 11 n. 49, Text Auvray 6149, Hampe 24 n. 2.

26) Die Cedula zu 25) enthält eine Ergänzung zur Beglaubigung und den Schlußpassus; ob von demselben Diktator dazugelegt? Der Abschreiber des Peruginer Registers macht seine Arbeit rein mechanisch. Die Ausgabe Hampses ist irrtümlich so eingerichtet, als ob es sich um eine *cedula interclusa* handle. Davon hätte das Datum schon abhalten sollen:

Dat. Perusii, III id. Nov. (1229 Nov. 11).

E 50 f. 11 n. 50, Text Auvray 6150, Hampe 26 (ad n. 2).

27) Gregor IX. befiehlt dem Kardinallegaten in Deutschland, Otto v. S. Nikolaus in Carcere, eine Königswahl in Deutschland nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung zu publizieren.

Dat. Perusii, X kl. Nov. (1229 Okt. 23).

E 50 f. 11^b n. 51, Text Auvray 6151, Hampe 26, Sternchenanm. Hampe hat nicht erkannt, daß diese Urkunde nur von dem Diktator des Peruginer Registers sein kann, also auf engste mit den Friedensverhandlungen zusammenhängt.

28) Gregor IX. übersendet den Rektoren des Lombardenbundes ein Schriftstück mit Friedensangeboten Friedrich II. und ersucht sie darüber um ihren Rat.

Zwei Überlieferungen:

E 50 f. 11 n. 52

Dat. Perusii, III^a id. Nov.

Reg. Vat. 14 f. 141 a. III n. 75

Dat. Perusii, IV^a idus Nov. pont. n. a. decimo

Perugia, 1229 Nov. 10.

Text Hampe 26 n. 3; Regest Auvray 6152 und 361. Wenn Hampe 27 Note a an ein Verschreiben des Datums im Register denkt, so verkennt er die Natur der Konzepthandlung in der Kammer, zu der unser Diktator gehörte.

29) *Forma iuramenti*, so heißt die ungenaue rote Überschrift zu dem Entwurf der Sicherheiten, die Friedrich II. bei einem Friedensvertrag beschwören soll, am Schluß nur skizzenhafter Entwurf mit Namen.

E 50 f. 11^b n. 53, Text Auvray 6153, Hampe 27 n. 4.

30) Weitere Ausführungen dazu, quer am Rande: *Clausula clausa bullata*, Text vierfach durchstrichen. E 50 f. 12^b n. 54, Text Auvray 6154, Hampe 31 (n. 4). Die Folgerungen, die Auvray aus der Tatsache der Durchstreichung des Textes zieht und denen Hampe zustimmt, sind abzulehnen, da wir den Zeitpunkt der Tilgung nicht kennen. Die Streichung ist von jemand vorgenommen, sei es Schreiber, sei es Korrektor, der die Cedula n. 59 als Ersatz für dieses Stück erkannte.

31) Gregor IX. antwortet dem Legaten Thomas auf dessen Brief, daß er den Kardinallegaten Jakob von Tusculum zu dessen Unterstützung sendet.

Dat. Perusii, II non. Februarii (1230 Febr. 4).

E 50 f. 12^b n. 55, Text Auvray 6155, Hampe 32 n. 5.

32) Ein dem vorigen Brief beigelegter Zettel mit neuen Bedingungen für den Vertrag, dessen Sicherheitsklauseln der Legat hatte. Rote Überschrift: *Clausula inclusa hiis litteris*.

E 50 f. 12^b n. 56, Text Auvray 6156, Hampe 33 (n. 5).

33) Ein weiterer Zettel mit Instruktionen für den Legaten auf dessen Meldung, daß Friedrich II. die Vorschläge der Kommission, die über die Bedingungen für die Kirche

in Sizilien verhandelte, angenommen hat. Der Legat soll trotzdem, wegen Einspruchs der Lombarden, den Abschluß hinauszuziehen.

E 50 f. 13 n. 57 mit roter Überschrift: *Alia clausula inclusa predictis litteris*, Text Auvray 6157, Hampe 33 (n. 5).

34) Gregor IX. dehnt die dem Kardinallegaten Thomas am 10. Nov. 1229 erteilte Vollmacht zur Absolution Friedrichs II. auf den Kardinalbischof Jakob von Tusculum aus.

Dat. Perusii, II non. Februarii (1230 Febr. 4).

E 50 f. 13 n. 58, Text Auvray 6158, Hampe 34 n. 6.

35) Information über das Vorgehen in den Verhandlungen mit Friedrich II., die die Instruktion 54 (n. 30) teils wörtlich wiederholt, teils erweitert, und der Vollmacht für beide Legaten beigegeben ist. Rote Überschrift: *Clausula*.

E 50 f. 13 n. 59, Text Auvray 6159, Hampe 34 (n. 6). Das am Rande stehende *Nota*-Zeichen eines späteren Lesers deutet wohl auf den Text n. 54, der durchstrichen ist, hin.

36) Gregor IX. befiehlt dem Kardinallegaten Thomas, trotz dessen Enttäuschungen, die er ihm in einem Briefe zum Ausdruck gebracht hat (verloren), die Verhandlungen fortzusetzen.

Dat. Laterani, kl. Martii (1230 März 1).

E 50 f. 13^b n. 60, Text Auvray 6160, Hampe 36 n. 7. Die Lesung Auvrays *nisi* ist falsch, es steht *nisi* im Ms.; auch eine andere Lesung, die Hampe nachdruckt, ist falsch; es heißt: *et ideo retributionis merces debet in illo solo constitui*.

37) In einer Cedula werden dem Kardinallegaten nähere Erklärungen gegeben, weshalb in den Vertrag neue Sicherungen eingebaut werden müssen.

E 50 f. 13^b n. 61, Text Auvray 6161, Hampe 37 (n. 7).

38) Gregor IX. gibt die Vorwürfe Friedrichs II. (verloren) diesem heftig zurück, schiebt ihm allein die Verzögerung des Friedensabschlusses zu und verweist auf neue Vorschläge dafür, die ihm deutsche Fürsten und die bisherigen Unterhändler machen werden.

Undatiert (1230 März nach Rich. v. S. Germano).

E 50 f. 13^b n. 62, Text Auvray 6162, Hampe 38 n. 8.

39) Gregor IX. schreibt dem Kardinal Johann von der Sabina und dem Kardinal Thomas von S. Sabina, daß sie trotz des Strafgerichts, das Friedrich II. in Apulien abgehalten hat, mit den Friedensverhandlungen fortfahren sollen.

Dat. Laterani, IV kl. Junii (1230 Mai 29).

E 50 f. 14 n. 63, Text Auvray 6163, Hampe 39 n. 9.

40) In einer beigelegten *Cedula* zum vorigen Brief wird der Grund des Entschlusses zur Fortsetzung der Unterhandlung angegeben: die Mittlerrolle Hermanns von Salza, und eine Stelle aus dessen Brief zitiert: *De faciendo sacramento, quod vestra sanctitas novit, ut pleniter parcatur illis qui fecerunt aliquid contra ipsum, in principio fortiter restitit, sed ostensis ei diversis rationibus, sic eum induximus quoad, sicut credimus, ob hoc pacis negotium non frangetur*.

E 50 f. 14 n. 64, Text Auvray 6164, Hampe 41 (n. 9).

41) Gregors IX. Befehl an die beiden Kardinäle, Johann von der Sabina und Thomas von S. Sabina, sich von den deutschen Fürsten, die bei den Verhandlungen zugegen sind, Urkunden ausstellen zu lassen, daß Friedrich II. den vereinbarten Entwurf zu erfüllen verweigere, falls sie auf Grund des Entwurfs nicht zum Abschluß kommen können.

Dat. Laterani, VIII id. Junii (1230 Juni 6).

E 50 f. 14 n. 65, Text Auvray 6165, Hampe 41 n. 10.

42) Gregors IX. Befehl an dieselben zur Rückkehr an die Kurie, falls sie zu keinem Abschluß kommen könnten.

Dat. Laterani, VIII id. Junii (1230 Juni 6).

E 50 f. 14^b n. 66, Text Auvray 6166, Hampe 42 n. 11.

43) Friedrich II. ordnet Gesandte an den Papst ab und erklärt, deren Abmachungen halten zu wollen.

Dat. Fogie, XV^e Aprilis, III ind. (1230).

E 50 f. 14^b n. 67, Text Auvray 6167, Hampe 43 n. 12. Dieser eingelaufene Brief ist in dem Aktenstück zwischen den Konzepten geblieben, aber nach dem Datum an falsche Stellen geraten und so abgeschrieben.



44) Gregor IX. schreibt den beiden Kardinälen Johann von der Sabina und Thomas von S. Sabina über die Gaetafrage und die Bürgerschaft der deutschen Fürsten, über eine neue Sicherheitsklausel und über Genugtuung Friedrichs für dessen neue Vergehen im *regnum*.
Dat. Laterani, V non. Julii (1230 Juli 3).

E 50 f. 14 n. 68, Text Auvray 6168, Hampe 44 n. 13.

45) Gregor IX. antwortet den deutschen Fürsten auf deren Bericht (verloren), worin sie sich über die päpstliche Weisung an die Kardinäle gewundert haben; er wundere sich seinerseits, daß sie jetzt die Lösung der Gaetafrage vor dem Friedensvertrag verlangen und zählt die neuerlichen Übergriffe Friedrichs II. auf.

Dat. Laterani, V non. Julii (1230 Juli 3).

E 50 f. 15 n. 69, Text Auvray 6169, Hampe 46 n. 14.

46) Gregor IX. teilt den beiden Kardinälen Johann von der Sabina und Thomas von S. Sabina mit, daß er auf deren Brief (verloren) und die Vorschläge der deutschen Fürsten die kürzlich aufgetretenen Differenzen im Konsistorium nochmals habe prüfen lassen und ihnen seine daraufhin getroffene Entscheidung übersende.

Dat. apud Criptam ferratam, IV id. Julii (1230 Juli 12).

E 50 f. 15 n. 70, Text Auvray 6170, Hampe 47 n. 15.

47) *Cedula* zum vorigen, Instruktion für die Kardinäle über das Vorgehen in der Gaetafrage.

E 50 f. 15 n. 71, Text Auvray 6171, Hampe 48 (n. 15). Am Rande zu diesem Text steht ein Notazeichen.

48) Friedrich II. teilt Gregor IX. mit, daß er den ihm übersandten Vertragsentwurf angenommen habe, er bittet den Papst, nach Campanien zu kommen.

Dat. apud S. Germanum, XIX Julii III^o ind. (1230 Juli 19).

E 50 f. 15^b n. 72, Text Auvray 6172, Hampe 50 n. 16, ebenda Anm. 1 über den Gang der Handlung.

49) Entwurf eines Dankschreibens Gregors IX. über die Annahme der Friedensbedingungen durch Friedrich II. (vgl. n. 48), rhetorisch mit vielen Bibelstellen, ohne Anrede und Datum, Konzept-Notizen.

E 50 f. 15^b n. 73, Auvray 6173, Hampe 51 n. 17.

50) Die beiden Kardinäle Johann von der Sabina und Thomas von S. Sabina melden dem Papst, daß Friedrich II., nachdem er genannte kirchliche Anhänger wieder zu Gnaden angenommen hat, den vereinbarten Eid zur Herstellung des Friedens, der ihm von der Kirche auferlegt wurde, vor ihnen geleistet hat.

Ohne Datum (wohl bald nach Juli 19, vgl. n. 48).

E 50 f. 16 n. 74, Text Auvray 6174, Hampe 52 n. 18.

51) Gregor IX. befiehlt den Rektoren und dem Volk von Gaeta und S. Agata, Gesandte an die Kurie zu senden.

Dat. apud Criptam ferratam, II id. Julii (1230 Juli 14).

In eundem modum et populo Santagathensi.

E 50 f. 16 n. 75/76, Text Auvray 6175-76, Hampe 53 n. 19. Hampes Korrektur: *Corrado Guizenardo* in *Corrado de Luizenardo* (Lützelhard) ist überzeugend.

52) Gregor IX. ersucht den Erzbischof Lando v. Reggio und den DO-Meister Hermann v. Salza um Geleit für Gesandte der Bürger von Gaeta und von S. Agata.

Dat. apud Criptam ferratam, II id. Julii (1230 Juli 14).

E 50 f. 16 n. 77, Text Auvray 6177, Hampe 54 n. 20.

53) Gregor IX. teilt Senat und Volk, sowie den Rektoren der geistlichen Bruderschaft von Rom die Unterwerfung Friedrichs II. unter die Kirche mit.

Dat. apud Criptam ferratam, XIII kl. Augusti (1230 Juli 20).

In eundem modum rectoribus fraternitatis Urbis.

E 50 f. 16 n. 78-79, Text Auvray 6178/79, Hampe 55 n. 21.

54) Eintrag von vier Konzepten aus späterer Zeit, als Nachtrag erkennbar an der schwärzeren Tinte, aber geschrieben von derselben Hand. Es ist natürlich nicht auszumachen, welche Zeitspanne zwischen beiden Teilen liegt. Die größte Wahrscheinlichkeit

spricht dafür, daß beide Teile später eingetragen sind, als die Jahre der Urkunden angeben. Alle vier Dokumente des Nachtrags beziehen sich auf den Kampf des Papstes mit Rom, in den auch Friedrich II. verwickelt war, paßt also gut zu dem Diktator der vorhergehenden Urkunden.

54a) Gregor IX. bescheinigt Podestà und Volk von Viterbo, daß ihr der Stadt Rom geleisteter Treueid ausreichend und dem von ihnen verlangten Untertaneneid gleich zu achten sei.

Dat. Laterani, XIII kl. Julii pont. n. a. septimo (1233 Juni (19)/27).

E 50 f. 16^b n. 80, Text Auvray 6180. Original vorhanden, Text danach I. Ciampi, *Cronache e statuti della città di Viterbo*, Firenze 1872, S. 340 n. 53.

Konzept	Original
<i>Potestati et populo Viterbiensibus</i>	<i>Gregorius ep. serv. servorum Dei. Dilectis filiis potestati et populo Viterbiensibus sal. et ap. benedictionem.</i>
<i>Cum Romani a vobis petierint vassallagium renovari et nullum vassallagium, set sola fidelitas prestita sit a vobis, ne super hoc valeat dubitari, per vassallagium fidelitatem intelligi declaramus.</i>	<i>Cum Romani a vobis petierint vassallagium renovari et nullum vassallagium, sed sola fidelitas hactenus prestita sit a vobis, ne super hoc valeat dubitari, per vassallagium fidelitatem intelligi declaramus.</i>
<i>Et licet utrumque a vobis in iuramento prestito sit expressum, idem tamen intelligimus repetitum.</i>	<i>Et licet utrumque in iuramento quod vos prestare precipimus, exprimat, ideo tamen intelligimus repetitum, decernentes, ut per hoc nichil ecclesie subtrahatur et nichil iuris de novo acquiratur Romanis, nisi quod iuramento prestito temporibus sel. rec. Innocentii et Honorii Rom. pontificum predecessorum nostrorum venit acquisitum. Interpretatione vero predicta coram senatore et Romanis pacis mediatoribus usi sumus.</i>
<i>Dat. Laterani, XIII. kl. Julii pont. n. a. septimo.</i>	<i>Dat. Laterani, V kl. Julii pont. n. a. septimo.</i>

Wir sehen aus dieser Gegenüberstellung, daß unser Konzept nur ein erster Entwurf ist und nicht alles enthält, was später im Original steht. Auch das Datum ist verschieden. Wir erinnern uns daran, daß wir Zettel fanden, auf denen der Diktator Ergänzungen vermerkt hatte, die getreulich mit abgeschrieben wurden. Hier fehlt eine solche Ergänzung, die vor Ausstellung des Or. im Konzept vorhanden war, aber verloren ging.

54b) Entwurf einer Einladung Gregors IX. an die (in Rom verbliebenen) Kardinäle, zur Beratung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten mit ihm an einem geeigneten Ort zusammenzukommen. Er schickt ihnen als seine Gesandten den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Messina.

Ohne Datum.
E 50 f. 16^b n. 81, Text Auvray 6181.

54c) Ähnliche¹ Einladung an Kardinal Rainer von S. Maria in Cosmedin, worin nur der Erzbischof von Messina als Gesandter genannt wird. Stark rhetorischer Text mit Bibelstellen, Entwurf.

Ohne Datum.
E 50 f. 16^b n. 82, Text Auvray 6182.

54d) Gregor IX. läßt die Kardinäle Johann Colonna von S. Praxedis, Stephan von S. Maria in Trastevere und Romanus, den Flekten von Porto, die in Rom geblieben sind, ein, zu einer wichtigen Beratung zum 1. Sept., zu der er sie bei Perugia (*extra Perusium*) erwarten wird.

Dat. Spoleti, XV kl. Sept. a. octavo (1234 August 18).

E 50 f. 16^b n. 83, Auvray 6183.

Diese letzte Gruppe des Peruginer Registers ist formal und politisch interessant, wenn man folgendes bedenkt. Am 20. Juli 1233 war der Friede zwischen Rom und Viterbo unterzeichnet worden (Pinzi, *Storia della città di Viterbo* I, 1887, 322). Rom ließ darauf Montalto²⁴ befestigen (ib. 329), wodurch das Ver-

²⁴ Montalto di Castro an der Via Aurelia.

hältnis zum Papst so gespannt wurde, daß er im Juni 1234 nach Rieti ging und sich mit Friedrich II. gegen Rom verband. Ernst hat es wohl keiner von beiden gemeint, aber einer brauchte den andern. Die Belagerung von Rispampani wurde von Friedrich II. lässig betrieben, und er begab sich im September in sein Königreich (BF 2058a-d). Aber Gregor scheint auch schon vorher Verbindung mit Rom gesucht zu haben, wie seine Einladung der in Rom verbliebenen Kardinäle zeigt. Wir können am Zustandekommen der geplanten Zusammenkunft, auch an deren Erfolg nicht zweifeln, denn bald darauf müssen die Vertragsbestimmungen mit Rom ausgearbeitet worden sein, von denen wir S. 52f n. 54-54d hören. Als abgesandt ist wohl nur 54d zu betrachten, 54b und c werden Entwürfe geblieben sein, man sieht aber, welche Mühe man auf die Einladung verwendet, aber auch, was uns heute noch solche Konzepte, richtig angefaßt, an Kunde über formale und politische Verhältnisse geben können. Hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Diktator des Peruginer Registers (ohne die vier letzten Nummern) und der Forma Pacis, Reg. Vat. 14f. 161/68, dieselbe Person ist, wir werden im Verlauf der Untersuchung noch mehr darüber hören.

3. Acta pacis Reg. Vat. 18 f. 121/26

In Reg. Vat. 18 sind nach dem Schluß der Briefe des neunten Jahres auf f. 121 bis 126 eine Reihe von Einträgen vorhanden, die sowohl inhaltlich wie auch formal einer besonderen Untersuchung wert sind³⁵. Der Inhalt ist durch eine rote Überschrift hervorgehoben: *Acta pacis inter ecclesiam et Romanos inite*. Wir haben verschiedentlich darauf hingewiesen, daß im Jahre 1188, als Rom wieder die Hauptstadt der Kurie wurde, für diese eine neue Ära anbrach. Allerdings ist auch nachher noch das Einvernehmen zwischen Kurie und Stadt gestört worden, Innocenz III. hat zeitweilig seine Hauptstadt verlassen müssen, ebenso Gregor IX. anfang der dreißiger Jahre³⁶. Damals hat der Papst sogar die vom Kaiser angebotene Hilfe, ihn nach Rom zurückzuführen, angenommen³⁷, die gemeinsame Front Kaiser-Papst scheint die Römer zu Verhandlungen bereit gemacht zu haben. Vier Kardinäle bemühen sich um einen Ausgleich, Romanus, Kardinalbischof von Porto, die Kardinalpriester Johannes Colonna von S. Praxedis und Stephanus von S. Maria in Trastevere, dazu Kardinal Rainer von Viterbo (S. Marie in Cosmedin). Ihre Namen begegneten uns bereits im Peruginer Register³⁸. Weitere Aktenstücke darüber finden wir in dem hier zu besprechenden Fascikel, Reg. Vat. 18 f. 121/26. Ihre Wichtigkeit hat schon früh die Forscher angezogen. Raynaldus hat in seinen *Annales ecclesiastici* einige Urkunden gedruckt, ebenso der unermüdliche Garampi³⁹. Ihnen ist Papencordt gefolgt, wahrscheinlich liegt das von ihm hergestellte Ms. noch in der Bibliothek des Prager Museums. Constantin Höfler hat es abgedruckt in seiner Ausgabe der Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter⁴⁰, die Papencordt im Manuskript hinterlassen hat. Die Edition ist schlecht, konfus und voller Lesefehler⁴¹. Georg Heinrich Pertz hat Anfang 1823 durch den Präfekten Marino Marini diesen Registerband zur Benutzung bekommen⁴², hat aber seine kostbaren Abschriften im Schranke verwahrt. Erst sein Sohn

³⁵ Auvray 3018-3044, dazu die Vorbemerkung II Sp. 289.

³⁶ Vgl. Gregors IX. Itinerar von 1234-1237 S. 36 f.

³⁷ Zu Friedrichs II. Besuch beim Papst in Rieti vgl. BF 2047c.

³⁸ Vgl. S. 52f n. 54-54d.

³⁹ *Memorie ecclesiastiche della beata Chiara di Rimini*, Roma 1755, S. 526.

⁴⁰ Paderborn 1857, S. 293/98.

⁴¹ Ich weiß nicht, aus welchem Grunde Auvray diese Fehler in seiner Edition anmerkt.

⁴² H. Bresslau, *Geschichte der MGH*, NA 42, 1921, 108f.

Karl hat sie im 2. Band der *Leges* gedruckt, auch Rodenberg hat sie wieder verwertet, er hat mit Hilfe des Druckes von Höfler versucht, eine chronologische Ordnung herzustellen⁴³. Aber erst Auvrays Arbeit⁴⁴ hat es uns ermöglicht, eine Vorstellung von dem formalen Wert dieser Stücke für die Beurteilung der Papstregister zu erhalten. Verschaffen wir uns dafür einen Überblick über den Inhalt.

Übersicht über Reg. Vat. 18 f. 121-26

1) *Articuli qui debent exigi a Romanis*, nämlich durch die Legaten Romanus, Kardinalbischof von Porto, Johann Colonna, Kardinalpriester von S. Praxedis und Stephan von S. Maria in Trastevere, die der Papst zu Verhandlungen mit den Römern beauftragt hat, nachdem Gregor de Fusco de Berta diese vorbereitet hatte.

Dat. zwischen 1234 Aug. 18 und 1235 April 7.

Text Auvray 3018. Die Begrenzung des Datums nach vorn ergibt sich aus Gregors IX. Einladung an die genannten Kardinäle zu Besprechungen am 18. Aug. 1234, vgl. S. 53

2) Konzept der von der Kurie an die Stadt Rom im Einverständnis mit dem Kaiser gestellten Forderungen für den Abschluß eines Friedens: Forderung der Gerichtsbarkeit für die Geistlichen und deren Abgabefreiheit, Friede mit den Gemeinden im kaiserlichen Gebiet und im Patrimonium (Viterbo).
Dat. wie n. 1.

Text Auvray 3019. Die beiden letzten Punkte, über den Gerichtsstand der Leute aus dem Patrimonium, sind durch ein *vacat* am Rande getilgt. Sie kamen mit in das Register, weil dem Abschreiber das älteste Konzept bei der Abschrift vorlag. Mechanisch kopierte er alles.

3) Gregor IX. fordert die in 1) genannten Legaten auf, daß sie ihn, falls sie das in der *forma pacis* Geforderte erreicht hätten (*obtineri contigerit*), darüber informieren sollten, damit er sich über die dann zu unternehmenden Schritte Gedanken machen könne (*plenius deliberare possit*).
1235 April 7.

Regest Auvray 3020.

4) Gregor IX. fordert die in n. 1 genannten Legaten auf, auf Grund der ihnen übermittelten Bedingungen (n. 2) mit den Römern über den Frieden zu verhandeln, da auch der Kaiser damit einverstanden ist.
1235 April 7.

Text Auvray 3021. Am Schluß ist ein Passus durch ein *vacat* am Rande getilgt, worin auf die in den Bedingungen getilgten Sätze verwiesen war.

5) Die in n. 1 genannten Legaten berichten dem Papst, daß sie dessen Briefe erhalten und die Bedingungen den Römern am 12. April auf dem Kapitol vorgelegt haben. Senat und Volk hätten den Frieden angenommen. Er möge die Gefangenen freilassen.
Undatiert (nach 12. April 1235).

Text Auvray 3022.

6) Gregor IX. teilt den in n. 1 genannten Legaten mit, daß er mit ihrem Vorgehen einverstanden ist, und schreibt ihnen vor, von den Römern nach dem beigelegten Muster sich Sicherheit geben zu lassen.
1235 April 24.

Text Auvray 3023.

7) Gregor IX. beauftragt die in n. 1 genannten Legaten, in Rom Gerichtshöfe für geistliche Angelegenheiten einzurichten, die allen ohne Kosten zugänglich sein sollen.
1235 April 24.

Regest Auvray 3024. Auvray meint, daß dieser Eintrag von anderer Hand getätigt sei. Die Schrift ist nur etwas weiter auseinandergezogen als vorher, aber die einzelnen Buchstaben, besonders das g, sind so einheitlich, daß überall nur ein Schreiber in Frage kommen kann (vgl. auch Auvray 3043 Anm. 5).

8) Gregor IX. erteilt dem Kardinalbischof Romanus von Porto, dem er für seine Erfahrung im Dienst der Kirche hohes Lob sagt, die Vollmacht zur Absolution auch in schweren Fällen: *concedimus, ut incendiariis et aliis qui propter violentam iniunctionem manuum*

⁴³ MGH Epp. sel. I 520/30.

⁴⁴ Auvray 3018/44.

in clericos vel religiosos vinculo sunt excommunicationis astricti, dumtamen dampna passis et iniurias satisfaciunt, competenter passis in Urbe et diocesi Portuensi iuxta formam ecclesie absolutionis beneficium impartiri. 1235 April 22.

Regest Auvray 3025.

9) Die Legaten in Rom, Kardinalbischof Romanus von Porto und Kardinalpriester Stephanus von S. Maria in Trastevere, berichten dem Papst, daß am 16. Mai 1235 der Senator von Rom und dessen Beamte den Frieden beschworen haben, nachdem ihnen die Bedingungen dafür übergeben worden sind. Sie bitten um Freigabe der Gefangenen; zu dem Zwecke hat sich Kardinal Johannes Colonna bereits nach Rieti begeben.

Text Auvray 3026.

10) Die in n. 1 genannten Kardinäle berichten dem Papst über die Annahme der Friedensbedingungen durch die Römer, indem sie Bezug nehmen auf die gleiche Mitteilung unter n. 5.

Text Auvray 3027.

11) Die Formel des Eides über den Friedensvertrag, den der römische Senator zu leisten hat, vorgeschrieben von der Kurie.

Regest Auvray 3028. Vgl. n. 15.

12) Die Eidformel allgemeiner Art, die der römische Senator und seine Nachfolger über den Friedensvertrag zu leisten haben, vorgeschrieben von der Kurie.

Text Auvray 3029.

13) Die Formel des Eides über den Friedensvertrag, den die römischen Beamten zu leisten haben.

Text Auvray 3030.

14) Gregor IX. exkommuniziert den römischen Senator Lucas Savelli und dessen Beamte, die die Befestigung von Montalto anlegen ließen.

Regest Auvray 3031. Derselbe Text, ebenfalls undatiert, steht auch Reg. Vat. 17 f. 195 a. VIII n. 167, Auvray 2021, Text Rodenberg I n. 591. Doppeleinträge finden sich im Register öfter, als Beispiele seien angeführt Reg. Vat. 14 f. 44 a. I n. 154 (Text Auvray 155) und Reg. Vat. 19 f. 81 (Auvray 4782); Reg. Vat. 19 f. 90 (Text Auvray 4788) und f. 91 (Auvray 4791, Regest).

15) Notariatsinstrument über die Eidesleistung des römischen Senators Angelus Malabranca nach der Formel von n. 11, womit er die von der Kurie geforderten Friedensbedingungen anerkennt.

Text Auvray 3032. Im Register sind beide Texte mechanisch abgeschrieben, ohne daß die Beziehungen zueinander kenntlich gemacht werden. Selbst die roten Überschriften sind verschieden:

Reg. Vat. 18 f. 122^b n. 439

Statuta senatoris et populi Romani super reformatione pacis facta inter ipsos et ecclesiam.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Ad honorem . . . semper firmum perduret.

(Bei Auvray steht nur: *In nomine Domini*).

Reg. Vat. 18 f. 123 n. 443

Privilegium senatoris super pace inita inter ecclesiam et Romanos.

In nomine domini nostri Jesu Christi. Ad honorem . . . semper firmum perduret.

Actum per manum Romani scribe senatus precepto et mandatis Angeli Malabranca senatoris et populi Romani publice in Capitolio.

Datum (1235 April 12).

16) Angelus Malabranca, römischer Senator, macht bekannt, daß künftig bei dem Amtseid des Senators auch die Friedensbedingungen mit der Kurie mit beschworen werden sollen. Die Formel des Eides ist angehängt, danach das Datum.

Text Auvray 3033/34.

17) Notariatsinstrument über den von den Beamten der Stadt Rom beschworenen Friedensvertrag zwischen der Stadt und der Kurie.

Text Auvray 3035.

18) Notariatsinstrument wie vorher über die Eidesleistung eines Scriniars, unvollständig und ohne Datum.

Text Auvray 3036.

19) Gregor IX. schreibt den Römern anlässlich des Friedensvertrages nochmals besonders über den Paragrafen, der Montalto betrifft, daß sie dort keine Befestigungen anlegen dürfen, alle Geiseln freigeben und sich jeglicher weiteren Ansprüche in dem dortigen Bezirke enthalten müssen.

Text Auvray 3037.

20) Gregor IX. gibt den in n. 1 genannten Kardinälen Vollmacht, alle Römer, die seit der Zeit Honorius' III. exkommuniziert worden sind, nach entsprechender Reue und Genugtuung zu absolvieren.

Text Auvray 3038.

21) Gregor IX. befiehlt seinem Rektor der Sabina, auf seine Anweisung hin den Römern alle während des Krieges angemessenen Rechte im dortigen Bezirk zu entziehen. Derselbe Befehl ergeht an den Rektor von Campanien und Marittima.

Text Auvray 3039/40.

22) Gregor IX. teilt den Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen Prälaten mit, daß er den Römern alle einst ausgesprochenen Strafen erlassen hat, da sie reuig in den Schoß der Kirche zurückgekehrt sind.

Text Auvray 3041.

23) *Instrumentum Anibaldi et Oddonis de Columna, senatorum Urbis, super observatione pacis facte tempore Angeli Malabranca, tunc senatoris Urbis, et super revocatione, irritatione et abrasione quorundam statutorum factorum contra formam predictae pacis tempore predictorum senatorum A. et O. et contra clericos ac ecclesiarum libertatem.* Die beiden Senatoren erneuern den Vertrag von 1235 mit den Kardinälen Romanus von Porto, Rainaldus von Ostia (später Alexander IV.) Johannes Colonna von S. Praxedis, Stephan von S. Maria in Trastevere, Rainer (von Viterbo) von S. Maria in Cosmedin und Ricardus von S. Angeli in Peschiera.

Text Auvray 3042. Dieser Kompromiß mit den Colonna hat nicht lange gedauert, bereits im Mai wurde ein Orsini (Matheus Rubeus) Senator, vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter V, 1871, S. 208 f.

24) Konzept von Forderungen des Papstes an die Römer vor seiner Rückkehr in die Stadt, ohne rote Überschrift.

Text Auvray 3043.

25) Notariatsinstrument über Empfang päpstlicher Briefe durch den Senator Angelus Malabranca.

Text Auvray 3044.

Für die Erkenntnis der Natur unserer Register, für „Kodifikation“ oder „Registration“ gibt der hier behandelte Faszikel einen ganz besonders instruktiven Beitrag. Zeitlich schließt sich sein Inhalt an die letzte Urkunde des Registers von Perugia vom 18. August 1234 an, wonach der Papst die in Rom zurückgebliebenen Kardinäle zu einer Besprechung beruft. Fast alle Aktenstücke beziehen sich auf die nun folgenden Friedensverhandlungen mit Rom. Es sind Konzepte von Vorschlägen, in denen z. T. noch eingetretene Änderungen sichtbar werden, Originale oder Abschriften eingelaufener Instrumente, auch Abschrift einer früheren päpstlichen Urkunde, die mit den Friedensverhandlungen in Verbindung steht. Von einem Text sind mechanisch nacheinander zwei Fassungen abgeschrieben, einmal als von der Kurie vorgeschriebene Formel, dann als eingelaufenes Instrument, eine Notariatsurkunde, ohne daß auf die Gemeinsamkeit auch nur in der roten Überschrift hingewiesen wird. Alles das läßt sich nur aus einer nachträglichen Kodifizierung erklären, die auch die einheitliche Schrift voraussetzt. Der Faszikel verrät uns sogar etwas über den Zeitpunkt derselben, er muß hergestellt sein nach

dem 4. März 1241, denn eine Urkunde von diesem Tage steht inmitten der abgeschriebenen Sammlung, ohne Kennzeichen eines Nachtrags. Das führt mehr an das Ende des Pontifikats.

4. Das Einlaufregister Reg. Vat. 18 f. 255/6

Reg. Vat. 18 f. 255/56 ist ein Doppelblatt, das folgende ist leer und lose. Die rote Überschrift lautet: *Littere de discordia suborta inter ecclesiam et Fridericum imperatorem*. Die Schrift der Einträge ist die übliche dieses Bandes, ebenso die der roten Überschriften und Initialen. Den Inhalt bilden nur Einläufe von Briefen deutscher Fürsten. Karl Pertz hat in MGH Leges II, 334/37 die Briefe korrekt gedruckt. Sie sind von Huillard-Bréholles V, 2, 985/91 und von Rodenberg I n. 768, I–XII (Regesten) wiederholt worden. Auvray gibt vor seinen Nummern 3565/77 einen Bericht über die Blatzzählung und die Quaternen. Er zeigt, daß die Quaternen für eine einheitliche Kopieraktion vorbereitet wurden.

Wir begnügen uns hier mit einer Konkordanz:

Auvray 3565 = BFW 11251	Auvray 3572 = BFW 11250
„ 3566 = „ 11263	„ 3573 = „ 11257
„ 3567 = „ 11254	„ 3574 = „ 11264
„ 3568 = „ 11253	„ 3575 = „ 11265
„ 3569 = „ 11259	„ 3576 = „ 11266
„ 3570 = —	„ 3577 = „ 11267
„ 3571 = „ 11262	

5. Die arelatensische Legation Reg. Vat. 19 f. 87–98

Drei Gebiete sind es, auf denen sich der Kampf zwischen Gregor IX. und Friedrich II. abspielt, nachdem der päpstliche Angriff auf Sizilien abgeschlagen war: Rom und die benachbarten Gebiete des Patrimoniums, Oberitalien mit dem lombardischen Städtebund und das Arelat. Entscheidend geworden ist schließlich das zuletzt genannte Gebiet⁴⁵, als unter Innocenz IV. dort das Papsttum seine Residenz nahm und für den Kaiser unangreifbar war. Es ist wenig beachtet worden, daß bereits Innocenz III. versucht hat, hier einen Kirchenstaat zu gründen, als er 1209 die Glaubenskämpfe begann, wenn er auch die dort sich entwickelnden blutigen Kämpfe verabscheut hat. Dabei vermochte das Reich weder den Grafen von Toulouse noch die Städte, die dort ziemlich selbständig geworden waren, zu schützen, als ihnen 1215 auf dem Laterankonzil das Urteil als Ketzer gesprochen wurde.

Während der Glaubenskämpfe waren die Rivalitäten der dortigen Großen besonders verderblich. Es ist aber nicht so, daß Philipp II. August in seinen letzten Jahren (gest. 1223) oder dessen Sohn Ludwig VIII. sich diese Kämpfe sofort für eigene Machterweiterungen zunutze gemacht hätten. Ludwig VIII. weigerte sich zunächst, den dortigen Kreuzzug, zu dem die Kirche ihn drängte, zu unternehmen, und stellte hohe Bedingungen für die Unterwerfung Raimunds VII. von Toulouse unter die Kirche. Einen verhängnisvollen Weg nahmen die Dinge erst, als Romanus, Kardinaldiakon von S. Angelo in Peschiera, als Legat in das umstrittene Gebiet geschickt wurde, den Papst Honorius überspielte und Raimund

⁴⁵ Rudolf Grieser, Das Arelat, 1925, S. 19 hat auf die allgemeine Bedeutung dieser Kämpfe hingewiesen: sie haben „naturgemäß den Einfluß des Papsttums wesentlich gesteigert“, vor allem aber „Frankreich zum ersten Male Gelegenheit gegeben, in die inneren Verhältnisse der Reichslande an der Rhone handelnd einzugreifen“.

VII. erneut bannte. Er hat den französischen König zu einem „Kreuzzug“ getrieben, wobei Reichsrechte verletzt, Lyon als französischer Waffenplatz behandelt und Avignon zerstört wurde.

Friedrich II. hat das alles hingehen lassen, auch als Raimund Berengar von der Provence, der Reichsfürst, zum Anschluß an Frankreich gezwungen wurde. Der Legat setzte den französischen König über das Raimund VII. von Toulouse entlassene Land als Verwalter der Kirche ein⁴⁶. Alles das geschah in den letzten Regierungsjahren Honorius' III., und man kann sich denken, daß die gewalttätige Natur des Kardinals Romanus sich erst recht unter Gregor IX. richtig auswirken konnte. Sein Werk ist der Friede von Paris, in dem Raimund von Toulouse vollständig gedemütigt wurde⁴⁷.

Diese hier eben kurz angedeuteten Ereignisse im Arelat haben Spuren im Register Gregors IX. hinterlassen. In Reg. Vat. 19 f. 87–98 (f. 98 ist allerdings leer), zwischen den Urkunden des 12. und 13. Jahres, stehen Dokumente, die sich auf diese politischen Ereignisse beziehen. Kardinal Romanus hatte Ludwig VIII. für seinen „Kreuzzug“ den Zehnten bewilligt, gegen den Frankreichs hohe Geistlichkeit Einspruch erhoben hatte. Gregor IX. hatte jedoch diesen Zehnten am 13. November 1227 bereits bestätigt, obwohl Ludwig VIII. am 3. November 1226 gestorben war. Eine Abschrift von dieser Bestätigung blieb in der Mappe des Kardinals Romanus, es ist die erste Urkunde des hier zu besprechenden Faszikels⁴⁸. Dann folgen die Artikel, die zum Abschluß des Friedens zwischen König Ludwig IX. und Raimund VII. von Toulouse ausgearbeitet wurden⁴⁹. Wir gehen nicht fehl, wenn wir daran einen starken Anteil des Kardinals vermuten, denn in den zwei, wenig im Wortlaut abweichenden Konzepten der Fassung Raimunds, die darauf folgen⁵⁰, verspricht dieser dem Kardinal, sein ihm verbleibendes Territorium von Ketzern zu säubern⁵¹. Die Kirche ist also weitgehend Vertragspartner im Pariser Frieden von 1229.

In dem zweiten Konzept dieses Friedens⁵², das sich im Datum von dem ersten unterscheidet⁵³, wird Bezug genommen auf Raimunds feierliche Eidesleistung vor der Kirche von Notre Dame. Dabei ist neben Kardinal Romanus auch Kardinal Otto von S. Nicolaus in Carcere Tulliano, der auf dem Wege nach Dänemark⁵⁴ sich in Paris aufhielt, als Zeuge genannt. Das beweist enge Zusammenarbeit beider Kardinäle, natürlich in antiimperialer Richtung, die von Beginn der Thronbesteigung Gregors IX. an in der kurialen Politik herrschend ist. Auf die Konzepte Raimunds VII. über den abzuschließenden Frieden folgen die Entwürfe auf den Namen König Ludwigs IX.⁵⁵ als Partner. Das nächste Konzept ist ein Schreiben

⁴⁶ W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte II, 1931, S. 31–33; BFW 13025; Auvray 4782.

⁴⁷ Päpstliche Legaten waren es, welche den erst vierzehnjährigen Ludwig IX. 1229 bewegen, jenes grausame Gesetz zu geben, welche alle Andersgläubige zu verbrennen gebot. – Am 12. April 1229 wurde in Paris unter Teilnahme zweier päpstlicher Legaten der Vertrag geschlossen, der den Grafen Raimund von Toulouse des größten Teils seiner Länder beraubte, und am 14. April erschien das Gesetz zunächst für die Gebiete der Languedoc und Provence, welche die päpstliche Politik ihrem bisherigen Besitzer entriß und der Krone Frankreichs unterstellte, nach Vaissette, Histoire générale de Languedoc III, Paris 1737, 374.

⁴⁸ Die Urkunde steht auch Reg. Vat. 14 f. 44^b a. l. n. 155, vgl. Auvray 155. Es ist kein Zweifel, daß Kardinal Romanus diese Urkunde veranlaßt hat. Sie zeigt, daß der Papst die Politik der Gewalt, die sein Legat im Arelat führte, billigte. Zwei verwandte Naturen hatten sich gefunden. ⁴⁹ Text Auvray 4783. ⁵⁰ Auvray 4784/85.

⁵¹ Auvray Bd. II Sp. 1276 Anm. 2. ⁵² Auvray 4785. ⁵³ Auvray 4785, dat. 1229 April 12, und Auvray 4784, dat. 1229 April 10. ⁵⁴ Auvray II Sp. 1283.

⁵⁵ Auvray 4786, *Actum Parisii 1228 mense Aprilis, regni tertio* (1229, Ostern inc. April 15); Auvray 4787, *Actum Parisii 1229 mense Aprilis* (nach Ostern).

Raimunds VII. an den Kardinal Romanus über den Aufschub seines versprochenen Kreuzzuges und ist in doppelter Abschrift mit vollem Datum (1229 Juni 21) vorhanden. Der Kopist hat es beide Male im vollen Wortlaut abgeschrieben⁵⁶. Darauf folgt ein Brief Ludwigs IX. vom April 1229 über Bürgerschaft Raimunds VII. für Auslieferung seiner Tochter, die zur Gattin eines Bruders Ludwigs IX. bestimmt war, und für die Überlassung von fünf genannten Befestigungen des Grafen, die an Frankreich übergeben werden müssen⁵⁷. Darauf folgt eine königliche Bekanntmachung an alle Bischöfe des Arelats über Weiterbestehen ihrer kirchlichen Freiheiten auch während des Kampfes gegen die Ketzer⁵⁸. Den Schluß dieses Faszikels macht das Homagium Rogers Bernardi, Grafen v. Foix, das er dem französischen König leisten muß⁵⁹.

Wir sagten schon, daß alle diese Dokumente starken Anteil des Kardinals Romanus zeigen, vielleicht sind sie ganz und gar sein Werk. Unter dem unmündigen Ludwig IX. scheint er in dem Gebiet prokonsularische Gewalt ausgeübt zu haben. Wieweit sein Einfluß in Frankreich noch gereicht hat, läßt sich schwer sagen. Sollte er mit Veranlassung gewesen sein für die Empörung französischer Großer während der Vormundschaft Blancas v. Castilien? Daß der Papst die Stellung seines Kardinals vollständig gedeckt hat, geht aus den Urkunden genügend hervor. Was schließlich zu seiner Abberufung geführt hat, wissen wir nicht. 1234 August 18 läßt er sich als Erwählter von Porto in Rom nachweisen⁶⁰, wo sich damals der Kampf zu großer Heftigkeit entwickelt hatte.

In unserem Register ist keine Verbindung vorhanden von den eben besprochenen Aktenstücken des Pariser Friedens von 1229 zu der Legation des Jahres 1238, die sich wiederum um Raimund VII. von Toulouse dreht, aber beide Faszikel stehen unmittelbar hintereinander, und das betont ihren Zusammenhang. Dieser zweite Faszikel umfaßt Reg. Vat. 19 f. 79–83 n. 415–437⁶¹ (Zählung nach Contelori). Die Art der Eintragung der Stücke des zweiten Faszikels und die Schrift derselben ist nicht verschieden von dem übrigen Register, wie Auvray bereits hervorgehoben hat⁶². Der Faszikel beginnt mit einer Supplikenrolle Raimunds VII. von Toulouse, die sich auf Milderung der schweren Bedingungen, die ihm im Pariser Frieden aufgelegt worden waren, richten. Es handelt sich um 18 Bitten, von denen neun wahrscheinlich bewilligt sind⁶³. Bei einigen können wir die Bewilligung feststellen, da sich Urkunden darüber an den Legaten erhalten haben. Leider können wir den unmittelbaren Anlaß der Suppliken Raimunds VII. nicht erkennen.

Grieser sagt ganz allgemein, daß der Sieg Friedrichs II. 1237 bei Cortenuova auch in den Rhonelanden heilsame Folgen für das Kaisertum ausgelöst hätte⁶⁴; es scheint, als ob eine Annäherung Raimund Berengars, der der Schwiegervater des französischen und des englischen Königs geworden war, an den Kaiser, Bemühungen der Kurie um dessen Gegner, Raimund VII. von Toulouse, hervorgerufen hätten. Es wurde ein Legat bestimmt, der im Verhandlungswege Milderungen des Pariser Friedensvertrages erwirken sollte. Solche Verhandlungen brachten es mit sich, daß der Graf frei wurde von der Inquisition, der er immer noch unterstand,

⁵⁶ Auvray 4788 und 4791. ⁵⁷ Auvray 4789. ⁵⁸ Auvray 4790.

⁵⁹ Auvray 4792 bringt eine Konkordanz dieses Konzeptes mit dem Original, Paris, Arch. Nat. J 332, Foix et Comminges 4. ⁶⁰ Auvray 6183.

⁶¹ Bei der Abschrift des Konzeptes in unserem Faszikel sind Randbemerkungen mit eingetragen, so bei den neun erwähnten Bitten ein *n* (mit Abkürzungsstrich), das Auvray richtig mit *non* auflöst (4758 Anm. 1). Eine andere kopierte Randbemerkung ist: *non transit* (vgl. Auvray 4761 Anm. 3, dazu S. 67).

⁶² Grieser, Das Arelat 22.

weil er bislang nicht alle ihm in Paris aufgelegten Bedingungen erfüllt hatte⁶⁵, wohl auch nicht erfüllen konnte. Bislang ist in der Literatur die Frage nicht aufgeworfen worden, wer der damalige Legat gewesen ist. Das Register beantwortet diese Frage nicht eindeutig. Die für den Legaten im Mai 1238 ausgestellten Urkunden, die in unserem Faszikel abgeschrieben sind, nennen den Kardinalbischof von Palestrina. Diese Persönlichkeit ist es wert, sich mit ihr auch in unserer Registeruntersuchung zu beschäftigen.

Jakob, Bischof von Palestrina, stammte aus Piacenza⁶⁶, einer Stadt, die eng mit der Bewegung des lombardischen Bundes verknüpft war. Er gehörte dem Zisterzienserorden an und war Abt des Klosters S. Paul ad tres fontes vor Rom. Honorius III. machte ihn zu seinem Pönitentiar⁶⁷. Sollte es da nicht einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß er mit der Urkunde zu tun hat, in der Friedrich II. 1226 nicht zu Unrecht bittere Vorwürfe über seine Versäumnisse gemacht werden⁶⁸. Sie fällt in die Periode, in der Kardinal Romanus von der kirchlichen Strafgewalt aus gegen Raimund von Toulouse vorging. Wir erinnern uns der Urkunde Gregors IX. an Friedrich II., die in diesen Zusammenhang gehört, und wohl noch (dem Datum nach) unter Honorius III. konzipiert wurde⁶⁹. Es besteht auch hier dieselbe Tendenz wie im Arelat, daß beim Regierungswechsel ein weit schärferer Ton in all diese Verhandlungen hineinkommt. Wir lesen jetzt in Briefen an Friedrich von Beschwerden über Bedrückung der Kirchen in Sizilien, was ebenfalls auf ein Inquisitionsverfahren hindeutet, und bereits im Oktober 1227 wird die Exkommunikation über Friedrich II. verhängt. Da Konzepte dieser Urkundenreihe im Peruginer Register aufbewahrt werden, das ja mit einer noch unter Honorius konzipierten Urkunde beginnt, liegt es nahe, den Zisterzienser Jakob, den Pönitentiar, als Diktator dieses Faszikels anzusehen. Er muß sich irgendwie ausgezeichnet haben, denn sonst wäre seine 1231 erfolgte Ernennung zum Kardinalbischof von Palestrina nicht erklärlich. Er wie der Kardinal Romanus hatten durch Gregor IX. Oberwasser mit ihrer unversöhnlichen Richtung gegen den Kaiser erhalten. Noch andere Gründe sprechen dafür, daß Jakob der Diktator des Peruginer Registers bis zum Brief 79 ist; ob er noch verantwortlich für die letzten vier Briefe zeichnet, ist schwer zu sagen.

1235 greift Jakob bereits als Legat in die Streitigkeiten der oberitalienischen Städte ein, natürlich als scharfer Gegner der dortigen kaiserlichen Partei, und bewirkt schließlich den Abfall seiner Vaterstadt Piacenza von der Sache des Kaisers⁶⁸. Es ist wiederum ganz im Sinne des früheren Pönitentiar, wenn der Papst im Oktober 1236 Friedrich II. dessen Verkehr mit Raimund von Toulouse zum Vorwurf macht⁶⁹. Die Vorgänge in Oberitalien und im Arelat hängen jetzt bereits eng zusammen, und bald erkennt auch der Kaiser mit Recht in Kardinal Jakob seinen ärgsten Widersacher.

Nach dieser Darstellung nimmt es nicht wunder, daß man beim Wiederbeginn der Tolosaner Angelegenheit im Mai 1238 als Legaten für das Arelat den energischen Kardinal Jakob ins Auge faßt und die entsprechenden Vollmachten für ihn konzipiert. Aber er reist nicht ab, er ist offenbar in Oberitalien unersetzlich. Dort bereiten sich große Dinge vor, nichts weniger als ein Angriff auf Sizilien. Am 30. November 1238 ist Kardinal Jakob Zeuge beim Abschluß des Bündnisses mit Venedig und Genua⁷⁰, das die Eroberung Siziliens als Ziel ins Auge faßt. Als Legat

⁶⁵ Auvray 4759. ⁶⁶ Haller, Papsttum III, 101 nach BFV 13218.

⁶⁷ BF 6853a; Vita Gregorii IX im Liber Censuum, ed. Fabre-Duchesne II, 24.

⁶⁸ BF 6628, 6630. ⁶⁹ N. 1 des Peruginer Registers, vgl. S. 45 n. 1.

⁶⁹ BF 6965; 13185; 13211b. ⁷⁰ BF 7154.

⁷⁰ BF 7216; Winkelmann, Acta II, 689.

für das Arelat wird er ersetzt durch den Bischof Guido v. Sora⁷¹. Die Urkunden, die dafür ausgestellt wurden, sind für unser Thema so wichtig, daß wir uns über sie eine genaue Übersicht verschaffen müssen.

- 1
Gregor IX. zeigt dem Bischof v. Toulouse und den dortigen Inquisitoren die Sendung des Bischofs (Jakob) v. Palestrina als Legat an, der ihre bisherigen Funktionen mit übernehmen soll. 1238 Mai 13.
Reg. Vat. 19 f. 80 n. 416.
Auvray 4759.
- 2
Gregor IX. beauftragt den Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina, die gegen Raimund VII. v. Toulouse erlassenen Sentenzen aufzuheben. 1238 Mai 13.
Reg. Vat. 19 f. 80 n. 417.
Auvray 4760.
- 3
Gregor IX. beauftragt den Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina, das erzwungene Kreuzzugsgelübde Raimunds VII. v. Toulouse in ein freiwilliges zu verwandeln. 1238 Juni 9.
Reg. Vat. 19 f. 80 n. 418.
Am Rande: *non transivit*.
Auvray 4761.
- 4
Gregor IX. schreibt an den französischen König den Inhalt von n. 3. 1238 Juni 8.
Reg. Vat. 19 f. 80 n. 419.
Am Rande: *non transivit*.
Auvray 4762.
- 5
Gregor IX. fordert den französischen König auf, sich von Raimund VII. v. Toulouse die nötigen Kauttionen geben zu lassen, daß er an dem nächsten allgemeinen Kreuzzug teilnehmen wird. 1238 Juni 4.
Reg. Vat. 19 f. 80^b n. 419.
Am Rande: *non transivit*.
Auvray 4763.
- Derselbe Text, nur wird als Legat Bischof (Guido) v. Sora angekündigt. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 17 a. XII n. 91. Text korrigiert, rot durchstrichen.
Auvray 4337.
Or. Teulet n. 2711 stimmt nicht mit diesem Konzept überein.
- Derselbe Text aber der beauftragte Legat ist Bischof (Guido) v. Sora. 1238 Aug. 10.
Reg. Vat. 19 f. 45^b a. XII n. 255. Nicht durchstrichen.
Auvray 4497.
Or. Teulet n. 2738 hat das Datum 20. August.
- Derselbe Text, nur wird als Legat der Bischof v. Sora genannt. 1238 August 10.
Reg. Vat. 19 f. 27^b a. XII n. 139. Text korrigiert und rot durchstrichen.
Auvray 4397.
Or. Teulet n. 2736.

⁷¹ Sora im Lirital, vgl. Kehr IP VIII, 100, war eine der Städte, um deren Erwerb sich Gregor IX. bemühte, vgl. S. 48 n. 9. Guido wurde 1221 von Honorius III. als Bischof eingesetzt, vgl. S. 31 und Eubel I, 482. Später erregte er das Mißfallen Friedrichs II. und mußte fliehen: *Soranus episcopus nec ipsius furoris nec imperis querere cogitur limites alienos*, Vita Gregorii IX. a. a. O. Sp. 30. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Gravamina über Friedrichs sizilianische Politik auf Informationen Guidos zurückführen.

- 6
Gregor IX. teilt dem Bischof v. Palestrina den Inhalt des Briefes an den französischen König (n. 5) mit und fordert ihn auf, demselben die von ihm ausgesprochene Absolution mitzuteilen. 1238 Juni 5.
Reg. Vat. 19 f. 81 n. 421.
Auvray 4764.
- 7
Gregor IX. gibt seinem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina Vollmacht, Raimunds VII. v. Toulouse Schadenersatz v. 10000 Mark Silber zu stunden, nachdem derselbe seine Teilnahme an dem nächsten Kreuzzug gelobt hat. 1238 Juni 4.
Reg. Vat. 19 f. 81 n. 422.
Auvray 4765.
- 8
Gregor IX. gewährt dem Legaten, Bischof (Jakob) v. Palestrina die Vollmacht, reuige Häretiker zu absolvieren. 1238 Juni 2.
Reg. Vat. 19 f. 81 n. 423.
Auvray 4766.
- 9
Gregor IX. kündigt den geistlichen und weltlichen Herren der Provence und der anliegenden Gegenden den Bischof (Jakob) v. Palestrina als Legaten an. 1238 Juni 3.
Reg. Vat. 19 f. 81 n. 424.
Auvray 4767.
- 10
Gregor IX. kündigt genannten geistlichen Herren der Languedoc den Bischof (Jakob) v. Palestrina als Legaten an. 1238 Mai 21.
Reg. Vat. 19 f. 81 n. 425.
Auvray 4768.
- 11
Gregor IX. gewährt dem Bischof (Jakob) v. Palestrina als seinem Legaten die Gewalt, Strafen und Bußen, die gegen die Anhänger Raimunds VII. v. Toulouse verhängt sind, abzuändern. 1238 Mai 21.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 426.
Auvray 4769.
- 12
Urkunde *in eundem modum eidem* mit kleinen Abänderungen.
Auvray 4770.
- Derselbe Text und derselbe Name mit demselben Datum, aber rot durchstrichen.
Reg. Vat. 19 f. 27^b a. XII n. 140.
Auvray 4398.
- Derselbe Text, aber Datum Juni 3, wohl Versehen des Abschreibers, rot durchstrichen.
Reg. Vat. 19 f. 27^b a. XII n. 141.
Auvray 4399.
- Derselbe Text, aber an den Bischof (Guido) v. Sora gerichtet. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 45 a. XII n. 221. Text rot durchstrichen.
Auvray 4494.
- Derselbe Text, aber für den Bischof (Guido) v. Sora ausgestellt. 1238 August 10.
Reg. Vat. 19 f. 45 a. XII n. 222. Nicht durchstrichen.
Auvray 4495.
- Derselbe Text, aber der angekündigte Legat ist Bischof (Guido) v. Sora. 1238 August 23.
Reg. Vat. 19 f. 19 a. XII n. 100. Text rot durchstrichen, *Sora* auf Rasur, als Zusatz: *non obstantibus indulgentiis*.
Auvray 4347.
- Derselbe Text, der Name des Legaten ist Bischof (Guido) v. Sora. 1238 August 23.
Reg. Vat. 19 f. 19^b a. XII n. 101. Text rot durchstrichen, Datum auf Rasur.
Auvray 4348.
- Ebenso für Bischof (Guido) von Sora, Text nicht durchstrichen.
Auvray 4339.

- 13
Gregor IX. befiehlt dem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina, der Häresie Verdächtige von den Bischofsstühlen fern zu halten. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 427.
Auvray 4771.
- Derselbe Text, aber als Legat ist Bischof (Guido) v. Sora genannt. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 19^b a. XII n. 102. Text rot durchstrichen.
Auvray 4350.
- Etwas anderer Wortlaut, aber dieselbe Urkunde, für den Bischof v. Sora ausgestellt. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 45 a. XII n. 223.
Auvray 4496.
- 14
Gregor IX. gewährt dem Bischof (Jakob) v. Palestrina Gewalt, bei Verfolgung von Ketzern die Grenzen seines Legationsbezirkes zu überschreiten. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 428.
Auvray 4772.
- Derselbe Text, aber als Legat ist Bischof (Guido) v. Sora genannt. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 19^b a. XII n. 103. Text rot durchstrichen.
Auvray 4351.
- 15
Gregor IX. gewährt dem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina in den in n. 14 genannten Gebieten dieselben Prokurationen, wenn er dort weilt, wie in seinem Legationsbezirk. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 429.
Auvray 4773.
- Derselbe Text, nur als Legat wird Bischof (Guido) v. Sora genannt. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 19^b a. XII n. 104. Text rot durchstrichen.
Auvray 4352.
- 16
Gregor IX. gibt dem Bischof (Jakob) v. Palestrina als Legaten Gewalt, die Beamten der Stadt Toulouse nach gegebener Satisfaktion zu rehabilitieren, außer bei Verdacht auf Häresie. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 430.
Auvray 4774.
- 17
Raimundus Bernardi Prior v. Manso legt die Angelegenheiten Raimunds VII. v. Toulouse, die er bislang geführt hat, in die Hände des Legaten, Jakob v. Palestrina. 1238 Mai 13.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 433. Wohl vorgeschriebenes Konzept für die Akten des Legaten.
Auvray 4777.
- 18
Gregor IX. gibt seinem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina Gewalt, die von Raimund Bernardi, Prior v. Mas-d'Agénais (de Manso), in dessen Hände gelegten Strafen gegen Raimund VII. v. Toulouse zu erlassen. 1238 Mai 19.
Reg. Vat. 19 f. 82 n. 434.
Auvray 4778.
- Stark verbessertes Konzept derselben Urkunde, aber an den Bischof (Guido) v. Sora als Legaten gerichtet. 1238 August 9.
Reg. Vat. 19 f. 19^b a. XII n. 105. Text rot durchstrichen.
Auvray 4353.

- 19
Gregor IX. gewährt dem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina Gewalt zur Dispens defectus natalium in dessen Bezirk. 1238 Mai 18.
Reg. Vat. 19 f. 83 n. 435.
Auvray 4779.
- 20
Gregor IX. gewährt dem Legaten Bischof (Jakob) v. Palestrina Gewalt zur Absolution exkommunizierter Priester in dessen Bezirk. 1238 Mai 21.
Reg. Vat. 19 f. 83 n. 436.
Auvray 4780.
- 21
Gregor IX. beauftragt seinen Legaten Bischof (Guido) v. Sora mit der schiedsrichterlichen Lösung einer Streitsache zwischen dem Erzbischof v. Narbonne und einem genannten Kloster. 1238 August 28.
Reg. Vat. 19 f. 47 a. XII n. 234. Text nicht durchstrichen.
Auvray 4508.
- Die voraufgehende Konkordanz gibt für die hier behandelte Registergruppe den entscheidenden Beitrag zur Lösung ihrer Entstehung. Wir haben eine Gruppe vor uns, die zwei Legaten, den Bischof von Palestrina und den Bischof von Sora, mit Vollmachten für eine Sendung in das Land Raimunds VII. von Toulouse aus⁷² rüstet. Dieser hat sich an die Kurie gewandt, um Erleichterung der Verpflichtungen aus dem drückenden Vertrag von Paris vom Jahre 1229 zu erlangen⁷³. Er möchte heraus aus dem Sonderrecht der Inquisition. Für diese Mission wird einer der energischsten Kurialen, Jakob von Palestrina, bestimmt, und die dafür notwendigen Vollmachten werden für ihn im Mai 1238 ausgestellt⁷⁴. Aber die Abreise verzögerte sich. Jakob war in seiner Heimat beschäftigt mit der Erweiterung des lombardischen Bundes und mit der Gewinnung Venedigs für eine Hilfe zum Angriff auf Sizilien⁷⁵. Im August wollte man nicht mehr zögern und war auf einen Ersatz für Toulouse bedacht. Die Wahl fiel auf den aus seinem Bistum Sora vertriebenen Bischof Guido. Der für die Papiere und Vollmachten zuständige Diktator nahm die Konzepte der für den designierten Legaten Jakob ausgestellten Urkunden und änderte sie ab auf den Namen Guido von Sora unter Einsetzung eines neuen Datums: 1238 August 9/10, korrigierte auch sonst darin einzelne Sätze⁷⁶. Die zuständigen Stellen wurden mit der geplanten Mission befaßt, die nötigen Originale dafür ausgestellt, und Guido von Sora reiste nach Toulouse ab, während Jakob von Palestrina in Oberitalien weiterarbeitete. Lange hat die Legation Guidos nicht gedauert⁷⁷. Am 1. Oktober 1239 ist Jakob von Palestrina wirklich Legat in dem wichtigen Gebiet der Languedoc⁷⁸. Nach Griesser hatte er nur verkleidet seinen Bezirk erreichen können⁷⁹, denn inzwischen hatte Gregor IX. den Kirchenbann über den Kaiser ausgesprochen, der die schwere Schlappe vor Brescia erlitten und
- ⁷² Vgl. seine Supplikenrolle Auvray 4758ff. ⁷³ Vgl. die Konkordanz n. 2, 3, 6–8, 11–16, 18–20. ⁷⁴ Vgl. S. 61 Anm. 70.
⁷⁵ Vgl. die Konkordanz n. 2, 5–8, 10–15, 18, 21.
⁷⁶ Vgl. das Original seiner Ernennung bei Teulet II, 386, BF 7209; ein Schreiben an ihn als Legaten genannter Magister von Toulouse: Teulet II, 397, BF 13276.
⁷⁷ Auvray 4934. ⁷⁸ Griesser, Arelat S. 23, nach BF 7267a.

dadurch seine Gegner ermutigt hatte. Raimund Berengar von der Provence hatte wiederum ein Bündnis mit dem Papst geschlossen⁷⁹, was Raimund VII. v. Toulouse auf die Seite des Kaisers zurücktrieb. Als er aber in dem neuen Krieg Arles belagerte, da griff der französische König gegen ihn ein und fiel ihm in den Arm⁸⁰. Friedrichs II. Bündnis mit Ludwig IX. überstand diese Probe nicht, die politische Konzeption des Kaisers erwies sich als Fehlspekulation, die letzten Endes sein politisches Schicksal entschieden hat.

Von der Tätigkeit des Legaten in dieser Zeit hören wir wenig⁸¹. Seine Urkunden sprechen durchweg nur über kirchliche Sachen⁸². Das verhindert jedoch nicht, auch in politischen Dingen seinen starken Einfluß anzunehmen. Daß er hier alle Mittel gegen Friedrich II. eingesetzt hat, ist durch seine Fähigkeiten und durch seinen Haß gegen Friedrich II. gewährleistet. Dafür spricht auch sein Helfer Zoën⁸³, damals noch Erzpriester von Bologna, später Bischof von Avignon, der unter Innocenz IV. als Zögling Rainers v. Viterbo einer der schärfsten Gegner Friedrichs II. wurde⁸⁴. Er hat dessen Tod erlebt, während der Legat Jakob v. Palestrina am 5. Juni 1244, ein Jahr, nachdem er aus kaiserlicher Gefangenschaft entlassen worden war, gestorben ist⁸⁵.

Wir kehren nach diesem kurzen Exkurs in die politische Geschichte zu unserer Registeruntersuchung zurück und wenden uns wieder dem Konzept der Legatenurkunden zu. Die vielfach korrigierten Entwürfe haben dem Abschreiber von Reg. Vat. 19 vorgelegen, und er ist der schwierigen Vorlage mehr schlecht als recht Herr geworden. Seine Abschrift der Urkunden ist voll von Rasuren, besonders bei Daten und Namen, er wußte manchmal nicht, welche Schreibweise er wählen sollte, korrigierte sich, schrieb an den Rand Zusätze, alles in der Art einer untergeordneten technischen Kraft, die kein Verhältnis zu dem Inhalt hat. Als die Abschrift getätigt wurde, waren Jahre über die politischen Ereignisse hinweggegangen. Es fiel nach vollendeter Abschrift ihm oder einem Korrektor auf, daß die gleichen Texte an verschiedene Empfänger gerichtet waren, Texte, die doch nur einmal gültig sein konnten, und so kam der Entschluß zustande, in dem Register immer eine Urkunde von jedem Paar zu tilgen: sie durchstrichen sie in Rot, fanden aber nicht alle und tilgten noch dazu das Falsche, nämlich die Urkunden für den Bischof v. Sora vom August 1238, ließen aber die für Jakob v. Palestrina vom Mai 1238 stehen. Auvray hat gewissenhaft auf all diese seltsamen Fälle verwiesen⁸⁶, hat sich aber gehütet, eine Erklärung dafür zu geben. Auvrays Band liegt seit 1907 vor, aber kein Registerforscher ist auf dieses Kuriosum eingegangen, auch die Legation des Bischofs v. Sora kommt in der einschlägigen Literatur nicht vor. Nun ist dieser Sachverhalt ja auch unter keinen Umständen mit einer sukzessiven Registerführung in Einklang zu bringen, da ja, wie gesagt, der Schreiber des Registers nicht einmal systematisch bei seinen Tilgungen vorgegangen ist⁸⁷. Sorg-

⁷⁹ Kienast II, 91. ⁸⁰ Kienast 92; Grieser 23.

⁸¹ Über die Nachricht des Mathews Paris (ed. Luard III, 624) von der Transferierung des Reiches *a Germanis in Gallos* vgl. BF 7267a; sie paßt gut hierher.

⁸² Auvray 4982 ff, 5016, 5067 = BF 7282, 5213, 5268, 5273, 5275, 5281, 5287.

⁸³ BF 7365; Reg. Vat. 20 f. 43 a. XII n. 261 = Auvray 5410.

⁸⁴ Vgl. AZ 52, 1956, 21 ff; die DA 13, 1957, 254 genannte Arbeit von H. L. Labande, Avignon au XIII^e siècle, l'évêque Zoën Tencarari et les Avignonnais, Paris 1908, habe ich bislang nicht einsehen können.

⁸⁵ G. A. Donner, Kardinal Wilhelm von der Sabina, Helsingfors 1929, S. 278 und 281 Anm. 4. ⁸⁶ Vgl. die Konkordanz S. 62–65.

⁸⁷ Die Konkordanz S. 62 ff ergibt folgende Konzepte. 12 Urkunden sind für den Bischof v. Präneste und v. Sora ausgestellt: n. 1, 2, 5–7, 8, 10, 11, 12–15. Zwei Urkunden für den Bischof v. Präneste sind doppelt im Register eingetragen: n. 6 und 7. 7 Urkunden kommen nur für den Bischof v. Präneste vor, ohne daß es eine Ausfertigung für den Bischof

fällig hat er dagegen alle Bemerkungen seiner Vorlage abgeschrieben, auf der Supplikenrolle das *non*, wenn die Supplik nicht bewilligt war, und in drei Fällen am Rande ein *non transivit*, wie wir es aus späterer Zeit mehrfach kennen. Welche Instanz bei den Konzepten dieser Urkunden übergangen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Man könnte an den Pönitentiar denken, kaum an die Audientia. Für den Geschäftsgang der Kurie ist diese ganze Gruppe auch insofern wichtig, als wir die Supplik Raimunds VII. v. Toulouse, auf die einige der Legatenurkunden sich beziehen, vollständig vor uns haben, in dieser frühen Zeit ein seltener Fall.

VII. Übersicht über die späteren Register des 13. Jahrhunderts und Ausblick

Die „Sekret“-Register und die *littere de curia* unter Gregor IX. und Innocenz IV. Die Sammlung Berards von Neapel und Reg. Vat. 46 A. – Die „Kammer“-Register Urbans IV., Martins IV., Honorius' IV., Nikolaus' IV. und Bonifaz' VIII. – Register des Pönentiaris. – Ausblick auf Probleme des Beurkundungsbefehls und der Diktatoren.

Wir haben im letzten Teil unserer Untersuchung von den „Sekretregistern“ Gregors IX. gesprochen, und die Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die Bände sich nicht von denen unterscheiden, die den Namen im 14. Jahrhundert tragen. Es handelt sich um Verwaltungsakten der Kurie, um politische Korrespondenzen, deren Konzepte unter den Augen des Papstes zustande gekommen sind. Der Ausdruck Sekretregister kommt in ihnen nicht vor, er findet sich erst seit Benedikt XII., der die von Johann XXII. hinterlassenen Akten derselben Art zu sammenschreiben, „registrieren“ ließ und den Ausdruck „Sekretregister“ als *terminus technicus* für diese Akten veranlaßte. Die eingetragenen Stücke haben nicht immer die letzte, endgültige Form, manchmal fehlt das Datum, es kommt auch vor, daß ein anderer Entwurf in der Hauptserie der Register erscheint¹. Dabei ist aber zu beachten, daß der Inhalt vieler Briefe der Hauptreihe im 13. Jahrhundert sich grundsätzlich von denen der „Sekret“-Reihe nicht unterscheidet. Wir haben gesehen, daß bei Gregor IX. die Abteilung der Briefe sich aus ihrer Entstehung im Büro eines Diktators ergab, dessen Akten später abgeschrieben wurden. Bei Innocenz III. haben wir etwas ähnliches, auch im *Registrum super negotio imperii*, gefunden², wobei allerdings der Zweck als Weißbuch in erster Linie stand. Im Register Honorius' III. sind nur Ansätze solcher Sonderabteilungen auszumachen³, bei Gregor IX. dagegen begleiten sie die entscheidenden Phasen seiner Regierung. Dabei ist es reizvoll, den hinter ihnen stehenden Persönlichkeiten nachzugehen.

Da stoßen wir zunächst auf Jacob von Piacenza, den späteren Kardinalbischof von Palestrina. Er war unter Honorius III. Pönitentiar, und als solcher ist er Stilist

v. Sora gibt: n. 3, 4, 9, 16, 17, 19 und 20. Eine Urkunde ist nur für den Bischof v. Sora ausgestellt: n. 21. Zehn Urkunden für den Bischof v. Sora sind durchstrichen: n. 1, 5–7, 10, 11, 13–15 und 18. Drei Urkunden für den Bischof v. Sora sind nicht durchstrichen: n. 3, 8 und 12. An Originalen für den Bischof v. Sora sind drei vorhanden: n. 1, 2 und 5. Drei Urkunden haben am Rande: *non transivit*, n. 3–5.

¹ Vgl. Einzelheiten darüber QF 29, 70. Die Überschriften in den Sekretregistern Benedikts XII. lauten noch: *Registrum litterarum apostolicarum que per cameram transierunt*, unter Clemens VI. ist die Bezeichnung *regesta secreta* vorhanden.

² Vgl. Beispiele für das 14. Jh. QF 29, 45 ff.

³ Über das Zustandekommen dieses Bandes vgl. AZ 50/51, 356 ff., über die Gruppe einer kanonistischen Sammlung ib. 348.

⁴ Reg. Vat. 13, 435/45, oben S. 40 Anm. 1.

des Briefes mit den schweren Vorwürfen gegen Friedrich II. im Jahre 1226⁶. In seine Briefgruppe gehört zeitlich und sachlich der erste Brief des Registers aus Perugia, der das Datum des 17. März 1227 trägt, also noch zu Lebzeiten Honorius' III. konzipiert, aber in das Register des Nachfolgers aufgenommen wurde⁷. Die darauf folgenden Briefe setzen das gleiche Thema, die Vorwürfe gegen Friedrich II., in scharfer Weise fort⁸ und steigern sich schnell zur Exkommunikation des Kaisers. Das spricht dafür, daß Jacob von Piacenza der Diktator des Peruginer Registers ist bis zum Brief 53⁹. Mit diesem Register gehört eng zusammen die Sammlung *Forma pacis*⁸, Konzepte, die für Friedrich II. bei den Friedensverhandlungen von San Germano von der Kurie vorgeschrieben werden, untermischt mit Einlaufstücken. Wer der Diktator der vier letzten Briefe des Peruginer Registers, der Konzepte, die die Aussöhnung mit Rom behandeln, ist, läßt sich nicht sagen, man könnte an den Kreis um den Kardinal Rainer von Viterbo denken. An diese Urkunden schließt sich zeitlich und sachlich der Inhalt der *Acta pacis* an, die weitere Verhandlungen mit Rom betreffen¹⁰.

Von ebenso kriegerischer Gesinnung wie der Pönitentiar Jacob von Piacenza war der Legat Honorius' III. im Arrelat, der Kardinal Romanus, der unter diesem eine aggressive Politik trieb und nach dem Tode des Papstes sofort mit Bann und Fluch gegen Raimund von Toulouse vorging¹¹. Er ist der Diktator der Aktenstücke des Friedens von Paris¹², die durch ihn in das Register Gregors IX. gekommen sind. Mit Kardinal Romanus arbeitete eng zusammen Kardinal Otto von S. Nikolaus in Carcere. Nehmen wir zu diesem Kreis noch Gregor IX. selbst, dessen Register aus seiner Kardinalszeit wir haben¹³, hinzu, so sehen wir die Einheitlichkeit der gegen Friedrich II. gerichteten Politik dieser Kardinäle schon in den letzten Lebensjahren Honorius' III. deutlich in den Aktenansammlungen vor uns. Es sei aber nochmals betont, daß diese Sonderfaszikel der Register Gregors IX. nicht grundsätzlich von den übrigen verschieden sind. Eng mit ihnen zusammen gehören in den späteren Bänden die sogenannten *littere de curia*.

Für das Aufkommen dieser Gattung und Bezeichnung läßt sich kein genauer Zeitpunkt ausmachen, weil wir nicht wissen, wann die einschlägigen Überschriften in den Registern Innocenz' IV., wo sie zum ersten Male auftreten, entstanden sind¹⁴. Mit diesen Sonderabteilungen ist aber bei Innocenz IV. die Sammlung der Verwaltungssachen nicht erschöpft. Andere von ihnen sind in die Sammlungen Marinos von Eboli gekommen, und solche aus den ersten beiden Pontifikatsjahren in ziemlicher Reichhaltigkeit hat P. Giuseppe Abate in einer Paduaner Briefsammlung vor einigen Jahren entdeckt. Auch diese Gruppen unterscheiden sich inhaltlich nicht von denen der Hauptreihe, in der Sammlung von Padua fehlt den Briefen aber durchweg das Datum¹⁵.

Von den Registern Alexanders IV. ist in dieser Beziehung nichts Besonderes zu sagen, um so mehr von dem Pontifikat Urbans IV. Unter diesem Papst wurde ein Mann an die Kurie gezogen, der eine lange Reihe von Jahren als Diktator der politischen Korrespondenz der Päpste tätig war, der päpstliche Kaplan und Notar Berard von Neapel. In seiner Konzeptsammlung besitzen wir ein corpus litterarum secretarum Urbani quarti usque ad tempus Honorii quarti, das uns in einer Reihe von Abschriften erhalten ist. Die wichtigsten sind für uns Reg. Vat. 29 A, Bor-

⁶ BF 6628, 6630, vgl. S. 61. ⁷ Vgl. S. 45 n. 1. ⁸ Vgl. oben S. 45 n. 3.

⁹ Vgl. S. 52 f. ¹⁰ Vgl. oben S. 40. ¹¹ Vgl. oben S. 54 ff.

¹² Vgl. oben S. 59. ¹³ Vgl. ib.

¹⁴ Guido Levi, *Registri dei Cardinali Ugolino d'Ostia, Ottaviano degli Ubaldini, Fonti per la storia d'Italia*, Roma 1890. ¹⁵ Vgl. AZ 52, 12.

¹⁶ Vgl. weiteres darüber AZ 52, 21.

deaux, Bibliothèque de la ville, n. 761, Bibl. Vallicelliana C 49¹⁶. Da die Abschriften dieser Codices nach Konzepten getätigt sind, fehlt immer der Papstname, und die richtige Zuschreibung an die einzelnen Pontifikate macht Schwierigkeiten. Verhältnismäßig einfach ist es für die Zeit Urbans IV.¹⁷, schwieriger dagegen eine Konfrontierung mit den Sekretbriefen Clemens' IV. Unter ihm tritt neben Berard von Neapel ein anderer Diktator auf, ein Notarius Petrus, der Spezialist für die sizilianische Korrespondenz gewesen zu sein scheint. Auch seine Konzepte sind gesammelt und verschiedentlich abgeschrieben in den Bänden Reg. Vat. 30, 30 A, 33–36. Von diesen Bänden scheint 30 A die ursprüngliche Sammlung zu sein, in der leider zwei Faszikel fehlen¹⁸. Eine exakte Untersuchung dieser Quellen kann recht aufschlußreiche Ergebnisse haben.

Berard von Neapel blieb in der gleichen Stellung während der langen Sedisvakanz (1269–71) nach dem Tode Clemens' IV. Er hat die Urkunden der Kompromißwahl Gregors X. konzipiert, die in der Sammlung Marinos von Eboli erhalten sind¹⁹. In diese Sammlung sind verschiedentlich Konzepte Berards hineingekommen, da ihm ja diese Briefe zur Verfügung standen. Berard begleitete die amtlichen Wahldokumente mit einem persönlichen Glückwunsch an den neuen Papst, Theobald Visconti, Gregor X., dem er gleichzeitig seine treuen Dienste anbot²⁰. Gregor X. hat sie angenommen und seine politische Korrespondenz ganz in die Hände Berards gelegt, so daß dieser auch persönlich mit Rudolf von Habsburg in Beziehung treten konnte. Diese Korrespondenz ist uns erhalten. Ich habe eine Übersicht zusammengestellt, die 250 Nummern enthält²¹, die aber durch den viel zu geringen Platz, der mir zur Verfügung gestellt war, so unübersichtlich geworden ist, daß sie in der deutschen Literatur keinen Widerhall gefunden hat. In diese „Sekret“-Reihe gehört wohl auch eine unter Nikolaus III. geschriebene Briefsammlung von 28 Kreuzzugsbriefen, die heute mit dem einzigen Registerbande Gregors X., Reg. Vat. 37, vereinigt ist. Auch die dort sich findenden Briefe des 3. und 4. Pontifikatsjahres Gregors X. sind erst unter Nikolaus III. kopiert worden²².

Über die Sammel- und Kopiertätigkeit während des Pontifikats Nikolaus' III. haben wir bereits gesprochen²³, ebenso über seine Ordnung des kurialen Archivs und die Angliederung des Einlaufes während seines Pontifikats. Seine „Sekret“-Briefe, Reg. Vat. 40, sind in einem besonderen Bande gesammelt, dessen Format und Schrift sich von seinem Hauptregisterband unterscheiden. Eine Untersuchung über das Verhältnis dieses Bandes zu dem Hauptband und zu Reg. Vat. 29 A liegt bislang nicht vor. Eine rohe Übersicht der Urkunden über das Verhältnis zu Rudolf von Habsburg enthält der erste Band der Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv²⁴, aber der dort S. XIII gebrauchte Ausdruck: *Liber de negotio imperii*, ist unberechtigt und irreführend. Die französische Ausgabe der Register Nikolaus' III. ist vollständig²⁵.

Das Verhältnis der Register Martins IV. zu der Sammlung Berards v. Neapel ist bislang nicht untersucht, ich weiß jedoch aus eigener Anschauung, daß darin viele Urkunden sind, die nicht im Hauptregister stehen. Sekretregister sind nicht

¹⁶ F. Bock, *Annotationes zu den Registern Urbans IV.*, *Miscellanea archivistica A. Mercati, Studi e Testi* 165, 1952, 75–107.

¹⁷ *Miscellanea arch. A. Mercati*, 100–107, eine Zusammenstellung.

¹⁸ M. Giusti, *I Registri Vaticani e le loro provenienze originarie*, *Miscellanea arch. A. Mercati*, 403; vgl. auch *Rivista di storia della chiesa in Italia* 7, 1953, 314 mit Anm. 41.

¹⁹ *Rivista di storia della chiesa in Italia* 7, 315 und 327 n. 125 und 126.

²⁰ *ib.* S. 327 n. 127. ²¹ *ib.* S. 322–336. ²² *ib.* S. 312 ff. ²³ Vgl. oben Anm. S. 15.

²⁴ Hg. von der kais. Akad. in Wien 1889.

²⁵ Ed. von J. Gay und S. Vitte. *Bibl. des écoles d'Athènes et de Rome*.

vorhanden, wohl aber *littere de curia*, mit Ausnahme aus dem ersten Jahr. Die französische Registerausgabe Martins IV. gilt als abgeschlossen.

Der Pontifikat Honorius' IV. hat nur einen Registerband, Reg. Vat. 43, geliefert; ein besonderes Sekretregister ist nicht vorhanden. Das Verhältnis zur Sammlung Berards von Neapel, die mit diesem Pontifikat aufhört, ist nicht geklärt. Die Register Nikolaus' IV., Reg. Vat. 44–46, sind sehr ausführlich, die französische Ausgabe umfaßt 6954 Nummern²⁶. Für jedes Jahr gibt es eine Abteilung de-curia-Briefe. Sekretbriefe sind mir bislang nicht bekannt, aber eine Spur davon ist in Reg. Vat. 46A erhalten, wovon sich noch zwei weitere Blätter in Vat. lat. 727 befinden²⁷. Reg. Vat. 46A enthält Briefe des Papstes Nikolaus IV. (n. 17–33). Davon sind zwei Texte auch in seinem allgemeinen Register vorhanden²⁸. Diesen Briefen voraus gehen 16 Urkunden Cölestins V. (n. 1–16), von dem ein besonderes Register nicht vorhanden ist. Die genannten Urkunden betreffen alle die sizilianische Angelegenheit, ebenso die folgenden 99 Urkunden Bonifaz' VIII., n. 34–131²⁹. R. Fawtier, der als erster diesen Codex beschrieben hat, hält ihn für ein „registre particulier de la chancellerie“, während er ihm den Charakter eines formulaire, wie er die Sammlung Berards von Neapel nennt, abspricht³⁰. Aber Reg. Vat. 46A ist die Fortsetzung der Sammlung Berards von Neapel in der Reihe der „Sekret“-Register, ebenso wie diese in der Kammer entstanden, ohne daß wir bislang den Diktator kennen. Berard kann es nicht mehr sein, denn er ist in dem Interregnum nach dem Tode Nikolaus' IV. gestorben³¹. Abgeschrieben sind die Konzepte zu Beginn des 14. Jahrhunderts, nicht, wie Fawtier will, in der Mitte desselben, und zwar von einem Abschreiber, der nur die Buchhand anwandte. Ob wir diesen Diktator unter den drei genannten Päpsten sonst noch feststellen können, kann ich nicht übersehen. Wir haben damit aber die Übersicht über die „Sekret“-Register des 13. Jahrhunderts beendet und wenden uns einer weiteren Gruppe zu, die in der Literatur als Kammerregister bekannt geworden ist.

Als erster Band dieser Reihe gilt Reg. Vat. 27 I und III, der im Pontifikat Urbans IV. entstanden ist, und den ich an anderer Stelle beschrieben habe³². Ich habe diese Faszikel ein Merkbuch für den Geschäftsgang der Kammer genannt, besonders für die Kontrollierung der den Nuntien in den verschiedenen Kirchen und Gebieten übertragenen Aufgaben, vor allem der Einziehung von Geldern, Gebühren und Abgaben aller Art. Der Band beginnt mit der Beglaubigung des mag. Felix, des päpstlichen Kaplans, der als Nuntius im Oktober 1261 nach Frankreich ging. Darauf folgen Bestellungen von Nuntien für andere Gebiete. Die des Petrus de Pontecorvo können wir nur anhand dieses Bandes bis zum August 1263 verfolgen, in der Hauptserie erscheint nicht einmal sein Name. Auch die Beglaubigung des mag. Albert von Parma, der später als Unterhändler bei der Übertragung Siziliens an Karl I. bekannt geworden ist, findet sich hier. Für seine Nuntiatoren sind

²⁶ Ed. E. Langlois, mit gutem Personen- und Ortsregister.

²⁷ Die Regesten dieser Urkundensammlung hat R. Fawtier mit einer Einleitung publiziert: *Documents négligés* (Reg. Vat. 46A), *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 52, 1935, 244–272. ²⁸ N. 31 = Reg. Vat. 44 n. 480, n. 33 = Reg. Vat. 44 fol. 315^v n. 63.

²⁹ Fawtier zählt irrtümlich bis 144. ³⁰ *Mélanges* 52, 267.

³¹ *Registrum Johannis de Pontissara, The Canterbury and York Society* 1913 ff, S. 804.

³² *Miscellanea archivistica A. Mercati, Studi e Testi* 165, 77/82. Die Regesten der Urkunden sind von Guiraud publiziert: *Les registres d'Urban IV.*, *Bibl. des écoles franc. d'Athènes et de Rome*, Bd. I fasc. 1 und 2, registre dit général. Da die Urkunden der Hauptreihe Urbans IV. wieder mit N. 1 beginnen, hatte ich vorgeschlagen, ein A vor die Nummern des I. Bandes zu setzen. Suzanne Clément, die im 14. Faszikel dieser Publikation die Register zusammengestellt hat (1958) nimmt dafür ein C. Das ist bei einem Vergleich mit meiner hier genannten Arbeit zu berücksichtigen.

13 Briefe in diesem Bande zusammengefaßt mit der Überschrift: *Littere directe mag. Alberto de Parma, scriptori nostro*³³, *pro exigendis in diversis locis pecuniis promissis cardinalibus*³⁴. Unter der Überschrift: *Date in manibus Francisci de Senis* sind Urkunden zusammengefaßt, die der genannte Nuntius für seine englische Aufgabe benötigte³⁵. Auch hier handelte es sich in erster Linie um Einsammlung von Geldern. Man ließ zwischen den zusammengehörenden Urkundengruppen Platz, zuweilen ganze Seiten, um Nachträge machen zu können. Manchmal sind solche, wenn der Platz nicht ausreichte, am Rande fortgesetzt worden. Alle diese Befunde zeigen, daß die Einträge nach und nach, nicht in einem Zuge getätigt wurden³⁶. Man darf aber nicht glauben, daß man ausgehende Originale hier exakt dem Gedächtnis bewahren wollte, wie in einem modernen Register. Denn, nachdem solche Urkunden erledigt waren, strich man sie aus. Die Einträge selbst sind nicht etwa nach Originalen, sondern nach Konzepten gemacht, sie sind zum Teil ohne Datum und mit Wendungen versehen, wie sie in Konzepten üblich sind. Unter den Einträgen findet sich auch eine Urkunde Alexanders IV.³⁷, ohne Kennzeichen, daß sie in einen andern Pontifikat gehört. Da sie nach dem Konzept eingetragen ist, fehlt natürlich der Papstname. Auf den ersten Blättern des Bandes finden sich auch Randbemerkungen zu einzelnen Urkunden, die über geleistete Teilzahlungen auf Grund der ausgestellten Urkunde unterrichten³⁸. Wenn alle Zahlungen eingegangen waren, wurde der Eintrag gestrichen, gelegentlich mit der Randbemerkung: *Satisfactum est camere*³⁹.

Wie verhält sich nun dieses Register zu dem Hauptband Urbans IV.? Es fällt auf, daß darin im ersten Jahre verhältnismäßig wenig Briefe eingetragen sind, es werden demnach von vornherein solche Konzepte, die sich auf die Tätigkeit der Nuntien oder deren besondere Aufträge bezogen, gesondert gelegt worden sein. Sie wurden dann jeweils in dem Sonderband kopiert und nach Sachgruppen geordnet, wobei man Zwischenräume zwischen den einzelnen Gruppen beließ. Gelegentlich haben die Gruppen Überschriften erhalten⁴⁰ und, wie wir schon sagten, Randbemerkungen über eingegangene Zahlungen. Aber das hört bald auf, wie wir das auch sonst im kurialen Geschäftsgang finden. Man beginnt mit einem Plan, setzt ihn aber nicht konsequent fort. Als weiteren Beweis dafür braucht man nur an die Auslaufregister der Kammer unter Johann XXII. zu erinnern⁴¹. So ging es auch in der Kammer Urbans IV. In das neu eingerichtete Register wurden bald Urkunden aufgenommen, die mit Nuntien und mit Zahlungen nichts zu tun hatten. Überschriften und Randbemerkungen fielen fort. So finden sich in dem Bande Pfründenverleihungen für den Kammerkleriker Sinitius⁴², Indulgenzen für einen Nuntius nach England⁴³, Dank des Papstes für ihm überreichte Geschenke⁴⁴, Empfehlungsbriefe⁴⁵, Aufträge zur Rückeroberung von Gebieten⁴⁶, Befehle zur Aufhebung von Sentenzen⁴⁷, Ladung vor den Papst⁴⁸, Geleitbrief⁴⁹, Heiratskonsense⁵⁰, Dispens für uneheliche Geburt⁵¹, Reservation⁵², Entsühnung von Cimi-

³³ Albert von Parma wird hier noch Skriptor genannt, Guiraud 117 (1262 Juli 7) hat er den Titel Notarius. ³⁴ Guiraud C 31–36. ³⁵ Guiraud C 47–53.

³⁶ *Miscellanea arch. A. Mercati* 79. ³⁷ Ib. 80f. ³⁸ Ib. 79. ³⁹ Ib. 78.

⁴⁰ Vereinzelt findet sich auch noch in Teil III eine Überschrift, fol. 149, vgl. *Miscellanea arch. A. Mercati*, a. a. O.

⁴¹ Fr. Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen, QF 28, 209 ff., mit weiterer Literatur, dazu QF 30, 181 ff. ⁴² Guiraud C 113.

⁴³ Ib. C 134 für mag. Leonard, vgl. auch Guiraud C 135–141.

⁴⁴ Guiraud C 142. ⁴⁵ Guiraud C 145, C 310. ⁴⁶ Guiraud C 147.

⁴⁷ Guiraud 161 ff. ⁴⁸ Guiraud C 197, C 199. ⁴⁹ Guiraud C 203.

⁵⁰ Guiraud C 227, C 228, C 236, C 271, C 373, C 375. ⁵¹ Guiraud C 279.

⁵² Guiraud C 303.

terien⁵³, Indulgenzen, z. B. für den Erzbischof von Sens⁵⁴, eine *forma iuramenti sub bulla*⁵⁵, eine Liste der Bischöfe und der Klöster, an die Sinitius geschickt wird⁵⁶, sogar eine Urkunde für Jacob Cantelmi, den tapferen Vikar Karls von Anjou in Rom, findet sich in diesem Band⁵⁷.

Diese Liste zeigt, daß der Inhalt des „Kammer“-Registers weitgehend mit dem Band der Hauptreihe übereinstimmt. In diesem finden wir selbstverständlich ebenfalls Akten der Nuntien und Legaten zusammengestellt, ebenso Belege für Abrechnungen über deren finanzielle Operationen, erst recht sind die zuletzt genannten Arten der Eintragungen des „Kammer“-Registers im Hauptregister vorhanden. Damit ist ganz deutlich gesagt, daß der Inhalt beider Register nicht differiert. Das Neue war eine andere Ordnung, die man plante und versuchte, aber bald aufgegeben hat. Diese Tatsache läßt aber noch einen weiteren Schluß für die Entstehung der Hauptreihe zu: auch sie ist im wesentlichen „Kammer“-Register, und diese Überlegung läßt uns erst ganz das Große am Werk des Cencius Camerarius erkennen: Er hat die Kammer zum Hauptorgan der ganzen inneren und äußeren Verwaltung der Kurie umgebildet, und die gesamte Registerreihe des 13. Jahrhunderts, die Registra Vaticana bis Bonifaz VIII., hängen aufs engste mit diesem Werk zusammen. Angeregt durch die Kodifikation des Cencius wurde nach dem Muster der wichtigen Akten Gregors VII. eine schriftliche Verwaltung eingeführt, die sich bemühte, das Aktenmaterial eines Pontifikats zu kodifizieren, zu registrieren, wie man sagte, und es so der Nachwelt zu erhalten. Manches entzog sich dabei der Erfassung, aber es blieb ein gewaltiger Schatz der Überlieferung erhalten und für spätere Zeiten greifbar. Ich habe bei anderer Gelegenheit ausgeführt, wie weit in die Vergangenheit diese schön ausgeführten Codices, die „Register“, zurückreichten⁵⁸. In dieser „Register“-Reihe bilden die „Kammer“-Register, genau so wenig eine neue Einheit, wie die Sekret-Register, inhaltliche oder verwaltungsmäßig bedingte Unterschiede zu der Gesamtreihe bestehen nicht.

Bei den noch zu besprechenden Bänden der sogenannten „Kammer“-Register kann ich mich kurz fassen, da neue Probleme nicht mehr auftauchen. Der entsprechende Band Martins IV., Reg. Vat. 42, ist noch nicht in der französischen Papstregisterreihe erschienen⁵⁹. Ich muß es mir versagen, hier genauer darauf einzugehen, da sein Inhalt nur in Konkordanz mit dem Band des Hauptregisters und der Konzepte Berards von Neapel zu behandeln ist. Er enthält fast 700 Briefe. Der Bearbeiter der Register Honorius' IV., M. Prou⁶⁰, spricht von dem Blatt 235 des Codex Paris lat. 4038B als von dem Fragment eines Kammerregisters des genannten Papstes. Das Einzelblatt bietet acht Einträge über englische Pfründen. Ich habe Zweifel an Prou's Einordnung, denn das Blatt zeigt nicht die Registerschrift der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁶¹. Die einzelnen Urkunden stellen an den Anfang den Papstnamen, was für die Register ganz ungewöhnlich ist. So möchte ich dieses Blatt einer späteren, für irgendeinen Zweck angefertigten Zusammenstellung aus Originalen zurechnen.

Wirkliche Kammersachen, in erster Linie Urkunden über die Verwaltung des Kirchenstaats, die ja reine Kammersache war, überliefert ein Band aus dem Ponti-

fikat Nikolaus' IV., der Codex Paris. lat. 4047 fol. 1–61⁶². Die Briefe sind von Langlois in der Serie der französischen Papstregister Nikolaus' IV., n. 6955–7343 verzeichnet. Der Codex selbst ist schlecht erhalten, seine Blätter sind am oberen Rande beschädigt. Zu den einzelnen Urkunden finden sich Randnotizen, fol. 1 oben: *Commissio vicarie ducatus Spoletani facta domino Landolpbo de Columpna*, fol. 1^b: *Super regimine civitatis Esculane, quod dominus papa se reservavit ad beneplacitum*. Aber auch der Inhalt dieses Bandes ist nicht einheitlich, es sind Urkunden darin, die sich nicht auf den Kirchenstaat beziehen: Langlois 7003 (1288 April 22) über Einfuhr von Vieh aus Sizilien für die päpstliche Küche frei *ab exactione vel pedagio*; Langlois 7014 über Zins in England; Langlois 7045 (3. Juni 1288) Schreiben an den König von Castilien gegen *hostes fidei*; Langlois 7050 über Gesandte des Königs Jacob v. Aragon u. a.

In demselben Pariser Codex fol. 108–129 findet sich ein ähnlicher *liber parvulus*⁶³, aus dem Pontifikat Bonifaz' VIII. Dieser Faszikel umfaßt 43 Urkunden, die die Bestellung eines Legaten betreffen⁶⁴. Auch sie haben gleichzeitige Regesten am Rande. Ein weiteres Fragment eines „Kammer“-Registers desselben Papstes befindet sich im Ottobonianus Latinus 2546. In einer Randbemerkung dieses Codex kommt der Ausdruck *regestrum camera* vor⁶⁵, wofür ich sonst kein Beispiel kenne. Wir haben wiederum ein fortlaufend geführtes Merkbuch der Kammer vor uns⁶⁶, wie es das bereits besprochene Register Urbans IV.⁶⁷ ist. Schwerwiegende kuriale Angelegenheiten haben in diesem Register einen Niederschlag gefunden: Verpfändung italienischer Zehnten an den Finanzmann Musciatto dei Francesi, hinter dem wohl Frankreich stand, für große Darlehen, die die Kurie erhielt. Darüber ist eine Urkunde in das Register eingetragen, die aber später durch eine andere, weitergehende, im Hauptregister überholt wurde; aber keine Randbemerkung weist darauf hin⁶⁸. Auch in diesem Falle ist somit von einem systematisch durchgeführten Plan keine Rede. Aber wir müssen versuchen, die vielfachen Probleme dieser Bände durch weitere Einzelbeobachtungen zu lösen.

Es ist also nicht so, daß diese zuletzt besprochene Serie der „Kammer“-Register im Gegensatz stände zu denen der Hauptreihe, es ist auch nicht so, daß die der Hauptreihe in der Kanzlei entstanden wären im Gegensatz zu den Kammerregistern. Denn auch in der Hauptreihe behandeln viele, vielleicht die meisten Urkunden, Kammersachen. Wenn wir nun die Sekretreihe und die Kammerregister als sicher in der Kammer entstanden nachweisen können, so müssen wir diese als Entstehungsbehörde auch für eine lange Reihe der Urkunden in der Hauptreihe annehmen. Es ist somit schwierig zu sagen, welchen Anteil der Vizekanzler an den Registern des 13. Jahrhunderts hat. Sind aus der Kanzlei Mappen mit Konzepten von Benefizialsachen gekommen? Hat es in dieser Zeit überhaupt Kanzleiregister gegeben oder verbirgt sich ihre Tätigkeit nur hinter den vielen Privilegien von Gratial- und Justizsachen oder der Übertragung von Pfründen, die wir in den Registern des 13. Jahrhunderts nicht finden, die auf Initiative der Empfänger aus-

⁵³ Denifle 19. Im Pariser Codex folgen auf die Briefe Nikolaus' IV. sieben Briefe Cölestins V., ein Zeichen, daß derselbe Diktator Nikolaus' IV. unter dessen Nachfolger weiterwirkte. Was Denifle 19 Anm. 4 über das „Fragment“ von Briefen desselben Papstes sagt, bezieht sich auf Reg. Vat. 46A, vgl. S. 70.

⁵⁴ So sagt das Registerverzeichnis des Jahres 1339, vgl. Denifle 93.

⁵⁵ Denifle 18; R. Fawtier, Les registres de Boniface VIII, Bd. 4, 1939, S. XCIV bis XCVI. Fawtier meint, daß der Faszikel zum persönlichen Gebrauch des Legaten Nikolaus Boccasini bestimmt war, anders als Digard, vgl. Fawtier a. a. O.

⁵⁶ Vgl. Deutsches Archiv 6, 1943, 527 Anm. 5.

⁵⁷ Die Publikation von Fawtier in den Registres de Boniface VIII., 5556/97, weist Lesefehler auf. ⁵⁸ Vgl. oben S. 68ff. ⁵⁹ Deutsches Archiv 6, 527.

⁵³ Guiraud C 387. ⁵⁴ Guiraud C 440ff. ⁵⁵ Randbemerkung zu Guiraud C 450.

⁵⁶ Liste der Bischöfe Guiraud C 463/4, der Klöster 465/70.

⁵⁷ Über den Kampf gegen Petrus de Vico Guiraud C 504.

⁵⁸ Don Borino, Studi Gregoriani V 258ff.

⁵⁹ Denifle, Die päpstl. Registerbände, Sonderdruck aus Arch. f. Literatur- und Kirchengeschichte II, 1886, 93.

⁶⁰ M. Prou, Les registres de Honorius IV., Bibl. des écoles franc. d'Athènes et de Rome, n. 815/22; Denifle, Die päpstlichen Register 18 und 92. ⁶¹ Anders Denifle 18.

gestellt wurden, die häufig auf der Rückseite ein Registrierungs- oder ein Prokuratorenzeichen tragen? Das sind alles Fragen, die hier nicht beantwortet werden können. Wir werden hoffentlich der Lösung näherkommen, wenn die jetzt begonnene Sammlung der Original-Papsturkunden weiter fortgeschritten sein wird.

Müssen wir so die Tätigkeit der Kanzlei hier ganz ausschalten, so wissen wir auch über die der Kammer noch wenig Einzelheiten. Auch für die in ihr entstandenen Urkunden können wir nicht immer feststellen, wer dabei die Initiative gehabt hat. Nur die wenigsten werden auf unmittelbaren Befehl des Papstes zurückgehen. Von den vertrauten Helfern Gregors IX. bei Lösung der politischen Fragen haben wir einiges aus den in den Registern abgeschriebenen Konzeptmappen erschließen können. Neben den Kardinälen können aber auch Notare, Skriptoren oder päpstliche Kapläne Beauftragungen in Sonderfällen, die zur Ausstellung von Papsturkunden führten, erhalten haben. Darüber werden wir mehr wissen, wenn einmal systematisch die Namen der Kurialen in den Papstregistern erfaßt worden sind, bis heute ist kaum über diese Frage nachgedacht. Hat beispielsweise auch der Pönitentiar die Initiative zur Ausstellung von Papsturkunden ergreifen können? Charles H. Haskins hat aufmerksam gemacht auf eine „Formelsammlung“ der Pönitentiarie, die er Thomas von Capua zuschreiben möchte⁶⁹. Wir können diese Annahme nicht nachprüfen, da der Codex in Amerika liegt. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß wir es dabei tatsächlich mit dem Register eines Pönitentiaris zu tun haben. Wir kennen ein anderes Register dieser Art, das in Todi erhalten ist⁷⁰, über das wir aber auch ohne vorausgegangene Schriftvergleichung Endgültiges nicht sagen können, obwohl der Inhalt des Codex aus Todi durch eine Veröffentlichung von Konrad Eubel bekannt ist⁷¹. Der Band ist zusammengeschrieben aus den Konzepten des Franziskaners Bentivenga, den Johann XXI. 1276 zum Bischof von Todi erhob. Nikolaus III., bei dem er eine Zeitlang als Kaplan während dessen Kardinalszeit gewesen war, beförderte ihn 1278 zum Kardinalbischof von Albano. Gleichzeitig war er dessen Pönitentiar: *cujus (pape) penitentiarie curam gerimus*. Als Pönitentiar stellte er auch Papsturkunden innerhalb seines Dikasteriums aus. In seinem Register sind 14 Urkunden Nikolaus' III. und eine von Honorius IV. vorhanden, die er als Pönitentiar diktiert hat. Fällt dazu die Bevollmächtigung unter die Formel, die wir im Register finden: *De speciali mandato facto nobis vive vocis oraculo*? Das wird sicherlich zutreffen. Ein solches Mandat kann der Papst auch Legaten übertragen haben, wir wissen sogar, daß sie unter Umständen Blankoformulare für Papsturkunden mit sich führten. Solche mündlichen Spezialmandate mögen auch für manche Diktatoren aus dem Kreise der Notare und Kapläne die Grundlage für ihre politischen Entscheidungen gebildet haben, wobei die dabei ausgehenden Papsturkunden, wenn sie keine weitreichenden Entscheidungen fällten, ohne speziellen Anteil des Papstes zustande gekommen sein mögen.

Unsere zuletzt angestellte Betrachtung geht über eine Registeruntersuchung, die wesentlich von formalen Gesichtspunkten ausgeht, hinaus. Wir mußten aber

darauf zu sprechen kommen, um die jetzt hier folgende Zusammenfassung über die vielen angesprochenen Probleme besser verstehen zu können. Die Reihe der Registra Vaticana von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. verdankt ihre Entstehung der Reorganisation der kurialen Verwaltung durch Cencius Camerarius. Durch ihn wurde die Kammer die bedeutendste Behörde der Kurie⁷². An die Fixierung alter Rechte durch ihre Beamten schloß sich bereits, auf dieser Grundlage fußend, die so überaus bedeutende Regierung Innocenz' III. an, mit vielen grundsätzlichen Entscheidungen des gelehrten Papstes, die es wert waren, in dauerhaften Codices gesammelt zu werden. Die damit betrauten Personen setzten die Sammlung der Regierungsakten in den folgenden Pontifikaten fort, so wurde sie zur Dauereinrichtung. Das meiste so gesammelte Material war in der Kammer entstanden; der Anteil der Kanzlei daran, Privilegien und Gunsterweisungen, sind darin nur zu einem geringen Teil vertreten, der Anteil läßt sich nicht eindeutig bestimmen. Einmal findet sich ein Hinweis darauf, dessen Alter aber auch nicht eindeutig ist. In einer Randnotiz im Kammerregister Nikolaus' IV. lesen wir: *Nota quod declaratio et constitutio sunt in alio regesto domini Nicolai pape IV sumpto in cancellaria*⁷³. Es ist aber methodisch kaum zulässig, aus dieser Bemerkung zu schließen, daß alle Register, außer den aufgezählten Kammerregistern, Kanzleiregister gewesen seien⁷⁴, die man gleich setzen könnte mit der Reihe, die im 14. Jahrhundert als Kommunsarie bezeichnet wird. Das kann immer nur auf einzelne Faszikel der Register des 13. Jahrhunderts zutreffen. Für dieses Thema ist aber noch sehr viel Einzelrecherche zu leisten, bis man zu bestimmteren Aussagen kommen kann. Was in landläufigen Darstellungen zu lesen ist, orientiert sich vielfach an Einzelbeobachtungen, besonders an den Registern des 14. Jahrhunderts, wie ja der Begriff Sekretregister erst unter Benedikt XII. geprägt worden ist. Eines scheint sicher zu sein, die Pergamentregister des 13. Jahrhunderts sind in ihrem größten Teil in der Kammer entstanden, vom Personal der Kammer eingerichtet und abgeschlossen, das Material dazu, die zugrundeliegenden Konzepte stammen aus verschiedenen Dikasterien der Kurie. Wir sagten schon, daß die Tätigkeit des Vizekanzlers kaum hervortritt, auch vom Camerarius hören wir nichts, nur der Pönitentiar tritt im 13. Jahrhundert hervor. Durch den Wechsel der Diktatoren, durch vielfach dem Zufall überlassene Auswahl ist die Serie der Registra Vaticana des 13. Jahrhunderts uneinheitlich, was das Zustandekommen der ihr zugrunde liegenden Konzepte betrifft, einheitlich aber in ihrer Herstellung, die in der Kammer vor sich ging. Deshalb sind die erkennbaren Unterabteilungen, wie *littere de curia*, Sekretregister und Kammerregister, nicht wesentlich verschieden von den Briefen der allgemeinen Reihe. Ob sich noch stärkere Unterschiede innerhalb einzelner Pontifikate herausarbeiten lassen, müssen Einzelforschungen erweisen. Im ganzen gesehen, haben wir in den Registern des 13. Jahrhunderts einen Schatz an Quellen europäischer Geschichte, dessen Umfang nur noch von dem Public Record Office erreicht wird in seinen Rolls-Series, deren Entstehung übrigens weitgehende Ähnlichkeit mit den Registra Vaticana des 13. Jahrhunderts aufweist.

⁶⁹ Two Roman Formularies in Philadelphia, Miscellanea Francesco Ehrle IV, Studi e Testi 40, 1924, 275/86.
⁷⁰ Publiziert von K. Eubel, Der Registerband des Cardinalpönitentiaris Bentivenga, Archiv für katholisches Kirchenrecht 64, 1890, 3–69.
⁷¹ Unter dem Präfekten A. Mercati hat man begonnen, Register, die außerhalb des Vatikanischen Archivs liegen, zu photographieren, um sie bei Schriftvergleichen zur Hand zu haben. Bei den noch so vielen offenen Problemen, die diese Untersuchung wiederum gezeigt hat, wird man diesen Weg fortsetzen müssen.

⁷² Mit der Konsolidierung der schriftlichen Verwaltung in der Kammer und des vermehrten Geldgebrauchs erhoben sich Klagen über die Geldgier der Kurie, und Pamphlete darüber wurden verfaßt. Die älteste Überlieferung des Geldevangeliums stammt aus dem Beginn des 13. Jhs., vgl. P. Lehmann, Beispiele zur lat. Parodie im Mittelalter, München 1923. Nach dem Text S. 7 steht der Papst im engsten Einvernehmen mit der Stadt Rom, d. h. nach 1188, als die Aussöhnung schon selbstverständlich ist. Als Geschenke Fordernde werden aufgezählt: die hostiarii, der camerarius, die Kardinäle.

⁷³ Paris lat. 4047 fol. 25^b = Langlois 7078, Denifle, Die päpstl. Register 19.

⁷⁴ Das könnte man aus Denifles Bemerkung, vgl. vorige Anmerkung, schließen.